

# **Citigroup Global Markets Deutschland AG**

**Frankfurt am Main**

**(Emittent)**

## **Basisprospekt**

**für**

**Zertifikate**

**bezogen auf**

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienindizes, Wechselkurse, Rohstoffe,  
Fonds, Futures-Kontrakte**

**oder**

**einen Korb bestehend aus  
Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Aktienindizes, Wechselkursen, Rohstoffen,  
Fonds, Futures-Kontrakten**

**Datum des Basisprospekts ist der 2. Mai 2016.**

Bei diesem Basisprospekt vom 2. Mai 2016 (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist gemäß § 6 und § 13 Wertpapierprospektgesetz die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Zertifikaten, welche unter diesem Basisprospekt begeben werden, werden bei der BaFin hinterlegt. Jegliche Anlageentscheidung betreffend die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere") sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der *Securities Act*) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* (Regulation S)) und ausschließlich an Personen erfolgen, die: (1) keine "US-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind; (2) nicht für beliebige Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von US-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – gilt als US-Person); (3) keine Altersvorsorgepläne (*employee benefit plans*) nach Maßgabe von Title I des US-amerikanischen *Employee Retirement Income Security Act* von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (ERISA) oder Pläne, individuellen Vorsorgelösungen (*individual retirement accounts*) oder sonstigen Einrichtungen nach Maßgabe von Section 4975 des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der IRC) oder Altersvorsorgepläne (*employee benefit plans*) oder sonstigen Pläne nach Maßgabe von im Wesentlichen mit Title I des ERISA oder Section 4975 des IRC vergleichbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen sind und bei denen der Kauf und das Halten der Wertpapiere nicht im Namen von oder mit "Planvermögen" (*plan assets*) erfolgen und (4) keine "US-Personen" (*United States persons*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2), (3) und (4) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die

Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (*contracts of sale of a commodity for future delivery*) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen. Der nachstehende Abschnitt "*VIII. Verkaufsbeschränkungen*" enthält eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Übertragung von Wertpapieren. Von jedem Käufer und Übertragungsempfänger der Wertpapiere gelten bestimmte Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen als abgegeben, die im nachstehenden Abschnitt "*IX. Hinweis an Anleger*" aufgeführt sind.

Inhaltsverzeichnis

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>8</b>
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise .....	8
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber .....	9
Abschnitt C – Wertpapiere.....	13
Abschnitt D – Risiken.....	26
Abschnitt E – Angebot .....	45
<b>II. RISIKOFAKTOREN.....</b>	<b>49</b>
<b>A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN.....</b>	<b>50</b>
<b>B. RISIKOFAKTOREN VON ZERTIFIKATEN.....</b>	<b>57</b>
1. Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten.....	57
2. Besondere Risikofaktoren von bestimmten Zertifikaten .....	69
3. Produktbezogene Risikofaktoren.....	75
<i>Produkt Nr. 1: Besondere Risikofaktoren von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten .....</i>	<i>75</i>
<i>Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten .....</i>	<i>76</i>
<i>Produkt Nr. 3: Besondere Risikofaktoren von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten.....</i>	<i>77</i>
<i>Produkt Nr. 4: Besondere Risikofaktoren von Outperformance Zertifikaten.....</i>	<i>77</i>
<i>Produkt Nr. 5: Besondere Risikofaktoren von Sprint Zertifikaten.....</i>	<i>77</i>
<i>Produkt Nr. 6: Besondere Risikofaktoren von Express Bonus Zertifikaten .....</i>	<i>78</i>
<i>Produkt Nr. 7: Besondere Risikofaktoren von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten.....</i>	<i>78</i>
<i>Produkt Nr. 8: Besondere Risikofaktoren von Tracker Zertifikaten.....</i>	<i>79</i>
<i>Produkt Nr. 9: Besondere Risikofaktoren von Open End Tracker Zertifikaten .....</i>	<i>79</i>
<i>Produkt Nr. 10: Besondere Risikofaktoren von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten.....</i>	<i>81</i>
<i>Produkt Nr. 11: Besondere Risikofaktoren von Multi Express Zertifikaten.....</i>	<i>81</i>
<i>Produkt Nr. 12: Besondere Risikofaktoren von Faktor Zertifikaten .....</i>	<i>82</i>
<i>Produkt Nr. 13: Besondere Risikofaktoren von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten.....</i>	<i>84</i>
4. Basiswertbezogene Risikofaktoren .....	84
5. Risiko von Interessenkonflikten .....	92

<b>III. BESCHREIBUNG DER ZERTIFIKATE .....</b>	<b>94</b>
<b>1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten.....</b>	<b>94</b>
<b>2. Angaben zur Funktionsweise der Zertifikate .....</b>	<b>99</b>
<i>Produkt Nr. 1: Beschreibung der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate.....</i>	<i>99</i>
<i>Produkt Nr. 2: Beschreibung der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate.....</i>	<i>102</i>
<i>Produkt Nr. 3: Beschreibung der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate .....</i>	<i>104</i>
<i>Produkt Nr. 4: Beschreibung der Outperformance Zertifikate .....</i>	<i>109</i>
<i>Produkt Nr. 5: Beschreibung der Sprint Zertifikate .....</i>	<i>110</i>
<i>Produkt Nr. 6: Beschreibung der Express Bonus Zertifikate.....</i>	<i>111</i>
<i>Produkt Nr. 7: Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate.....</i>	<i>112</i>
<i>Produkt Nr. 8: Beschreibung der Tracker Zertifikate .....</i>	<i>113</i>
<i>Produkt Nr. 9: Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate.....</i>	<i>113</i>
<i>Produkt Nr. 10: Beschreibung der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate.....</i>	<i>113</i>
<i>Produkt Nr. 11: Beschreibung der Multi Express Zertifikate .....</i>	<i>115</i>
<i>Produkt Nr. 12: Beschreibung der Faktor Zertifikate .....</i>	<i>116</i>
<i>Produkt Nr. 13: Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate .....</i>	<i>116</i>
<b>IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN .....</b>	<b>118</b>
<b>V. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>119</b>
<b>1. Emissionsbezogene Bedingungen .....</b>	<b>120</b>
<b>Teil A. Produktbezogene Bedingungen .....</b>	<b>120</b>
<i>Produkt Nr. 1: Produktbezogene Bedingungen der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate.....</i>	<i>120</i>
<i>Produkt Nr. 2: Produktbezogene Bedingungen der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate.....</i>	<i>126</i>
<i>Produkt Nr. 3: Produktbezogene Bedingungen der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate.....</i>	<i>132</i>
<i>Produkt Nr. 4: Produktbezogene Bedingungen der Outperformance Zertifikate .....</i>	<i>139</i>
<i>Produkt Nr. 5: Produktbezogene Bedingungen der Sprint Zertifikate.....</i>	<i>144</i>
<i>Produkt Nr. 6: Produktbezogene Bedingungen der Express Bonus Zertifikate.....</i>	<i>150</i>
<i>Produkt Nr. 7: Produktbezogene Bedingungen der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate.....</i>	<i>154</i>

<i>Produkt Nr. 8: Produktbezogene Bedingungen der Tracker Zertifikate</i> .....	159
<i>Produkt Nr. 9: Produktbezogene Bedingungen der Open End Tracker Zertifikate</i> .....	163
<i>Produkt Nr. 10: Produktbezogene Bedingungen der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate</i> .....	169
<i>Produkt Nr. 11: Produktbezogene Bedingungen der Multi Express Zertifikate</i> .....	174
<i>Produkt Nr. 12: Produktbezogene Bedingungen der Faktor Zertifikate</i> .....	178
<i>Produkt Nr. 13: Produktbezogene Bedingungen der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate</i> .....	185
<b>Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen</b> .....	<b>190</b>
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile</i> .....	190
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteil</i> .....	194
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen</i> .....	198
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen</i> .....	201
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Fonds als Basiswert bzw. von Fonds als Korbbestandteile</i> .....	204
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures-Kontrakten als Korbbestandteilen</i> .....	208
<i>Basiswertbezogene Bedingungen im Fall von gemischten Körben als Basiswert</i> .....	212
<b>2. Allgemeine Bedingungen</b> .....	<b>214</b>
<b>VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b> .....	<b>221</b>
<b>VII. BESTEUERUNG</b> .....	<b>237</b>
1. EU-Zinsrichtlinie .....	237
2. Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland .....	239
3. Besteuerung der Erträge in der Republik Österreich.....	242
<b>VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	<b>248</b>
<b>IX. HINWEIS AN DIE ANLEGER</b> .....	<b>256</b>
<b>X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT</b> .....	<b>258</b>
1. Verantwortung für den Basisprospekt .....	258
2. Informationen von Seiten Dritter.....	258

<b>3. Art der Veröffentlichung .....</b>	<b>258</b>
<b>4. Bereitstellung von Unterlagen .....</b>	<b>258</b>
<b>5. Per Verweis einbezogene Dokumente .....</b>	<b>259</b>
<b>6. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts .....</b>	<b>260</b>
<b>UNTERSCHRIFTEN.....</b>	<b>U-1</b>

## I. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können. Die Zusammenfassung der einzelnen Emission der Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein und ausschließlich die für die jeweilige Emission von Zertifikaten relevanten Optionen enthalten. Weiterhin werden in der Zusammenfassung der einzelnen Emission die in der nachfolgenden Zusammenfassung enthaltenen Leerzeichen ("•"), die für die konkrete Emission relevant sind, ausgefüllt werden.

**Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).**

**Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen. Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Entfällt".**

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "<b>Emittent</b>") und der Zertifikate, die unter dem Basisprospekt vom 2. Mai 2016 ([wie nachgetragen durch [gegebenenfalls Nachträge einfügen: •] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] [(der "<b>Angebotsstaat</b>")][(die "<b>Angebotsstaaten</b>")]] erteilt.]</p> <p>[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden</p>

		<p>Finanzintermediäre zu (individuelle Zustimmung): [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] [(der "Angebotsstaat")][(die "Angebotsstaaten")] erteilt.]</p> <p>[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]</p> <p>[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während des Zeitraums vom [●] bis [●] (die "Angebotsfrist") [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz] erfolgen.]</p> <p><b>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</b></p>
<b>Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber</b>		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Deutschland AG.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p><b>Sitz</b></p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Deutschland AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p><b>Rechtsform und Rechtsordnung</b></p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p> <p><b>Ort der Registrierung</b></p> <p>Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Obwohl die Erholung des globalen Bankengeschäfts nach der Finanzkrise von 2008 langwierig war, befindet sich der Sektor momentan in einem stabileren Zustand als in den vergangenen Jahren. Der Emittent erwartet für 2016, dass sich der Sektor aufgrund verbesserter Kapital- und Liquiditätsausstattung (getrieben von regulatorischen Reformen) weiter stabilisieren sollte. Es bestehen jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheiten bzw. Risiken, die Auswirkungen auf die Bankenindustrie haben können. Hierzu zählen unter anderem die weiterhin niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus, weiter steigende Regulierungsanforderungen und Anstrengungen vieler Häuser, ihre Geschäftsmodelle zu optimieren, und eine weiterhin zu erwartende Volatilität der Märkte.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	<p>Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation &amp; Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.</p> <p>Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation &amp;</p>

		<p>Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.</p> <p>Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.</p>																		
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.																		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 und vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																		
B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich</p>	<p><b>Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG</b></p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des Geschäftsjahres, welche dem geprüften Jahresabschluss 2015 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>30.11.2015</b> in Mio. Euro</th> <th><b>Vorjahr (30.11.2014)</b> in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>11.205,8</td> <td>8.694,5</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Mitarbeiter</td> <td>263</td> <td>267</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><b>01.12.2014</b> - <b>30.11.2015</b> in Mio. Euro</th> <th><b>Vorjahr</b> <b>(01.12.2013</b> - <b>30.11.2014)</b> in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>5,2</td> <td>11,3</td> </tr> </tbody> </table>		<b>30.11.2015</b> in Mio. Euro	<b>Vorjahr (30.11.2014)</b> in Mio. Euro	Bilanzsumme	11.205,8	8.694,5	Eigenkapital	590,5	590,5	Anzahl der Mitarbeiter	263	267		<b>01.12.2014</b> - <b>30.11.2015</b> in Mio. Euro	<b>Vorjahr</b> <b>(01.12.2013</b> - <b>30.11.2014)</b> in Mio. Euro	Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	5,2	11,3
	<b>30.11.2015</b> in Mio. Euro	<b>Vorjahr (30.11.2014)</b> in Mio. Euro																		
Bilanzsumme	11.205,8	8.694,5																		
Eigenkapital	590,5	590,5																		
Anzahl der Mitarbeiter	263	267																		
	<b>01.12.2014</b> - <b>30.11.2015</b> in Mio. Euro	<b>Vorjahr</b> <b>(01.12.2013</b> - <b>30.11.2014)</b> in Mio. Euro																		
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	5,2	11,3																		

<p>verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p> <p>Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	4,0	-
	Zinsaufwendungen	2,9	6,6
	Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,1	-
	Provisionserträge	148,5	189,6
	Provisionsaufwendungen	2,5	3,0
	Nettoertrag des Handelsbestands	55,1	57,1
	Löhne und Gehälter	61,1	59,8
	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9,8	5,1
	Andere Verwaltungsaufwendungen	71,8	74,4
<p>Das <b>bilanzielle Eigenkapital</b> setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:</p>			
	<b>30.11.2015</b> in Mio. Euro (geprüft)	<b>Vorjahr (30.11.2014)</b> in Mio. Euro (geprüft)	
Gezeichnetes Kapital			
Aktienkapital	210,6	210,6	
Stille Einlage	0,0	122,7	
Kapitalrücklage	319,0	196,3	
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0	
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9	
<p>Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2015 gegeben hat.</p> <p>Weiterhin erklärt der Emittent, dass seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2015 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.</p>			

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<p>Wichtige Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind, sind in jüngster Zeit nicht eingetreten. Allerdings unterliegt Citigroup Global Markets Deutschland AG aktuell einer Kapitalertragsteuer-Sonderprüfung für die Jahre 2007 und 2008, die vom Finanzamt Frankfurt V-Höchst durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Prüfung vertritt die Finanzverwaltung derzeit die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG es in unzutreffender Weise unterlassen habe, Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, die auf Dividendenzahlungen entfallen, die ihre Kunden über die bei Citigroup Global Markets Deutschland AG verwahrten Aktienbestände im Zusammenhang mit Aktiengeschäften rund um den Dividendenstichtag (sog. Cum/-ex Geschäften) vereinnahmt haben. Auf Basis dieser Feststellung vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG für die Jahre 2007 und 2008 für nicht abgeführte Kapitalertragsteuer in Höhe von mehr als 706 Millionen Euro hafte. Dieser ursprüngliche Betrag ist nicht mehr Gegenstand der derzeitigen Gespräche mit der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung hat in dieser Sache weder einen Steuerbescheid erlassen noch ist ein Verfahren hierzu anhängig. Sollte die Finanzverwaltung mit ihrer Auffassung durchdringen, wären weitere Haftungsansprüche für die Jahre 2009 bis 2011 zu erwarten, die derzeit noch nicht beziffert werden können.</p> <p>Wesentlicher Anknüpfungspunkt für den von der Finanzverwaltung geltend gemachten Haftungsanspruch ist die Frage, ob Citigroup Global Markets Deutschland AG in den betreffenden Jahren als "die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle" qualifiziert. Darüber hinaus steht aber auch die Methode zur Ermittlung der Höhe des Haftungsanspruchs in Frage, sowie die Möglichkeit, Citigroup Global Markets Deutschland AG überhaupt als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>Zu diesen Fragen hat Citigroup Global Markets Deutschland AG rechtliche Beratung von Seiten einer namhaften Steuerkanzlei sowie einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt. Auf Basis der rechtlichen Argumentation dieser Berater vertritt die Geschäftsführung der Citigroup Global Markets Deutschland AG die Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens obsiegt, bei mehr als 50 Prozent liegt. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung entschieden, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG lediglich Rückstellungen für Rechtberatung und gegebenenfalls Prozessführung bildet, deren Höhe die Citigroup Global Markets Deutschland AG mit 7,2 Millionen Euro als angemessen betrachtet.</p> <p>Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Citigroup fortlaufend die Angemessenheit ihrer Organisationsstruktur überprüft.</p>
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	<p>Siehe B.5</p> <p>Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	<p>Der Emittent ist eine Corporate &amp; Investment Bank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie im Transaction Banking; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond und</p>

		Sub-Sovereign, Supras and Agency ("SSA") Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.</p> <p>Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.</p>
<b>Abschnitt C – Wertpapiere</b>		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p><b>Art/Form der Zertifikate</b></p> <p>Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p> <p>[Jede Serie der] [Die] Zertifikate [wird] [werden] durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p><b>Wertpapierkennung</b></p> <p>[ISIN: [●]]</p> <p>[WKN: [●]]</p> <p>[Die [ISIN] [und die] [WKN] [wird][werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	<p>[[Für die jeweilige Serie von Zertifikaten ●] [<i>Währung einfügen</i>: ●]]</p> <p>[Die Auszahlungswährung (Währung der Emission) wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>[Entfällt. Jedes Zertifikat ist frei übertragbar.] [Jedes Zertifikat [einer Serie von Zertifikaten] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.]</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b></p> <p>[Die jeweilige Serie von Zertifikaten] [Die Zertifikate] [unterliegt] [unterliegen] deutschem Recht.</p> <p><b>Mit den Zertifikaten verbundene Rechte</b></p> <p>Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Zahlungsbetrag wie</p>

		<p>unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p><b>Status der Zertifikate</b></p> <p>[Die jeweilige Serie von Zertifikaten] [Die Zertifikate] [begründet] [begründen] unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><b>Beschränkungen der Rechte</b></p> <p>Der Emittent ist unter den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate und zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Es ist beantragt worden, die Zertifikate [ab dem [●]] [in den Handel] zum [geregelten Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt][[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Zertifikate sind am [geregelten] [●] Markt der [●] Wertpapierbörse zugelassen, der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind.]</p> <p>[Entfällt. Die Zulassung der Zertifikate zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Freiverkehr an einer Börse ist nicht geplant.]</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p><b>[Beschreibung der Bonus [Pro] Zertifikate [(mit Barausgleich)][(mit physischer Lieferung)]</b></p> <p>Bei Bonus [Pro] Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung], mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, [entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]][erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die</p>

	<p>Auszahlungswährung]].]</p> <p><b>[Beschreibung der Capped Bonus [Pro] Zertifikate [(mit Barausgleich)][(mit physischer Lieferung)]</b></p> <p>Bei Capped Bonus [Pro] Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung], mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet[ und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap nicht übersteigt], [entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung], höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag] [erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]].</p> <p>[c. Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap erreicht oder übersteigt, erhält der Anleger den maximalen Auszahlungsbetrag.]</p> <p>Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><b>[Beschreibung der Discount Zertifikate [(mit Barausgleich)][(mit physischer Lieferung)]</b></p> <p>Bei Discount Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird,[ erhält der</p>
--	---

	<p>Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]][erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]].]</p> <p><b>[Beschreibung der Discount Plus [Pro] Zertifikate ((mit Barausgleich))((mit physischer Lieferung))]</b></p> <p>Bei Discount Plus [Pro] Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.</p> <p>c. Sofern der Beobachtungskurs zu [irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]][ erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]].]</p> <p><b>[Beschreibung der TwinWin Zertifikate (mit Barausgleich)]</b></p> <p>Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p><i>[bei Zertifikaten ohne Nominalbetrag einfügen:</i> a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem</p>
--	--

	<p>Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor] [und] [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><i>[bei Zertifikaten mit Nominalbetrag einfügen:</i> a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.]]</p> <p><b>[Beschreibung der TwinWin Zertifikate (mit physischer Lieferung)</b></p> <p>Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen entweder den Basiswert geliefert oder Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p><i>[bei Zertifikaten ohne Nominalbetrag einfügen:</i> a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der</p>
--	---

	<p>Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><i>[bei Zertifikaten mit Nominalbetrag einfügen:</i> a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor multipliziert] wird.</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><b>[Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate (mit Barausgleich)</b></p> <p>Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p><i>[bei Zertifikaten ohne Nominalbetrag einfügen:</i> a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[ multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].</p>
--	--

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]

*[bei Zertifikaten mit Nominalbetrag einfügen:* a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor].

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor multipliziert] wird.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.]]

**[Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate (mit physischer Lieferung)**

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

[bei Zertifikaten ohne Nominalbetrag einfügen: a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit einem Partizipationsfaktor].

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und den Cap nicht übersteigt, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].

In allen drei Varianten (a., b., und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]

[bei Zertifikaten mit Nominalbetrag einfügen: a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit einem Partizipationsfaktor].

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag[ sowie mit einem Partizipationsfaktor] multipliziert wird.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, [[gegebenenfalls] umgerechnet in die

	<p>Auszahlungswährung].</p> <p>In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.]]</p> <p><b>[Beschreibung der Outperformance Zertifikate [(mit Barausgleich)][(mit physischer Lieferung)]</b></p> <p>Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung], entspricht.</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, [entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]] [erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]].]</p> <p><b>[Beschreibung der Sprint Zertifikate [(mit Barausgleich)][(mit physischer Lieferung)]</b></p> <p>Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, [entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]] [erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]].]</p> <p><b>[Beschreibung der Express Bonus Zertifikate</b></p> <p>Bei Express Bonus Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen</p>
--	---

		<p>Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.</p> <p>Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,</p> <p>a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[ 1].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p><b>[Beschreibung der Reverse [Cap] Bonus [Pro] Zertifikate</b></p> <p>Bei Reverse [Cap] Bonus [Pro] Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.</p> <p>a. Sofern der Beobachtungskurs [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung], mindestens jedoch dem Bonusbetrag [und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag]. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag] [,</p>
--	--	--

	<p>[gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung], mindestens jedoch null.</p> <p>[Bei Reverse Bonus Zertifikaten ist die maximale Auszahlung auf das Zweifache des Basispreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis begrenzt.]</p> <p>[Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><b>[Beschreibung der Tracker Zertifikate</b></p> <p>Bei Tracker Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><b>[Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate</b></p> <p>Bei Open End Tracker Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb von in der Regel [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung].]</p> <p><b>[Beschreibung der [Capped] Multi Bonus [Pro] Zertifikate</b></p> <p>Bei [Capped] Multi Bonus [Pro] Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag [und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag]. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonusbetrag.</p> <p>b. Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag[, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag].</p> <p>[Der maximale Auszahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]</p> <p>Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der [höchsten] [oder] [niedrigsten] Performance während der Laufzeit der Zertifikate.]</p> <p><b>[Beschreibung der Multi Express Zertifikate</b></p>
--	--

	<p>Bei Multi Express Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.</p> <p>Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,</p> <p>a. sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile am Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[ 1].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am Bewertungstag dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zu keinem Beobachtungszeitpunkt] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag und dessen Basispreis.</p> <p>Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.]</p> <p><b>[Beschreibung der Faktor Zertifikate</b></p> <p>Bei Faktor Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb von in der Regel [fünf][●] Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Auszahlungswährung]. [Der Emittent kann [während der Laufzeit des Zertifikats] [bzw.] [bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber] [bzw.] [bei der Kündigung durch den Emittenten] eine [Management Gebühr] [und]/[oder] [eine] [[Gap] Kommission] berechnen[, indem er das Bezugsverhältnis [täglich][,] [monatlich] [oder] [jährlich] anpasst].]</p> <p>Faktor Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren</p>
--	--

		<p>Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Zertifikaten sind diese Zertifikate gehebelt.]</p> <p><b>[Beschreibung der [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikate [(mit Barausgleich)][(mit physischer Lieferung)]</b></p> <p>Bei [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag erhalten Anleger [entweder den Basiswert geliefert oder] einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Zahlungswährung].</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, [erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [[gegebenenfalls] umgerechnet in die Zahlungswährung]] [erhält der Anleger statt des Zahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können[, [gegebenenfalls] umgerechnet in die Zahlungswährung]].</p> <p>c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag je Zertifikat entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] in die Zahlungswährung umgerechnet].]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>[Fälligkeitstag: [●]]</p> <p>[Ausübungstage: [●]]</p> <p>[Ausübungstag: [●]]</p> <p>[Bewertungstage: [●]]</p> <p>[Bewertungstag: [●]]</p> <p>[Der Fälligkeitstag[ und die Ausübungstage][ und der Ausübungstag][ und die Bewertungstage][ und der Bewertungstag] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Der Emittent wird die Zahlung des Zahlungsbetrags [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.</p> <p>Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.</p>

C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag [oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist,] folgt,] [Fälligkeitstag] veranlassen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	[Referenzpreis: [●]] [Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>[Typ des Basiswerts: [Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienindex] [Wechselkurs] [Rohstoff] [Fonds] [Futures-Kontrakt]</p> <p>[WKN des Basiswerts: ●]</p> <p>[ISIN des Basiswerts: ●]</p> <p>[Gesellschaft: ●]</p> <p>[Basiswert: ●]</p> <p>[Maßgebliche Börse: ●]</p> <p>[[Maßgeblicher ]Referenzmarkt: ●]</p> <p>[Maßgeblicher Indexberechner: ●]</p> <p>[Fondsmanager: ●]</p> <p>Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter:</p> <p>[Reutersseite: ●]</p> <p>[Internetseite: ●]</p> <p>[Anderen Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind, einfügen: ●]</p> <p>[Der Typ des Basiswerts, die [WKN][ und die ][ISIN], [die Gesellschaft][der Basiswert] und [die Maßgebliche Börse][der [Maßgebliche ]Referenzmarkt][der Maßgebliche Indexberechner][der Fondsmanager] werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben. Informationen über den Basiswert sind unter der in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegebenen [Reutersseite] [Internetseite] [Anderen Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind, einfügen: ●] erhältlich.]</p>
<b>Abschnitt D – Risiken</b>		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	<p><b>Adressausfallrisiken</b></p> <p>Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen</p>

beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.

#### **Marktpreisrisiken**

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.

#### **Liquiditätsrisiken**

Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

#### **Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels**

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuführen.

#### **Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit seiner direkten Muttergesellschaft, das heißt, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist ferner gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG dazu berechtigt, dem Emittenten im Einzelfall auch nachteilige Weisungen zu erteilen, die sich negativ auf die Finanz- und Liquiditätslage des Emittenten auswirken können. Das Eintreten dieses Risikos hängt unter anderem von der Finanz- und Ertragslage der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ab.

Anleger sollten weiterhin nicht darauf vertrauen, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch in Zukunft fortbesteht. Es besteht ein Gläubigerschutz nur im Rahmen des § 303 AktG.

### **Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte *Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten*, die "**BRRD**"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "**SRM-Verordnung**"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"*) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.

Das SAG berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde, in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**"), zudem, Abwicklungsinstrumente anzuwenden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die FMSA berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten ("**Bail-in**"), herabzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der FMSA nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein fundamental anderes Risikoprofil oder eine fundamental andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger der Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

### **Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup**

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf

	<p>andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.</p> <p><b>Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren</b></p> <p>Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.</p> <p>Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.</p> <p><b>Risiken im Kreditgeschäft</b></p> <p>Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade"<sup>1</sup> Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.</p> <p><b>Pensionsfondsrisiko</b></p> <p>Der Emittent verfügt derzeit über drei Pension Fonds. In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden jedoch nur die zwei Fonds berücksichtigt, für die der Emittent über Mindestrenditezielsetzungen und eine Nachschusspflicht ein ökonomisches Risiko trägt.</p> <p><b>Zinsänderungsrisiken</b></p> <p>Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Das Zinsbuch des Emittenten hat grundsätzlich einen sehr kurzfristigen Charakter. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.</p> <p><b>Operationelle Risiken</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Outsourcingrisiko</li> </ul>
--	---

<sup>1</sup> "Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

		<p>Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abwicklungsrisiko</b></li> </ul> <p>Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Informationsrisiko</b></li> </ul> <p>Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Reputationsrisiko</b></li> </ul> <p>Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personalrisiko</b></li> </ul> <p>Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betrugsrisiken</b></li> </ul> <p>Hierbei handelt es sich sowohl um interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl.</p> <p><b>Steuerliche Risiken</b></p> <p>Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p><b>Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken</b></p>
--	--	---

		<p>Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p><b><u>Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten</u></b></p> <p>Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Zertifikatstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Zertifikaten besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlustes).</li> <li>• Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.</li> <li>• Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.</li> <li>• Die Zertifikate werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen.</li> <li>• Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Zertifikate.</li> <li>• Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate. Die Zertifikate sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.</li> <li>• Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.</li> <li>• Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern.</li> <li>• Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.</li> <li>• Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.</li> <li>• Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.</li> <li>• Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Zertifikate im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können.</li> <li>• Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Zertifikatspreise als zu hoch oder zu niedrig erweisen.</li> <li>• Je geringer die Markttiefe des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate, die der Emittent bei seiner Kursstellung für die Zertifikate berücksichtigen und an die Zertifikatsinhaber weitergeben wird.</li> </ul>

- Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt zu.
- Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass die Wertentwicklung der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.
- Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.
- Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.
- Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Zertifikatspreises führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.
- Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den vom Emittenten nach billigem Ermessen ermittelten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).
- Eine Wertminderung der Zertifikate kann aufgrund sonstiger wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.
- Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen können nachteilig für Zertifikatsinhaber sein.
- Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer.
- Es besteht das Risiko, dass Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen (*Dividend Equivalent Payments*) einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.
- Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

[Die folgenden Risikofaktoren sind nur einzufügen, sofern sie für den konkreten Zertifikatstypen relevant sind:]

**Besondere Risikofaktoren von bestimmten Zertifikaten**

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren gelten für bestimmte Zertifikatstypen:

- [Im Fall von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten, von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten, von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten, von Express Bonus Zertifikaten, von Reverse

		<p><i>Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten, von Multi Bonus Zertifikaten und von Multi Express Zertifikaten einfügen: Besondere Risiken bei Zertifikaten mit Barrieren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei Zertifikaten mit einer Barriere und einer bedingten Mindestrückzahlung besteht das Risiko, dass Anleger aufgrund des Eintritts eines Barriere-Ereignisses den Anspruch auf einen bestimmten Mindestrückzahlungsbetrag verlieren.</li> <li>○ Es besteht das Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Barriere bewegt.</li> <li>○ Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt.</li> <li>○ Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) wird üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Anleger weitergegeben und wirkt sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite aus den Zertifikaten aus.</li> <li>○ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt.]</li> <li>○ [Es besteht das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Zertifikate üblicherweise gehandelt werden.]]</li> <li>● [Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.]</li> <li>● [Bei Zertifikaten mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikate) kann der Preis der Zertifikate vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkurschwankungen reagieren, so dass Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.]</li> <li>● [Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.]</li> <li>● [Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird, (Kontowährung) hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.]</li> <li>● [Bei Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap bzw. Höchstbetrag) ist der Auszahlungsbetrag begrenzt.]</li> <li>● [Bei Reverse-Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap bzw. Höchstbetrag) ist der Auszahlungsbetrag begrenzt.]</li> <li>● [Bei Zertifikaten mit einem Partizipationsfaktor wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Zertifikate aus.]</li> <li>● [Bei Zertifikaten mit bedingter physischer Lieferung besteht das Risiko, dass Anleger keinen Geldbetrag erhalten und der stattdessen zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Anleger die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts.]]</li> </ul>
--	--	--

**Produktbezogene Risikofaktoren****[Produkt Nr. 1: Besondere Risikofaktoren von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten:**

Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

[Bei Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet[ und bei Capped Bonus Zertifikaten der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird], statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]]

**[Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten:***[Besonderes Risiko bei Discount Zertifikaten*

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

[Bei Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]]

*[Besonderes Risiko bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten*

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum

	<p>Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.</p> <p>[Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]]</p> <p><b>[Produkt Nr. 3: Besondere Risikofaktoren von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten:</b></p> <p>Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit] während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.</p> <p>[Bei TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]]</p> <p><b>[Produkt Nr. 4: Besondere Risikofaktoren von Outperformance Zertifikaten:</b></p> <p>Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.</p> <p>[Bei Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In</p>
--	---

	<p>diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]]</p> <p><b>[Produkt Nr. 5: Besondere Risikofaktoren von Sprint Zertifikaten:</b></p> <p>Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.</p> <p>[Bei Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]]</p> <p><b>[Produkt Nr. 6: Besondere Risikofaktoren von Express Bonus Zertifikaten:</b></p> <p>Bei Express Bonus Zertifikaten handelt es sich um Zertifikaten mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.</p> <p>Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung des Basiswerts nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.</p> <p>Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt und der maßgebliche Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 7: Besondere Risikofaktoren von Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten:</b></p> <p>Bei diesen Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei</p>
--	--

	<p>Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren, d. h. Anleger in diese Zertifikate partizipieren an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ (Reverse Partizipation). In anderen Worten: Je niedriger daher der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto höher ist der Auszahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, umso niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Bei einer proportionalen Partizipation von 100% an der Kursentwicklung des Basiswerts bedeutet dies, dass im Falle einer Kurssteigerung des Basiswerts von 100% oder mehr kein Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit zahlbar ist und die Anleger einen Totalverlust erleiden. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit dieser Zertifikate grundsätzlich beschränkt, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann.</p> <p>Sofern der Beobachtungskurs [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der Barriere entspricht oder diese überschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis um 100% oder mehr übersteigt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 8: Besondere Risikofaktoren von Tracker Zertifikaten</b></p> <p>Tracker Zertifikate beinhalten ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 9: Besondere Risikofaktoren von Open End Tracker Zertifikaten:</b></p> <p><i>Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten</i></p> <p>Bei Open End Tracker Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Open End Tracker Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Zertifikatsbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Zertifikatsinhaber unterliegt gewissen in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.</p> <p>Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatsinhabern im Vorhinein gemäß den Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit</p>
--	---

	<p>Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.</p> <p>Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.</p> <p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.</p> <p><i>Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung</i></p> <p>Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatsinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen.</p> <p><i>Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.</i></p> <p>Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatsinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen.</p> <p><i>Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr</i></p> <p>Gegebenenfalls wird während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.</p> <p>Im schlechtesten Fall kann es bei Open End Tracker Zertifikaten zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 10: Besondere Risikofaktoren von Multi Bonus Zertifikaten</b></p> <p>Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der</p>
--	--

	<p>Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag null beträgt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 11: Besondere Risikofaktoren von Multi Express Zertifikaten</b></p> <p>Bei Multi Express Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag und dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.</p> <p>Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.</p> <p>Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.</p> <p>Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt und der maßgebliche Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag den diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums] [oder] [an einem Beobachtungstag] innerhalb der Beobachtungsstunden] [oder] [zum Beobachtungszeitpunkt] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag null beträgt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 12: Besondere Risikofaktoren von Faktor Zertifikaten:</b></p> <p><i>Risiko von Anlagen in gehebelte Basiswerte</i></p> <p>Faktor Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Zertifikaten sind diese Zertifikate gehebelt. Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Aufgrund des Hebelfaktors haben Schwankungen an den Kapitalmärkten einen wesentlichen Einfluss auf die</p>
--	--

	<p>Wertentwicklung der Zertifikate. Aus diesem Grund können Faktor Zertifikate für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.</p> <p><i>Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten</i></p> <p>Bei Faktor Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Faktor Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Zertifikatsbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Zertifikatsinhaber unterliegt gewissen in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.</p> <p>Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatsinhabern im Vorhinein gemäß den Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.</p> <p>Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.</p> <p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.</p> <p><i>Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung</i></p> <p>Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatsinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen.</p> <p><i>Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen</i></p>
--	--

	<p><i>entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.</i></p> <p>Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatsinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen.</p> <p><i>Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr und/oder einer Kommission</i></p> <p>Gegebenenfalls wird während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Kommission (z. B. eine Gap Kommission) von dem Emittenten berechnet. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr und/oder Kommission mindern. Daher kann jede derartige Gebühr und/oder Kommission einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr und/oder Kommission während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.</p> <p>Im schlechtesten Fall kann es bei Faktor Zertifikaten zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.]</p> <p><b>[Produkt Nr. 13: Besondere Risikofaktoren von [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten:</b></p> <p>Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet. Der Anleger erhält dann lediglich einen Mindestbetrag.</p> <p>[Bei [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust.]</p> <p>Bei [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem festgelegten Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dementsprechend grundsätzlich auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. [Sofern die Währung des Basiswerts nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung handelt, kann die Höhe des Mindestbetrags von der Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses negativ beeinflusst werden.]</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten kann der Kündigungsbetrag auch unter dem Mindestbetrag liegen.</p>
--	---

Darüber hinaus bleibt der Anleger weiterhin dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, die Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.]

### **Basiswertbezogene Risikofaktoren**

#### **[Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

Bei auf Indizes bezogenen Zertifikaten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen.

#### *[Risiko im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert*

Wenn ein gehebelter Index (auch Faktor-Index genannt) den Basiswert eines Zertifikats bildet, sollten Anleger beachten, dass die tägliche Wertentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile mit dem anwendbaren Hebelfaktor gehebelt wird, d. h. positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile haben einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den Index. Dies bedeutet, dass die Wahl des Hebelfaktors gleichzeitig auch die Höhe des Risikos bestimmt. Je höher der Hebel, desto höher ist auch das Risiko. **Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Dies kann einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben. Aus diesem Grund können Faktor Zertifikate für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.]]**

#### **[Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert**

Sofern sich die Zertifikate auf Aktien beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.

Die Zertifikate vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.]

#### **[Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert**

	<p>Sofern sich die Zertifikate auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "<b>Depositary Receipts</b>") beziehen, sollten Anleger beachten, dass solche aktienvertretenden Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien weitergehende Risiken aufweisen können.</p> <p>Der im Hinblick auf die Zertifikate, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Zertifikatsinhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Zertifikatsinhaber das Risiko eines Totalverlustes.]</p> <p><b>[Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert</b></p> <p>Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können weitere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind.]</p> <p><b>[Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert</b></p> <p>Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot und Nachfrage</li> <li>• Direkte Investitionskosten, Lagerungskosten</li> <li>• Liquidität</li> <li>• Wetter und Naturkatastrophen</li> <li>• Politische Risiken</li> <li>• Besteuerung]</li> </ul> <p><b>[Risiko in Zusammenhang mit Fonds als Basiswert</b></p> <p>Die Wertentwicklung des Fonds wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst (u.a. Vergütung für Verwaltung des Fonds, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Vertrieb etc.).</p>
--	---

	<p>Kursrückgänge oder Wertverluste bei durch den Fonds erworbenen Anlagen spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile und somit im Preis der Zertifikate wider. Falls der Fonds in illiquide Anlagen investiert, kann es im Fall der Veräußerung dieser Anlagen, insbesondere im Fall eines Verkaufs unter Zeitdruck, zu erheblichen Verlusten kommen, die sich im Wert der Fondsanteile und damit im Wert der Zertifikate widerspiegeln. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist der Emittent entsprechend der jeweiligen Zertifikatsbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen, insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorzunehmen.]</p> <p><b>[Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert</b></p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.</p> <p>b) Rollover</p> <p>Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Zertifikaten bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Zertifikate nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("<b>Rollover</b>").</p> <p>Nach Abschluss eines Rollover werden die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (z.B. Basispreis, Barriere) angepasst.]</p> <p><b>[Risiko in Zusammenhang mit Körben als Basiswert</b></p> <p>Ein Korb als Basiswert kann sich aus einem oder einer Anzahl verschiedener Korbbestandteile zusammensetzen, zu denen auch die im Basisprospekt festgelegten Basiswerte zählen können, d. h. Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futures-Kontrakte. Die einzelnen Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je niedriger die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils ist, desto niedriger sind die Auswirkungen ihrer Preisleistung auf die Preisleistung des Gesamtkorbs. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbes, die bei Begebung der Zertifikate bestimmt wurde, nachträglich zu berichtigen. Wenn dem Emittenten diese Befugnis zugesprochen wurde, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammenstellung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate gleich bleibt.]]</p>
--	---

<b>Abschnitt E – Angebot</b>		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Zertifikaten, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p><b>Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Zertifikate</b></p> <p>[Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.</p> <p>Das Angebot der Zertifikate beginnt in [Deutschland] [und] [Österreich] am [●].</p> <p>[Das Angebot der Zertifikate beginnt in Österreich am [●].]</p> <p>[Die Zertifikate werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Zertifikate freihändig verkauft.</p> <p>Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]</p> <p>Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Zertifikate erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]</p> <p>[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Zertifikate, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]</p> <p>[Insbesondere hängt die Emission der Zertifikate unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Zertifikate zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]</p> <p>Anbieter der Zertifikate [ist][sind]: [●].</p> <p>[Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: [●][Frühestens der [●], jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]]</p> <p>Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder</p>

Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Zertifikate dürfen insbesondere nicht von einem US-Pensionsplananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines US-Pensionsplananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet **US-Pensionsplananleger** (*benefit plan investor*) (a) einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) (im Sinne von Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des *Internal Revenue Code* oder (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den US-amerikanischen *Department of Labor Regulations* § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung) Planvermögen zählt. Die Zertifikate wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Zertifikate ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* (**Regulation S**)) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-US-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – als auch (2) keine "US-Personen" (*U.S. persons*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als **Zulässige Käufer** bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Zertifikate für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Zertifikate stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (*contracts of sale of a commodity for future delivery*) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Zertifikaten wurde nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

#### **Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb**

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].

[Entfällt, beim Erwerb der Zertifikate entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen.][Beim Erwerb der Zertifikate entstehen Kosten oder Steuern in Höhe von: *[anfallende Kosten und Steuern einfügen: [●].*][Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.]

E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	<p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Zertifikatsinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Zertifikaten negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Zertifikate haben. Die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Zertifikate auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Zertifikatsinhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Zertifikate auswirken.</p> <p>[Anleger sollten beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Zertifikate mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Zertifikate bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.]</p> <p><i>[Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf die konkrete Emission einfügen: ●]</i></p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder	[Entfällt, da weder seitens des Emittenten noch seitens des/der Vertriebspartner(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.][Die geschätzten Ausgaben für die Zertifikate[, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung,] sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Zertifikate von einem Vertriebspartner

Anbieter in Rechnung gestellt werden.	erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.] <i>[Beschreibung der Kosten einfügen: •]</i>
---------------------------------------	---

## [Anhang zur Zusammenfassung

[WKN] [/] [ISIN] (C.1)	Aus- zahlungs- währung (Währung der Emission) C.2	Fälligkeitstag [/] [Ausübungs- tag[e]] [/] [Bewertungs- tag[e]] (C.16)	Referenz- preis (C.19)	[Typ des Basis- werts] (C.20)	[WKN des Basiswerts] [/] [ISIN des Basiswerts] (C.20)	[Gesell- schaft] [Basis- wert] (C.20)	[Maßgebliche Börse] [[Maßgeb- licher ]Refe- renzmarkt] [Maßgeblicher Index- berechner] [Fonds- manager] (C.20)	[Reuters- seite] [Internet- seite] (C.20)
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: •]</i>								

]

## **II. RISIKOFAKTOREN**

Eine Anlage in die Zertifikate unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Zertifikaten oder dem jeweiligen Basiswert haben. Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Zertifikate verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Zertifikate in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (einschließlich aller auf den Basiswert bezogenen darin enthaltenen Risikofaktoren) und (iii) den Basiswert. Eine Anlage in die Zertifikate sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Zertifikate gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Zertifikate ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Zertifikate lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Zertifikate an Wert verlieren können und auch mit einem Totalverlust der Anlage in die Zertifikate gerechnet werden muss. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten. Je kürzer die Restlaufzeit eines Zertifikats ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Wertverluste zum Ende der Laufzeit ausgeglichen werden können. Das charakteristische in die Zertifikate eingebaute Optionselement erzeugt einen steigenden Zeitwertverfall am Ende der Laufzeit der Zertifikate. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

### **A. MIT DEM EMITTENTEN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN**

Im Folgenden sind die erheblichen Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "**Emittent**"), ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, beeinträchtigen können. Potenzielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen spezifischen Risiken und die übrigen im Registrierungsformular und dem jeweiligen Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, kann die Geschäftstätigkeit des Emittenten wesentlich beeinträchtigen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben oder die Handelbarkeit der Wertpapiere im Sekundärmarkt nachteilig beeinträchtigen. Die gewählte Reihenfolge stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. In Bezug auf eine Anlage in den Wertpapieren des Emittenten können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die dem Emittenten gegenwärtig nicht bekannt sind oder welche der Emittent aus heutiger Sicht für unwesentlich erachtet, die jedoch ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsaussichten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben könnten. Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren, wenn der Preis ihrer Wertpapiere aufgrund des Eintritts eines oder mehrerer der hier beschriebenen Risiken fallen sollte oder die Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht mehr handelbar sein sollten.

#### **Adressausfallrisiken**

Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.

Der Emittent differenziert innerhalb der Adressenausfallrisiken zwischen Erfüllungs- und Eindeckungsrisiken. Das Erfüllungsrisiko (Settlement Risk) ist das Risiko des Emittenten, das entsteht, wenn der Emittent am Erfüllungstag seine vertraglichen Leistungen erbringt, der Kunde jedoch seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Eindeckungsrisiko (Pre-Settlement Exposure) ist das Risiko des Emittenten, das entsteht, wenn ein Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und der Emittent die Position somit am Markt neu eindecken muss.

#### **Marktpreisrisiken**

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbsslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für

ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann. Kredit- und länderspezifische Risikofaktoren oder unternehmensinterne Ereignisse, die aus Preisveränderungen der zugrunde liegenden Werte entstehen, gelten ebenfalls als Marktrisiko.

Die wichtigsten Handelsgeschäftsarten des Emittenten nach Risikogesichtspunkten sind:

- Optionsscheingeschäft in Aktien-, Rohstoff- und Devisenwerten, sowie die korrespondierenden Absicherungsgeschäfte
- Emission und Handel von Investmentzertifikaten in Aktien-, Rohstoff- und Devisenwerten, sowie die korrespondierenden Absicherungsgeschäfte
- Geldmarktgeschäft mit Kreditinstituten
- Zinsswaps & Zinsfutures, hauptsächlich zur Absicherung von Zinspositionen
- Wertpapierleihe (in geringem Umfang)

Aufgrund der Komplexität der derivativen Handelsaktivitäten ist der Emittent an das konzernweite Risikoüberwachungssystem angebunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Risikoüberwachungssysteme Risiken nicht oder nicht ausreichend identifizieren und/oder entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich der Risiken nicht ausreichend sind. Beim Emittenten können daher aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren oder –strategien Verluste entstehen.

### **Liquiditätsrisiken**

Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist. Es wird dabei grundsätzlich zwischen dem Refinanzierungsrisiko und dem Marktliquiditätsrisiko unterschieden. Das Marktliquiditätsrisiko besteht vor allem aus dem Handel mit Optionsscheinen und Zertifikaten. Das Liquiditätsrisiko besteht trotz des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (siehe auch unten unter "Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag").

### **Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels**

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuführen. Als mögliche Ursachen der Unmöglichkeit der Wertpapierabwicklung auf Seiten des Emittenten bzw. auf Seiten der für die Wertpapierabwicklung notwendigen dritten Parteien kommen beispielsweise technische Störungen aufgrund von Stromausfällen, Bränden, Bombendrohungen, Sabotage, Computerviren,

Computerfehlern oder Anschlägen in Betracht. Entsprechendes gilt, wenn derartige Störungen bei der Depotbank des Wertpapierinhabers auftreten.

### **Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Der Emittent ist Teil des Konzerns der Citigroup Inc. Der Emittent und seine direkte Muttergesellschaft, das heißt, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG sind Parteien eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wie unten näher beschrieben.

Der Beherrschungsvertrag unterstellt die Leitung des Emittenten der Weisung der direkten Muttergesellschaft. Gewinne sind an die direkte Muttergesellschaft abzuführen, Verluste werden von der direkten Muttergesellschaft ausgeglichen.

Die Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung besteht in Einklang mit den Vorschriften der §§ 301 ff. AktG erst nach Feststellung des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollten während des Geschäftsjahres Liquiditätsengpässe beim Emittenten auftreten, könnte der Emittent trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen unter den von ihm begebenen Wertpapieren möglicherweise nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen.

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist ferner gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG dazu berechtigt, dem Emittenten im Einzelfall auch nachteilige Weisungen zu erteilen, die sich negativ auf die Finanz- und Liquiditätssituation des Emittenten auswirken können. Das Eintreten dieses Risikos hängt unter anderem von der Finanz- und Ertragslage der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ab.

Anleger sollten weiterhin nicht darauf vertrauen, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch in Zukunft fortbesteht. Es besteht ein Gläubigerschutz nur im Rahmen des § 303 AktG.

### **Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte *Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten*, die "**BRRD**"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "**SRM-Verordnung**"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"*) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in

Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.

Das SAG berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde, in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"), zudem, Abwicklungsinstrumente anzuwenden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die FMSA berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten ("Bail-in"), herabzuschreiben oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der FMSA nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein fundamental anderes Risikoprofil oder eine fundamental andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger der Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

### **Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup**

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

### **Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren**

Die wichtigsten Handelsrisiken im Optionsscheingeschäft bzw. der Begebung sonstiger derivativer Wertpapiere durch den Emittenten sind die Erfüllungs- bzw. Ersetzungsrisiken bezüglich der Kontrahenten (insbesondere Hausbanken oder Anlagevermittler der Endkunden) des Emittenten bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte in begebenen Wertpapieren sowie die Risiken, die nach weitgehender Absicherung der durch die Begebung der Wertpapiere eingegangenen offenen Positionen verbleiben.

Zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren werden vom Emittenten Absicherungsgeschäfte abgeschlossen, die an verschiedenen Risikogrößen entsprechend der vom Emittenten verwendeten Risikomodelle anknüpfen, wie insbesondere den betreffenden Basiswerten, der Volatilität der Basiswerte, der Restlaufzeit, den erwarteten Dividenden oder dem Zinsniveau. Hervorzuheben sind die Risiken aus Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte Gapsrisiken aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten, die insbesondere bei der Absicherung verkaufter Knock-Out Wertpapiere Verluste verursachen können. Die offenen Risikopositionen aus begebenen Wertpapieren können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden.

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

### **Risiken im Kreditgeschäft**

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade"<sup>2</sup> Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

### **Pensionsfondsrisiko**

Der Emittent verfügt derzeit über drei Pension Fonds. In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden jedoch nur die zwei Fonds berücksichtigt, für die der Emittent über Mindestrenditezielsetzungen und eine Nachschusspflicht ein ökonomisches Risiko trägt.

### **Zinsänderungsrisiken**

Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Das Zinsbuch des Emittenten hat grundsätzlich einen sehr kurzfristigen Charakter. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden.

---

<sup>2</sup> "Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

### **Operationelle Risiken**

- Outsourcingrisiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

- Abwicklungsrisiko

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.

- Informationsrisiko

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- Reputationsrisiko

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- Betrugsrisiken

Hierbei handelt es sich sowohl um interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl.

### **Steuerliche Risiken**

Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

### **Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken**

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

## **B. RISIKOFAKTOREN VON ZERTIFIKATEN**

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps (angezeigt für die entsprechenden Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen) vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

### **1. Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten**

*Die nachfolgend beschriebenen allgemeinen Risikofaktoren von Zertifikaten gelten für alle in diesem Basisprospekt enthaltenen Zertifikatstypen.*

**Bei den Zertifikaten besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlustes).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust. Die Rechte, die die Zertifikate verbrieften, können unwiederbringlich an Wert verlieren, weil diese Zertifikate stets nur befristete Rechte verbrieften.

**Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.**

Unabhängig vom und zusätzlich zum Risiko eines Totalverlustes ist zu beachten, dass sich etwaige Transaktionskosten, die durch die depotführende Bank bzw. die Börse, über die Anleger ihre Kauf- bzw. Verkaufsoorder tätigen, in Rechnung gestellt werden, auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken können. Das Risiko eines möglichen Totalverlustes kann hierdurch noch weiter vergrößert werden.

**Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.**

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn Anleger den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Anleger, wenn sich der Markt entgegen ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Anleger sollten daher nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen mit Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern vor Erwerb des Zertifikats und Aufnahme des Kredits ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn anstatt der von ihnen erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

**Die Zertifikate werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen.**

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlungen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

**Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit der Zertifikate.**

Während ihrer Laufzeit kann sich der Preis der Zertifikate durch Änderung der Marktbedingungen (Volatilität, Zinsen, gegebenenfalls erwartete Dividende des Basiswerts oder einer seiner Komponenten und weiterer Einflussfaktoren, die in das Preismodell des Emittenten einfließen) zu Ungunsten des Anlegers verändern. Der vom Emittenten ermittelte Preis aufgrund des angewendeten Preismodells kann wesentlich von der Einschätzung anderer Marktteilnehmer abweichen. Für die Preisbildung bei den Zertifikaten ist jedoch die Kursstellung des Emittenten von maßgeblicher Bedeutung; siehe auch den Abschnitt "Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann".

**Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate. Die Zertifikate sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.**

Die Zertifikate stellen allgemeine, vertragliche und unbesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen des Emittenten gleichrangig sind. Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Anleger, unabhängig von einer positiven Entwicklung der sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie z. B. dem Basiswert oder der Intensität von Preisschwankungen (der "Volatilität") der Zertifikate, einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleiden. Die Zertifikate sind als Inhaberpapiere weder vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

**Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.**

Der Emittent tätigt zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten fortlaufend Geschäfte im Basiswert, in auf den Basiswert bezogenen Derivaten oder anderen Basiswerten bzw. Derivaten, die eine enge gleichgerichtete Entwicklung zum Preis des Basiswerts oder dessen Volatilität aufweisen bzw. den Preis des Basiswerts beeinflussen. Entsprechendes gilt für die bei einem Quanto-Absicherungselement maßgeblichen wertbestimmenden Faktoren. Grundsätzlich sind derartige Absicherungsgeschäfte geeignet, Entwicklungen im Kurs des Basiswerts bzw. dessen Volatilität zu verstärken, d. h. ohnehin steigende Kurse durch die zusätzliche Aufstockung von Absicherungspositionen nochmals steigen zu lassen bzw. ohnehin fallende Kurse stärker sinken zu lassen. Sofern derartige Kurstendenzen beim Basiswert verstärkt werden sollten, wirkt sich dies auch entsprechend auf den Preis des Zertifikats bzw. das Ergebnis einer Ausübung des Zertifikatsrechts aus.

Absicherungsgeschäfte werden vom Emittenten fortlaufend, d. h. jederzeit vorgenommen. Insbesondere, wenn sich einer der wertbestimmenden Faktoren verändert, wird der Emittent entsprechende Anpassungen seiner Gegenpositionen vornehmen. Die Absicherungspositionen werden vom Emittenten insbesondere aber auch angepasst werden, wenn er zusätzlich Zertifikate verkauft (seine Nettoposition in der Gattung vergrößert) oder Zertifikate zurückkauft (und sich seine Nettoposition in der Gattung verringert). Auch während der Laufzeit der Zertifikate,

insbesondere aber auch bei der Ausübung von Open End Zertifikaten kurz vor oder am Bewertungstag der Zertifikate wird der Emittent die getätigten Absicherungsgeschäfte wieder auflösen. Insbesondere bei Ausübung kurz vor dem Bewertungszeitpunkt kann dies zur Auflösung der gesamten Absicherungsposition in kurzer Zeit führen. Je nach Anzahl der auszuübenden Zertifikate (bei Open End Zertifikaten), der dann gegebenen Marktsituation und Liquidität in dem jeweiligen Basiswert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch der Referenzpreis des Basiswerts bei Ausübung oder am Bewertungstag und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflusst werden.

**Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern.**

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für sie verlustbringenden Preis getätigt werden.

**Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.**

Der Emittent beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen. Der Emittent übernimmt jedoch gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Rechtspflicht, solche Preise zu stellen, noch für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass der Emittent seine freiwillige Absicht regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate zu stellen einschränkt oder ganz einstellt. Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Zertifikats zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. In einer solchen Situation bleibt Zertifikatsinhabern im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Zertifikate stellt, nur das Warten bis zum Bewertungstag bzw. bei Open End Zertifikaten die Ausübung der Open End Zertifikate unter Verlust eines etwaigen Zeitwerts in Verbindung mit den entsprechenden Kursrisiken bzw. -chancen bis zu diesem Termin.

Der Emittent hat gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z. B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswerts oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs gestellt werden.

Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass außer dem Emittenten andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellen werden. Auch durch die Börsennotierung der Zertifikate erhöht sich nicht notwendig die Liquidität in den Zertifikaten. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.

Für Anleger ist die Möglichkeit, die Zertifikate vor dem (finalen) Bewertungstag möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung. Hierbei ist die freiwillige Absicht des Emittenten, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen von überragender Bedeutung.

Sofern eine Börsennotierung der Zertifikate gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Zertifikate nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Zertifikate erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Zertifikaten stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Zertifikate erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Zertifikate auswirken. Die Liquidität kann weiterhin durch bestehende Angebots- und Verkaufsbeschränkungen in bestimmten Ländern verringert werden. Geschäfte mit Zertifikaten, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Zertifikaten. Der Emittent ist ferner berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Zertifikate am offenen Markt, im Tendersverfahren oder im freihändigen Verkauf zurück zu erwerben. Derart erworbene Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder für kraftlos erklärt werden. Das Halten oder die Kraftloserklärung von Zertifikaten seitens des Emittenten kann die Liquidität der Zertifikate negativ beeinflussen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Volatilität der Kurse der Zertifikate erhöhen. Falls der Sekundärmarkt für eine Emission von Open End Zertifikaten illiquide wird, kann der Anleger mangels Verkaufsmöglichkeit zur Ausübung der Open End Zertifikate gezwungen sein, um ihren Wert realisieren zu können.

**Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.**

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren, z.B. Aktien, bei denen sich Marktpreise grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage bilden, werden die Preise von Zertifikaten im Sekundärmarkt auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Zertifikate vom Emittenten unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Die Spanne zwischen An- und Verkaufspreisen (Spread) wird unter anderem auch durch die Liquidität der zur Risikoabsicherung eingesetzten Hedging-Instrumente beeinflusst.

Zu den weiteren Einflussfaktoren auf die Preisstellung im Sekundärmarkt gehört auch die gegebenenfalls im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge, die entweder während der Laufzeit der Zertifikate bei der Preisstellung oder bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags am Ende der Laufzeit berücksichtigt wird.

Manche Einflussfaktoren werden im Rahmen der Preisstellung möglicherweise nicht gleichmäßig über die Laufzeit hinweg, sondern im Ermessen des Emittenten unter Umständen bereits zu einem frühen Zeitpunkt preismindernd in Abzug gebracht. Hierzu können die gegebenenfalls im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Marge, gegebenenfalls gezahlte oder erwartete Erträge eines Basiswerts oder der Bestandteile eines Basiswerts gehören, die – je nach der Ausgestaltung der Zertifikate – vom Emittenten vereinnahmt werden. Erwartete Dividenden eines Basiswerts oder der Bestandteile eines Basiswerts können gegebenenfalls auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem 'Ex-Dividende'-Tag des Basiswerts oder der Bestandteile des Basiswerts in Abzug gebracht werden. Sofern vom Emittenten zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen, die sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern können, von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen, kann dies ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen.

Die vom Emittenten verwendeten Preisbildungsmodelle stellen lediglich Theorien bezüglich der in der Realität eintretenden Ereignisse auf. Insbesondere kann und muss der Emittent bei erheblichen Abweichungen der Realität von den im Modell enthaltenen Annahmen seine Preisstellung entsprechend anpassen. Dennoch ist das jeweilige vom Emittenten verwendete Modell insoweit von maßgeblicher Bedeutung, als der Emittent in aller Regel als einziger Marktteilnehmer für die von ihm begebenen Wertpapiere Kauf- und Verkaufskurse stellt.

**Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.**

Für das Stellen von Ankaufs- und Verkaufskursen im börslichen und außerbörslichen Handel ist aufgrund der großen Anzahl von beim Emittenten gewöhnlich anfallenden Handelsgeschäften in derivativen Wertpapieren der Betrieb des Handels in den Zertifikaten über ein elektronisches Handelssystem für den Emittenten und die Zertifikatsinhaber von maßgeblicher Bedeutung. Sollte die Verfügbarkeit des vom Emittenten benutzten elektronischen Handelssystems nicht oder nicht vollumfänglich gewährleistet sein, würde sich dies auf die Handelbarkeit der Zertifikate entsprechend auswirken.

**Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Zertifikate im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können.**

Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Zertifikaten kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages der Zertifikate

maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag noch ändern, was zu Ungunsten des Anlegers sein kann.

Es besteht ein besonderes Risiko, dass eine Barriere erstmalig kurz vor der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

**Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Zertifikatpreise als zu hoch oder zu niedrig erweisen.**

Sofern die Zertifikate im Sekundärmarkt zu Zeiten gehandelt werden, an denen auch der Basiswert an seinem Heimatmarkt gehandelt wird, fließt der Preis des Basiswerts als bekannte Variable in die Preiskalkulation für den Preis der Zertifikate ein. Ausnahmsweise muss der Preis des Basiswerts aber geschätzt werden, sofern die entsprechenden Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, an denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Grundsätzlich kann sich dieses Problem bei allen Zertifikaten unabhängig davon stellen, zu welchen Zeiten sie börslich gehandelt werden, da der Emittent in der Regel auch zu Zeiten einen außerbörslichen Markt für seine Zertifikate stellt, an denen beispielsweise mitteleuropäische Aktien oder Aktienindizes üblicherweise nicht an ihren Heimatmärkten gehandelt werden. Dieses Problem stellt sich aber insbesondere bei Basiswerten, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann ferner eintreten, wenn die Zertifikate aufgrund eines öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet. Falls der Emittent in einem solchen Fall den Preis des Basiswerts schätzt, kann sich eine solche Schätzung auch noch ein paar Stunden vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt als zutreffend, zu hoch oder zu niedrig erweisen. Entsprechend können sich die vom Emittenten vor Aufnahme des Handels in dem Basiswert am Heimatmarkt gestellten Zertifikatpreise als zu hoch oder zu niedrig erweisen. Sofern Anleger dieses Risiko umgehen möchten, sollten sie sicherstellen, dass sie ihre Kauf- oder Verkaufsaufträge nur zu Zeiten ausführen lassen, an denen der Basiswert ihrer Zertifikate an seinem Heimatmarkt gehandelt wird.

**Je geringer die Markttiefe des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate, die der Emittent bei seiner Kursstellung für die Zertifikate berücksichtigen und an die Zertifikatsinhaber weitergeben wird.**

Je geringer die Liquidität des Basiswerts oder je größer die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen im Basiswert oder darauf bezogener Derivate, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate. Der Emittent wird bei seiner Kursstellung für die Zertifikate derartige Absicherungskosten berücksichtigen und über seine Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen an die Zertifikatsinhaber weitergeben.

**Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt zu.**

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei dem Abwicklungssystem hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

**Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass die Wertentwicklung der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.**

Potentielle Käufer von Zertifikaten, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich der damit verbundenen Schwierigkeiten bewusst sein, die unter anderem darin bestehen können, dass die Wertentwicklung der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.

**Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.**

Sollte es am (finalen) Bewertungstag oder bei Open End Zertifikaten bei der Ausübung zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis zu verschieben. Hieraus kann dem Anleger ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern sich der Preis des Basiswerts während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt.

Marktstörungen sind die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Handels im Basiswert, seiner Bestandteile oder bestimmter darauf bezogener Derivate, jeweils an bestimmten organisierten Märkten.

Im Handel mit Zertifikaten haben die Aussetzung oder erhebliche Einschränkung des Stellens von Ankaufs- und Verkaufskursen durch den Emittenten, die Kurstellung für lediglich kleinere Volumina, die Ausweitung der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs oder auch eine Kombination der vorgenannten Maßnahmen den gleichen Effekt wie eine Marktstörung am entsprechenden Bewertungstag.

Die vorgenannten Maßnahmen können die Veräußerbarkeit der Zertifikate vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten, insbesondere, wenn sich der Basiswert in einer derartigen Situation im Preis negativ entwickelt.

**Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.**

Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle, z. B. aufgrund eines im Zusammenhang politischer Ereignisse verhängten Moratoriums oder gesetzlichen Verbotes, tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. bei Open End Zertifikaten am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es dem Emittenten bzw. der jeweiligen Ausübungsstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Ausübungsstelle zu erfüllen. Den Zertifikatsinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen des Emittenten bzw. der Ausübungsstelle zu.

Soweit im Falle von Open End Zertifikaten ein zuvor beschriebenes Ereignis nur die Ausübungsstelle, nicht aber den Emittenten betrifft, wird der Emittent seine Verpflichtungen aus den Open End Zertifikaten auf Anfordern des Zertifikatsinhabers statt am Ort der Ausübungsstelle in Frankfurt am Main erfüllen.

**Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Zertifikatspreises führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbpreis liegt.**

Im Falle der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen Basiswert, z. B. im Falle der Übernahme oder Fusion einer Aktiengesellschaft durch bzw. mit einer anderen börsennotierten Aktiengesellschaft sowie Einstellung der Börsennotierung des alten Basiswerts oder der Einstellung eines Aktienindex mit anschließender Ersetzung des eingestellten Index durch einen anderen Aktienindex, kann die vom Emittenten geschätzte implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger oder höher als die Volatilität des alten Basiswerts sein. Ein derartiger Volatilitätssprung wirkt sich negativ auf den Zertifikatspreis aus, wenn die implizite Volatilität des neuen Basiswerts niedriger als die des alten Basiswerts ist. Darüber hinaus kann sich der Preis des Zertifikats infolge einer solchen Ersetzung nicht nur bei Endfälligkeit, sondern auch während der Laufzeit ändern, weil sich maßgebliche Faktoren, die der Emittent der Preisbildung des Zertifikats zugrunde legt, geändert haben können.

Insbesondere bei Long-Zertifikaten können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende schlechtere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Zertifikatspreis auswirken. Bei Short-Zertifikaten können sich aufgrund der wirtschaftlichen Veränderung des Basiswerts eintretende bessere Kursaussichten des neuen Basiswerts im späteren Zeitablauf negativ auf den Zertifikatspreis auswirken.

Soweit eine Anpassung des Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, werden die Zertifikate zu ihrem vom Emittenten nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückgezahlt. Auch bei vorzeitiger Rückzahlung zum Marktwert sind Anleger somit einem Verlustrisiko ausgesetzt, sofern zu einem solchen Zeitpunkt der nach billigem Ermessen bestimmte angemessene Marktwert unter ihrem Erwerbspreis liegen sollte. Insbesondere kann der angemessene Marktwert auch null betragen oder unter einem etwaigen Mindestbetrag liegen. Anleger haben, zumindest mit diesem Wertpapier, nicht mehr die Möglichkeit einen Verlust wieder aufzuholen.

**Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den vom Emittenten nach billigem Ermessen ermittelten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).**

Anleger sollten beachten, dass die Laufzeit der Zertifikate durch eine außerordentliche Kündigung des Emittenten beendet werden kann. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle einer bei Zertifikaten ohne Laufzeitbegrenzung möglichen ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Emittent einen im Falle einer außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls an die Zertifikatsinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermittelt. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Zertifikatsbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung nicht.

Ferner trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

**Eine Wertminderung der Zertifikate kann aufgrund sonstiger wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.**

Neben dem Kurs des Basiswerts und seiner impliziten Volatilität sowie der Restlaufzeit der Zertifikate wirken sich auch weitere wertbestimmende Faktoren auf den Preis der Zertifikate aus. Hierzu gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert (wie z. B. Dividendeneinnahmen bei Aktien) und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Long-Zertifikats steigt bzw. im Falle eines Reverse-Zertifikats fällt, kann eine Wertminderung des Zertifikats aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Grundsätzlich baut sich die Wirkung der Faktoren für die

Preisbildung während der Laufzeit bei den Zertifikaten ab. Bis zum (finalen) Bewertungstag verläuft diese Abnahme allerdings nicht notwendig kontinuierlich, sondern kann sich vorübergehend sogar beschleunigen oder verlangsamen. **Angesichts der begrenzten Laufzeit von Zertifikaten bzw. der Möglichkeit der Kündigung von Open End Zertifikaten durch den Emittenten kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis bei diesen Zertifikaten rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.**

**Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen können nachteilig für Zertifikatsinhaber sein.**

Anleger sollten beachten, dass der Emittent in bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Zertifikate innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber den Zertifikatsinhabern vorliegen. Den einzelnen Zertifikatsinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Zertifikats, zu dessen Bestimmung in den Zertifikatsbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate gelistet werden, veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Zertifikatsinhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, vom Emittenten unter den in den Zertifikatsbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Zertifikatsinhaber nachgewiesen wird. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiedieranlagerisiko tragen.

### Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer.

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-Bundessteuergesetzes von 1986 (*U.S. Internal Revenue Code*) ("FATCA"), die 2010 in Kraft getreten sind, wird ein Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an bestimmte Gläubiger, die gegen gewisse Informationsanforderungen verstoßen, und an ausländische Finanzinstitute, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger erklärt sich unter anderem damit einverstanden, die Identität bestimmter U.S. Kontoinhaber bei dem ausländischen Finanzinstitut (oder bei seinen Tochtergesellschaften) offenzulegen und jährlich bestimmte Informationen über solche Konten zu melden.

Dieses Quellensteuersystem findet derzeit auf bestimmte Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten Anwendung und gilt frühestens ab 1. Januar 2019 für ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht eindeutig definierter Begriff). Diese Quellensteuer gilt potenziell für Zahlungen in Bezug auf Zertifikate, die von dem Emittenten nach dem Bestandsschutztermin (*grandfathering date*) begeben wurden, also sechs Monate nach dem Tag, an dem der Begriff der ausländische durchgeleitete Zahlungen in den endgültigen U.S. Steuerrichtlinien, dem Mitteilungsblatt der U.S. Behörden für amtliche Bekanntmachungen, festgelegt wird oder nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert wird. Werden Zertifikate am oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Zertifikate derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Zertifikate unter Umständen kein Bestandsschutz.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten haben ihre Absicht angekündigt, zwischenstaatliche Abkommen (*inter-governmental agreements*; "IGA") zu verhandeln, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Gemäß FATCA und den von den Vereinigten Staaten herausgegebenen "Modell 1"- und "Modell 2"-IGA kann ein Nicht-U.S. Finanzinstitut ("FFI") in einem IGA-Unterzeichnerstaat im Hinblick auf jegliche von ihm vereinnahmte Zahlungen als von Steuereinbehalten nach FATCA befreites "Meldendes FI" (*Reporting FI*) behandelt werden. Darüber hinaus wäre ein FFI in einem "Modell 1"-IGA-Staat in der Regel nicht verpflichtet, Einbehalte auf von ihm vereinnahmte Zahlungen nach FATCA oder gemäß einem IGA (oder einer Rechtsvorschrift zur Umsetzung eines IGA) (ein solcher Einbehalt wird als "FATCA-Einbehalt" bezeichnet) vorzunehmen. Beide IGA-Modelle sehen vor, dass ein Meldendes FI weiterhin verpflichtet ist, bestimmte Angaben in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an die Behörden des Heimatlandes bzw. die IRS zu melden. Die Vereinigten Staaten und Deutschland haben ein im Wesentlichen auf dem "Modell 1"-IGA basiertes Abkommen unterzeichnet ("IGA USA-Deutschland").

Der Emittent wird als Meldendes FI nach dem IGA USA-Deutschland behandelt und ist bei der IRS registriert. Der Emittent erwartet nicht, auf von ihm geleistete Zahlungen zum Abzug von FATCA-Einbehalten verpflichtet zu sein. Es kann aber keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Emittent nicht verpflichtet sein wird, auf solche Zahlungen FATCA-Einbehalte vorzunehmen. Entsprechend können der Emittent und die Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Zertifikate geleistet werden, unter Umständen zu FATCA-Einbehalten verpflichtet sein, wenn ein FFI, über oder an das Zahlungen auf diese Zertifikate geleistet werden,

kein teilnehmendes FFI oder Meldendes FI ist oder anderweitig nicht von der Anwendung des FATCA befreit ist oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gilt.

Sollte ein Betrag im Rahmen der U.S. Quellensteuer von den Zinsen, dem Kapital oder anderen Zahlungen auf die Zertifikate abgezogen oder einbehalten werden, weil ein Gläubiger gegen FATCA verstoßen hat, ist weder der Emittent noch irgendeine Zahlstelle oder eine andere Person unter den Zertifikatsbedingungen dazu verpflichtet, aufgrund eines solchen Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Zahlungen zu leisten. Zertifikatsinhaber sollten sich mit ihren Steuerberatern bezüglich der Anwendung von FATCA auf eine Investition in die Zertifikate und ihre Möglichkeit, eine Steuererstattung für etwaige Beträge, die aufgrund von FATCA einbehalten wurden, zu erhalten, beraten.

**Es besteht das Risiko, dass Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Bundesquellenbesteuerung auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen (*Dividend Equivalent Payments*) einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.**

Das US-Finanzministerium (*U.S. Treasury Department*) hat gemäß § 871 (m) des US Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) (der "**Kodex**") Regelungen verabschiedet, die eine US-Bundesquellenbesteuerung von bis zu 30% auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen hinsichtlich bestimmter von Nicht-US-Inhabern gehaltener Finanzinstrumente beinhalten, die sich auf US-Unternehmen beziehen und als eigenkapitalgebundene Instrumente bezeichnet werden. Zahlungen auf eigenkapitalgebundene Instrumente, die vor 2016 ausgegeben wurden, sind nicht von der Steuer gemäß § 871 (m) des Kodex betroffen. Die Besteuerung kann auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen Anwendung finden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 als bezahlt gelten, auf eigenkapitalgebundene Instrumente, die am oder nach dem 1. Januar 2016 ausgegeben wurden und auf "Ausschüttungsgleiche" Zahlungen unter eigenkapitalgebundenen Instrumenten, die am oder nach dem 1. Januar 2017 ausgegeben wurden. Es gibt jedoch bestimmte Umstände, nach denen die Zertifikate als erneut ausgegeben gelten könnten, wodurch Zahlungen auf Zertifikate, die direkt oder indirekt auf US-Unternehmen bezogen sind, der Steuer gemäß § 871 (m) des Kodex unterliegen können. Der Emittent wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass ein Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

**Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst werden.**

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Zertifikaten (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der

teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Zertifikaten gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Am 27. Januar 2015 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Griechenland) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die FTT möglichst umfassend, jedoch mit einem niedrigen Steuersatz erhoben werden soll. Eine abschließende Einigung auf einen neuen Richtlinienvorschlag erfolgte jedoch nicht. Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Im Dezember 2015 hat Estland erklärt, nicht an der Einführung der FTT teilzunehmen, so dass nach aktuellem Stand nur neun Mitgliedstaaten die FTT einführen werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

## **2. Besondere Risikofaktoren von bestimmten Zertifikaten**

Die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren gelten für bestimmte in diesem Basisprospekt enthaltene Zertifikatstypen:

### **Besondere Risiken bei Zertifikaten mit Barrieren**

*Bei Zertifikaten mit einer Barriere und einer bedingten Mindestrückzahlung besteht das Risiko, dass Anleger aufgrund des Eintritts eines Barriere-Ereignisses den Anspruch auf einen bestimmten Mindestrückzahlungsbetrag verlieren.*

Sofern es sich um Zertifikate mit Barriere handelt, sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis eintritt und sie als Konsequenz hieraus den Anspruch auf einen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag (z. B. einen Bonusbetrag oder einen Höchstbetrag) verlieren. Ein Barriere-Ereignis bezeichnet - je nach Produkttyp - entweder (i) das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere oder (ii) das Erreichen oder Unterschreiten einer Barriere durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kurs des Basiswerts während eines Beobachtungszeitraums, an einem Beobachtungstag oder zu einem Beobachtungszeitpunkt wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt. Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Zertifikate im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den Basiswert ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann. Diese Folgen treten selbst dann ein, wenn eine Marktstörung zum Erreichen oder Durchbrechen der Barriere geführt hat. Anleger erhalten nach dem Eintritt eines Barriere-Ereignisses bei Fälligkeit einen

Auszahlungsbetrag, der bei Zertifikaten ohne Nominalbetrag dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis oder bei Zertifikaten mit Nominalbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis entspricht, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt, ist es auch möglich, dass Anleger in diesem Fall statt eines Auszahlungsbetrags den Basiswert oder einen Korbbestandteil in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl erhält.

*Es besteht das Risiko eines beschleunigten Preisverfalls, wenn sich der Preis des Basiswerts in die Nähe der Barriere bewegt.*

Grundsätzlich entwickelt sich der Preis der Zertifikate in die gleiche Richtung wie der Basiswert (zu Besonderheiten bei Zertifikaten mit Reverse-Elementen siehe unter "3. Produktbezogene Risikofaktoren - Produkt Nr. 7: Besondere Risikofaktoren von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten"). Die Preisbewegungen verlaufen allerdings nicht notwendigerweise parallel, d. h. wenn sich z. B. der Preis des Basiswerts in der Nähe der bzw. einer Barriere bewegt und der Emittent davon ausgeht, dass die Barriere mit großer Wahrscheinlichkeit durchbrochen wird, wirkt sich diese Einschätzung negativ auf den Preis des Zertifikats aus und sein Preis verfällt überproportional im Vergleich zum Preis des Basiswerts. Wie stark die Preisbewegungen ausfallen, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Volatilität des Basiswerts und der Restlaufzeit der entsprechenden Zertifikate.

*Die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts wirkt sich negativ auf den Preis des Zertifikats aus, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt.*

Bewegt sich der Preis des Basiswerts in die Nähe einer Barriere, steigt das Risiko, dass die Barriere erreicht oder unter- bzw. überschritten wird und somit ein Barriere-Ereignis eintritt und der Anleger damit seinen Anspruch auf einen Mindestrückzahlungsbetrag verliert. Liegt der Preis des Basiswerts in der Nähe der Barriere und steigt die implizite Volatilität an – während alle anderen Einflussfaktoren der Preisbildung, insbesondere der Preis des Basiswerts, unverändert bleiben – dann fällt der Preis des Zertifikats, denn die Wahrscheinlichkeit nimmt zu, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Sinkt die implizite Volatilität hingegen, dann steigt der Preis des Zertifikats, denn die Wahrscheinlichkeit des Eintretts eines Barriere-Ereignisses wird kleiner.

Aus Sicht des Anlegers ist daher die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Barriere liegt. Je näher die Barriere eines Zertifikats in der Nähe des aktuellen Preises des Basiswerts liegt, umso stärker nehmen der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Zertifikats und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen zu. Je weiter die Barriere des Zertifikats von dem aktuellen Preis des Basiswerts entfernt liegt, umso stärker nimmt der Anteil der impliziten Volatilität am Preis des Zertifikats und damit die Sensibilität für Volatilitätsschwankungen bis auf ein unwesentliches Niveau bzw. null ab.

*Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) wird üblicherweise über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Anleger weitergegeben und wirkt sich somit unter Umständen negativ auf die Rendite aus den Zertifikaten aus.*

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Barriere-Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko. Eröffnet beispielsweise ein Index 2,5% über oder unter dem Vortagesschluss und wird dadurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst, so führt dies beim Emittenten zu erheblichen Preisrisiken bei der Anpassung der für die verkauften Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte. Der Emittent kann sich üblicherweise lediglich für eine Preisbewegung beim Basiswert bis zur jeweiligen Barriere absichern. Geht ein Preissprung darüber hinaus, so geht der dabei eintretende Verlust zu Lasten des Emittenten, da die Absicherungsgeschäfte eventuell nicht mehr bei der bereits übersprungenen Barriere bzw. in einem Bereich zwischen dem Basispreis und der Barriere aufgelöst werden können. Die Gap-Risiken werden üblicherweise vom Emittenten bei allen Zertifikaten mit Barrieren für die Zukunft geschätzt und über die Preisstellung im Sekundärmarkt an die Erwerber der Zertifikate weitergegeben. Bei diesen Zertifikaten kann man daher von einer indirekten Übernahme des Gap-Risikos durch den Zertifikatsinhaber sprechen. Aus einer nachträglichen Betrachtung kann sich ergeben, dass die Gap-Risiken vom Emittenten als zu hoch bzw. zu niedrig eingeschätzt wurden.

*Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt.*

Bei Zertifikaten mit Barriere kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Zertifikate so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird und der Preis der Zertifikate entsprechend beschleunigt fällt. Je näher sich der Preis des Basiswerts einer Barriere nähert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko eines in diesem Zusammenhang beeinflussten Barriere-Ereignisses.

*Es besteht das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Zertifikate üblicherweise gehandelt werden.*

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate mit Barriere handelt, sind Anleger grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Barriere-Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, zu denen die Zertifikate üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Zertifikate gehandelt werden (durch den Emittenten oder an einer Wertpapierbörse, an denen die Zertifikate gelistet sind), von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird (üblicherweise entsprechen die Handelszeiten für den Basiswert den Beobachtungsstunden, an denen die Barriere beobachtet wird).

Dieses Problem bezieht sich insbesondere auf Basiswerte, die in weit von Mitteleuropa entfernten Zeitzonen gehandelt werden, wie z. B. amerikanische oder japanische Aktien oder Aktienindizes in diesen Regionen sowie Rohstoffe oder Wechselkurse, die in der Regel rund um die Uhr gehandelt werden. Das gleiche Problem kann eintreten, falls die Zertifikate aufgrund eines

öffentlichen Feiertages im Sekundärmarkt nicht gehandelt werden können, gleichzeitig aber ein Handel im Basiswert an seinem Heimatmarkt stattfindet.

In diesem Zusammenhang sollten die Risiken eines begrenzten oder nicht existierenden Sekundärmarktes in den Zertifikaten besonders beachtet werden. Siehe auch in den Allgemeinen Risikofaktor "Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." oben.

Sofern sich die Preise der Zertifikate während eines Zeitraums, an dem sich die regulären Handelszeiten für die Zertifikate und die regulären Handelszeiten für den Basiswert nicht decken, über das Stopp-Loss Limit hinausbewegen, wird dem Anleger das Setzen eines Stopp-Loss Limits, ab dem die Zertifikate zu verkaufen wären, nicht notwendigerweise helfen, dass hier beschriebene Risiko zu vermeiden.

**Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.**

Sollten der den Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert oder die Basiswerte in einer anderen Währung als der Währung, in der der Zahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswährung) ausgedrückt werden, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Währung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils (Referenzwährung) in die Auszahlungswährung oder in die Handelswährung (bei Verkauf im Sekundärmarkt) erleiden. Dieses Risiko besteht bei Zertifikaten mit einer Quanto-Absicherung ausschließlich bezogen auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit nicht.

**Bei Zertifikaten mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikate) kann der Preis der Zertifikate vor dem Bewertungszeitpunkt auf Wechselkursschwankungen reagieren, so dass Anleger bei einem Verkauf der Zertifikate während der Laufzeit einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt sind.**

Bei Zertifikaten mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikate) wird der Umrechnungskurs, zu dem am Bewertungstag der in der Währung des Basiswerts ausgedrückte maßgebliche Referenzpreis in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, vorab in den Zertifikatsbedingungen festgelegt. Allerdings kann auch der Preis von Zertifikaten mit Quanto-Währungsabsicherung vor dem Bewertungszeitpunkt der Zertifikate bei ansonsten unveränderten wertbildenden Faktoren auf Wechselkursschwankungen reagieren. Dies wirkt sich aus, wenn Zertifikatsinhaber die Zertifikate auf dem Sekundärmarkt veräußern möchten, da der wirtschaftliche Wert der Quanto-Absicherung während der Laufzeit der Zertifikate Schwankungen unterliegt und in die Preisberechnung für die Zertifikate einfließt. Hierdurch verteuert sich ein Zertifikat mit Quanto-Absicherung regelmäßig und bei einem Verkauf während der Laufzeit sind Anleger gegebenenfalls einem entsprechenden Wechselkursrisiko ausgesetzt. Insofern müssen Anleger bei einer Quanto-Absicherung davon ausgehen, dass sie die möglichen Kosten einer Quanto-Absicherung mit bezahlen.

Anleger partizipieren bei Zertifikaten mit Währungsabsicherung nicht an einer für sie günstigen Entwicklung des Wechselkurses zum Zeitpunkt der Bestimmung des Zahlungsbetrags.

**Im Fall von Umrechnungsstörungen ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.**

Falls es dem Emittenten nicht möglich ist, die Referenzwährung des bestimmten Basiswerts der Zertifikate in die Auszahlungswährung der Zertifikate umzurechnen und damit eine sogenannte Umrechnungsstörung vorliegt, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate zu kündigen und vorzeitig zu ihrem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzuzahlen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung zum Marktpreis tragen Anleger ein Verlustrisiko, wenn der vom Emittenten nach billigem Ermessen bestimmte angemessene Marktwert zu diesem Zeitpunkt niedriger ist als der Preis, zu dem sie die Zertifikate erworben haben.

Das Risiko einer Umrechnungsstörung besteht besonders im Hinblick auf Zertifikate, deren Basiswert sich auf Finanzinstrumente oder die gesetzliche Währung von Schwellenmärkten bezieht. Dieses Risiko basiert vornehmlich darauf, dass im Vergleich zu Ländern mit größeren und liquideren Märkten und politisch beständigen Umstände (z. B. Ländern der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten von Amerika) eine höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts von plötzlichen und unvorhersehbaren politischen und wirtschaftlichen Veränderungen besteht, die zu Beschränkungen gegenüber ausländischen Anlegern führen können, wie z. B. die Zwangsenteignung von Vermögen, die Verstaatlichung ausländischer Bankeinlagen oder das Einführen von Devisenkontrollen.

**Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Konto des Anlegers geführt wird, (Kontowährung) hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Kontowährung ab, welche nicht vorhersehbar ist.**

Sollte das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben wird, in einer anderen Währung als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird, (Auszahlungswährung) geführt wird, unterliegen Anleger gegebenenfalls dem Risiko, dass sie einen Verlust durch die Umrechnung der Auszahlungswährung in die Kontowährung erleiden.

**Bei Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap bzw. Höchstbetrag) ist der Auszahlungsbetrag begrenzt.**

Der Auszahlungsbetrag ist bei Zertifikaten mit einem Cap oder einem Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger partizipiert nicht an einer weiteren gleich gerichteten Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag eine bei Emission festgelegte Kursschwelle (Cap) überschreitet. Während auf der einen Seite die Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt ist, trägt er auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts.

**Bei Reverse-Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap bzw. Höchstbetrag) ist der Auszahlungsbetrag begrenzt.**

Der Auszahlungsbetrag ist bei Reverse-Zertifikaten mit einem Cap oder einem Höchstbetrag begrenzt. Bei Reverse-Zertifikaten, d. h. bei Zertifikaten, bei denen Anleger an einer negativen

Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ partizipieren (Reverse Partizipation), führt der Cap dazu, dass der Anleger nicht an einer weiteren entgegengesetzten Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag eine bei Emission festgelegte Kursschwelle (Cap) unterschreitet. Während auf der einen Seite die Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt ist, trägt er auf der anderen Seite das volle Verlustrisiko im Falle einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts.

**Bei Zertifikaten mit einem Partizipationsfaktor wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Zertifikate aus.**

Sind die Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor größer eins (1) ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen der Wirkung des Partizipationsfaktors, z.B. beim Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle, Wertveränderungen im Basiswert überproportional auf den Wert der Zertifikate aus. Sofern die Zertifikate mit einem Partizipationsfaktor ausgestattet sind, unterliegt der Anleger einem besonders hohen Risiko, da Wertveränderungen im Basiswert zu einer 'gehebelten', das heißt, überproportionalen Veränderung im Wert der Zertifikate führen. Dieser Hebeleffekt kann nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in beide Richtungen wirken. Das bedeutet, dass er sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann, sofern aus Sicht des Anlegers negative Wertveränderungen eintreten, die gehebelt werden. Die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors kleiner eins (1) kann bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Zertifikate dazu führen, dass der Anleger ab einem bestimmten Kurs des Basiswerts nur anteilig an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite, die sich ergeben würde, wenn der Anleger statt des Zertifikats den Basiswert direkt erworben hätte, ab Erreichen dieses Werts höher als die mögliche Rendite aus dem Zertifikat.

**Bei Zertifikaten mit bedingter physischer Lieferung besteht das Risiko, dass Anleger keinen Geldbetrag erhalten und der stattdessen zu liefernde Basiswert bei Lieferung nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Anleger die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts.**

Bei Zertifikaten, bei denen als Tilgungsvariante eine physische Lieferung vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung des Basiswerts binnen mehrerer Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag (vorbehaltlich technischer Verzögerungen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen), sofern die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen für die physische Lieferung erfüllt sind. Bis zur tatsächlichen Lieferung tragen Anleger das Risiko für die Preisschwankungen des Basiswerts.

Bei einer Tilgung der Zertifikate durch die Lieferung einer Anzahl von Basiswerten werden Anleger bei Fälligkeit keinen Geldbetrag erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an den entsprechenden Basiswerten. Da Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich der Basiswerte ausgesetzt sind, sollten Anleger bei Erwerb der Zertifikate ihre eigene Prüfung in Bezug auf die Basiswerte durchführen.

Überdies können Anleger nicht davon ausgehen, den Basiswert nach dem Bewertungstag zu einem bestimmten Preis verkaufen zu können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Kapitalbetrag entspricht, den Anleger für die Zertifikate bezahlt haben. Wenn der Basiswert nicht verkauft wird, kann er jedoch an Wert verlieren oder vollkommen wertlos werden. In diesem Fall unterliegen Anleger dem Risiko, das gesamte Kapital zu verlieren, mit dem sie die Zertifikate gekauft haben (einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten).

Provisionen und Transaktionskosten, die gegebenenfalls aus der Veräußerung der Basiswerte entstehen, können, besonders im Falle eines niedrigen Auftragswertes, zu außergewöhnlich negativen Auswirkungen auf die Kosten führen und somit die Erlöse aus dem Basiswert mindern.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Basiswerte sollten potentielle Anleger ihren eigenen Steuerberater konsultieren. Nur Steuerberater sind in der Lage, die spezielle Situation des Anlegers in geeigneter Weise zu beurteilen.

Die Veräußerung der Basiswerte erfordert Marktteilnehmer, die zur entsprechenden Zeit zum Erwerb der Basiswerte bereit sind. Finden sich keine zum Erwerb der Basiswerte bereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Basiswerte nicht realisiert werden. Für den Emittenten entsteht aus der Emission keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern der Basiswerte dahingehend, einen Marktausgleich für die Basiswerte zu bewirken und/oder die Basiswerte zurückzukaufen.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht..

Falls der zu liefernde Basiswert eine Namensaktie ist, sollten Zertifikatsinhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen.

### **3. Produktbezogene Risikofaktoren**

#### ***Produkt Nr. 1: Besondere Risikofaktoren von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten***

Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und bei Capped Bonus Zertifikaten der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten***

*Besonderes Risiko bei Discount Zertifikaten*

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

*Besonderes Risiko bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten*

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis

ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 3: Besondere Risikofaktoren von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten***

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 4: Besondere Risikofaktoren von Outperformance Zertifikaten***

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 5: Besondere Risikofaktoren von Sprint Zertifikaten***

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

Bei Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der maßgebliche Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 6: Besondere Risikofaktoren von Express Bonus Zertifikaten***

Bei Express Bonus Zertifikaten handelt es sich um Zertifikaten mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung des Basiswerts nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt und der maßgebliche Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 7: Besondere Risikofaktoren von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten***

Bei diesen Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren, d. h. Anleger in diese Zertifikate partizipieren an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts positiv bzw. an einer positiven Kursentwicklung negativ (Reverse Partizipation). In anderen Worten: Je niedriger daher der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto höher ist der Auszahlungsbetrag (vorbehaltlich eines Cap). Je höher aber der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, umso niedriger ist der Auszahlungsbetrag. Bei einer proportionalen Partizipation von 100% an der Kursentwicklung des Basiswerts bedeutet dies, dass im Falle einer Kurssteigerung des Basiswerts von 100% oder mehr kein Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit

zahlbar ist und die Anleger einen Totalverlust erleiden. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit dieser Zertifikate grundsätzlich beschränkt, da die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann.

Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der Barriere entspricht oder diese überschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis um 100% oder mehr übersteigt.

***Produkt Nr. 8: Besondere Risikofaktoren von Tracker Zertifikaten***

Tracker Zertifikate beinhalten ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 9: Besondere Risikofaktoren von Open End Tracker Zertifikaten***

*Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten*

Bei Open End Tracker Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Open End Tracker Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Zertifikatsbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Zertifikatsinhaber unterliegt gewissen in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatsinhabern im Vorhinein gemäß den Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

#### *Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung*

Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatsinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen (siehe auch unter "1. Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten" unter "Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.").

*Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.*

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatsinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen.

#### *Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr*

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr von dem Emittenten berechnet. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate zu decken. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr mindern. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.

Im schlechtesten Fall kann es bei Open End Tracker Zertifikaten zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 10: Besondere Risikofaktoren von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten***

Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesenen Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 11: Besondere Risikofaktoren von Multi Express Zertifikaten***

Bei Multi Express Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate mit bedingter vorzeitiger Rückzahlung. Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag und dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Anleger an einer nachfolgenden Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht teil. Die maximale Renditeerwartung ist in diesem Fall durch die Differenz zwischen dem für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis und dem jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag begrenzt.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt und der maßgebliche Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag den diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag null beträgt.

**Produkt Nr. 12: Besondere Risikofaktoren von Faktor Zertifikaten***Risiko von Anlagen in gehebelte Basiswerte*

Faktor Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Zertifikaten sind diese Zertifikate gehebelt. Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann. Aufgrund des Hebelfaktors haben Schwankungen an den Kapitalmärkten einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate. Aus diesem Grund können Faktor Zertifikate für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an (für weitere Einzelheiten siehe auch den Abschnitt "4. Basiswertbezogene Risikofaktoren", Unterabschnitt "Risiko im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert (nur im Fall von Produkt Nr. 12 relevant)").

*Risiko der Beendigung der Laufzeit durch Ausübung durch den Zertifikatsinhaber oder durch Kündigung des Emittenten*

Bei Faktor Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate, die im Gegensatz zu Zertifikaten mit einer festen Laufzeit (sog. "Closed-End Zertifikate") keine festgelegte Laufzeit haben. Bei Faktor Zertifikaten besteht jedoch das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Zertifikate endet entweder mit wirksamer Ausübung der Zertifikate entsprechend den jeweiligen Zertifikatsbedingungen (jeweils nur in Bezug auf die wirksam ausgeübten Zertifikate) oder durch eine Kündigung sämtlicher Zertifikate durch den Emittenten. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber mit Wirkung zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Ausübungstagen ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht der Zertifikatsinhaber unterliegt gewissen in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Ausübungsbedingungen. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der jeweilige Ausübungstag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung vorliegen, als Bewertungstag.

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate einer Serie insgesamt gemäß den Zertifikatsbedingungen zu kündigen. Eine solche Kündigung der Zertifikate wird den Zertifikatsinhabern im Vorhinein gemäß den Zertifikatsbedingungen bekannt gemacht. Zum Zwecke der Berechnung des jeweiligen Auszahlungsbetrags gilt der in der Bekanntmachung genannte Kündigungstermin als Bewertungstag. Im Hinblick auf das Kündigungsrecht des Emittenten sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Zertifikate mit Wirkung zu einem bestimmten Ausübungstag ausüben zu können.

Eine Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. eine Kündigung durch den Emittenten haben zur Folge, dass der Zertifikatsinhaber nur bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin an der Wertentwicklung des Basiswerts teilnimmt. Eine Teilnahme an einer möglichen weiteren Wertentwicklung des Basiswerts ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko hinsichtlich des Kündigungsbetrags. Dies bedeutet, dass er den durch den Emittenten im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag

möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann als denen, die beim Erwerb des Zertifikats vorlagen.

#### *Risiko der Unvorhersehbarkeit des Auszahlungsbetrags bei Ausübung*

Im Falle der Ausübung von Zertifikatsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar, da der Referenzpreis des Basiswerts, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist, erst nach Erfüllung sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen festgestellt wird. Je länger die technische Abwicklung einer Ausübung dauert und je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto größer ist das Risiko, dass sich der Basiswert zwischen dem Zeitpunkt, in dem sich ein Zertifikatsinhaber zur Ausübung entschließt und an dem der Referenzpreis der Ausübung festgestellt wird, negativ entwickelt. Weiterhin kann gegebenenfalls ein weiterer Verlust aufgrund einer negativen Wechselkursschwankung während des vorgenannten Zeitraumes bestehen (siehe auch unter "1. Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten" unter "Falls Auszahlungen auf die Zertifikate in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Anleger auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist.").

*Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden.*

Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Sofern der Zertifikatsinhaber weniger als das Mindesteinlösungsvolumen an Zertifikaten hält, kann er sein Ausübungsrecht nicht ausüben, sondern muss entweder die Differenz zu dem Mindesteinlösungsvolumen zukaufen, um ausüben zu können, oder es bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Zertifikate zu verkaufen.

#### *Risiko im Falle der Anwendbarkeit einer Management Gebühr und/oder einer Kommission*

Gegebenenfalls wird während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Kommission (z. B. eine Gap Kommission) von dem Emittenten berechnet. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate zu decken. Sofern anwendbar, dient eine Gap Kommission dazu, Kosten des Emittenten für die Absicherung bestimmter mit dem Basiswert zusammen hängender Risiken abzudecken und Risiko zu übernehmen. Eine solche Gebühr kann den Auszahlungsbetrag bzw. die maßgebliche Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend der Höhe der Gebühr und/oder Kommission mindern. Daher kann jede derartige Gebühr und/oder Kommission einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Gegebenenfalls ist der Emittent berechtigt, die Höhe der Management Gebühr und/oder Kommission während der Laufzeit der Zertifikate anzupassen.

Im schlechtesten Fall kann es bei Faktor Zertifikaten zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

***Produkt Nr. 13: Besondere Risikofaktoren von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten***

Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet. Der Anleger erhält dann lediglich einen Mindestbetrag.

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit physischer Lieferung erhält der Anleger, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl. Der Marktwert des Basiswerts kann unter dem Kaufpreis des Zertifikats liegen. In diesem Fall erleiden Anleger einen Verlust.

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dementsprechend grundsätzlich auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt.

Sofern die Währung des Basiswerts nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung handelt, kann die Höhe des Mindestbetrags von der Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses negativ beeinflusst werden.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten kann der Kündigungsbetrag auch unter dem Mindestbetrag liegen.

Darüber hinaus bleibt der Anleger weiterhin dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag/MinMax Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, die Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

**4. Basiswertbezogene Risikofaktoren****Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert**

Bei auf Indizes bezogenen Zertifikaten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren z. B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z. B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Zertifikate haben können.

Bei DAX<sup>®</sup> (Performance Index) / X-DAX<sup>®</sup> als Basiswert von Zertifikaten mit Barriere sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Barriere-Ereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts sowohl die Kurse des DAX<sup>®</sup> (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX<sup>®</sup> umfasst. Der Zeitraum, in dem ein Barriere-Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei Zertifikaten mit Barriere, die sich nur auf den DAX<sup>®</sup> (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX<sup>®</sup> aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Barriere-Ereignisses höher ist.

*Risiko im Fall von gehebelten Indizes als Basiswert (nur im Fall von Produkt Nr. 12 relevant)*

Wenn ein gehebelter Index (auch Faktor-Index genannt) den Basiswert eines Zertifikats bildet, sollten Anleger beachten, dass die tägliche Wertentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile mit dem anwendbaren Hebelfaktor gehebelt wird, d. h. positive und negative Bewegungen des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile haben einen unverhältnismäßigen Einfluss auf den Index. Dies bedeutet, dass die Wahl des Hebelfaktors gleichzeitig auch die Höhe des Risikos bestimmt. Je höher der Hebel, desto höher ist auch das Risiko. **Es ist zu beachten, dass sich die Wertentwicklung von gehebelten Indizes über einen Zeitraum von mehreren Tagen gesehen von der Kursentwicklung des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile multipliziert mit dem Hebelfaktor unterscheiden kann.**

Sofern im Fall von gehebelten Long-Indizes der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile erheblich fällt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile zu Kursgewinnen des Index. Allerdings ist dann das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig, so dass sich erhebliche Kursgewinne des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

Im Fall von gehebelten Short-Indizes wird die gleiche Wirkung durch einen erheblichen Kursanstieg des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile verursacht, das heißt, wenn der Kurs des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile erheblich steigt, so fällt der Kurs des Index aufgrund des Hebelfaktors auf einen sehr geringen Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursrückgänge des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile zu Kursgewinnen des Index. Allerdings ist dann das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig, so dass sich erhebliche Kursverluste des Indexbestandteils oder der Indexbestandteile nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

Vorbehaltlich der konkreten Indexmethodologie ist es möglich, dass der Index eine Art Anpassungslevel vorsieht, das Anleger vor einem Totalverlust ihres Investments schützen soll. Dennoch ist es möglich, dass ein solches Anpassungslevel unter ungünstigen Umständen Anleger nicht davor schützt, einen Totalverlust oder einen teilweisen Verlust des investierten Kapitals zu erleiden.

**Aufgrund der Konstruktion der gehebelten Indizes können Schwankungen in den Kapitalmärkten einen erheblichen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate haben. Aus diesem Grund können Faktor Zertifikate für eine längerfristige Anlage ungeeignet sein und bieten sich nicht als Alternative gegenüber einem Direktinvestment an.**

### **Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert**

#### *Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen*

Bei auf Aktien bezogenen Zertifikaten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da neben dem Preis der Aktie weitere Faktoren z. B. die Volatilität und das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Zertifikate haben können.

#### *Anleger in die Zertifikate haben keine Aktionärsrechte oder Ansprüche auf Dividendenzahlungen*

Die Zertifikate vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

### **Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert**

#### *Risiko, dass Auszahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln*

Die Zertifikate können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Zertifikate, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Zertifikatsinhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Inhaber von Zertifikaten, die sich auf Depositary Receipts als Basiswert beziehen, bei der Tilgung dieser

Zertifikate einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

#### *Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums*

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Zertifikate, die sich auf die Depositary Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Zertifikatsinhaber folglich das Risiko eines Totalverlustes, sofern der Auszahlungsbetrag dieser Zertifikate am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch den Emittenten null ist.

#### *Anpassungsrisiken bei den zugrunde liegenden Aktien*

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depositary Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depositary Receipts und der Zertifikate beeinflusst werden kann.

#### **Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Andererseits bedeutet der Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie Angebot und Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten, die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die

Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffene Maßnahmen (z. B. Wechselkontrollen und –beschränkungen). Neben diese noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so z. B. Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Referenzwerte für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können diese Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z. B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzwerte auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z. B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzwerte herangezogen werden. Welche Referenzwerte für bestimmte Zertifikate herangezogen werden, ist den jeweiligen Zertifikatsbedingungen zu entnehmen.

### **Risiko in Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert**

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z. B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffe sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

#### *a) Angebot und Nachfrage*

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

*b) Direkte Investitionskosten*

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

*c) Liquidität*

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

*d) Wetter und Naturkatastrophen*

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

*e) Politische Risiken*

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Anleger sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

*f) Besteuerung*

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

**Risiko in Zusammenhang mit Fonds als Basiswert**

Bei auf Fonds bezogenen Zertifikaten, ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst wird (u.a. Vergütung für Verwaltung des Fonds, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Vertrieb etc.). Kursrückgänge oder Wertverluste bei durch den Fonds erworbenen Anlagen spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile und somit im Preis der Zertifikate wider. Falls der Fonds in illiquide Anlagen investiert, kann es im Fall der Veräußerung dieser Anlagen, insbesondere im Fall eines Verkaufs unter Zeitdruck, zu erheblichen Verlusten kommen, die sich im Wert der Fondsanteile und damit im Wert der Zertifikate widerspiegeln. Es besteht zudem die

Möglichkeit, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst bzw. abgewickelt oder die Genehmigung oder Registrierung des Fonds widerrufen wird. In diesem Fall ist der Emittent entsprechend der jeweiligen Zertifikatsbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate, insbesondere aber auch eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorzunehmen.

Die Wertentwicklung des Fonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die der Fonds investiert. Die Entscheidung, welche Anlagen erworben werden, trifft der Anlageverwalter des Fonds gemäß der Anlagestrategie des Fonds. In der Praxis hängt somit die Wertentwicklung in starkem Umfang von der Kompetenz des Anlageverwalters des Fonds und der gewählten Anlagestrategie ab. Ein Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie kann zu Verlusten oder der Auflösung des jeweiligen Fonds führen. Auch bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit gleicher Anlagestrategie kann der den Zertifikaten als Basiswert dienende Fonds aufgrund der Entscheidungen des Anlageverwalters des Fonds eine negative Wertentwicklung nehmen, was sich in einer negativen Wertentwicklung der Zertifikate widerspiegeln kann.

### **Risiko in Zusammenhang mit Futures-Kontrakten als Basiswert**

#### *a) Allgemeines*

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z. B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z. B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen genannten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig. Sofern es sich bei dem dem Futures-Kontrakt zugrunde

liegenden Basiswert um einen Rohstoff handelt, sind auch die zu den Rohstoffen genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

*b) Rollover*

Da Futures-Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Open End Zertifikaten bzw. sofern ein fest definierter Bewertungstag der Zertifikate nach dem Verfalltermin des Futures-Kontrakts liegt zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**").

Der Emittent wird an einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Rollovertag zu diesem Zweck seine durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Nach Abschluss eines Rollover werden gemäß einem in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Schema die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (z. B. Basispreis, Barriere) angepasst.

**Risiko in Zusammenhang mit Körben als Basiswert**

*(a) Allgemeines*

Ein Korb als Basiswert kann sich aus einem oder einer Anzahl verschiedener Korbbestandteile zusammensetzen, zu denen auch die im Basisprospekt festgelegten Basiswerte zählen können, d. h. Indizes, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Wechselkurse oder Futures-Kontrakte. Die einzelnen Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je niedriger die Gewichtung eines einzelnen Korbbestandteils ist, desto niedriger sind die Auswirkungen ihrer Preisleistung auf die Preisleistung des Gesamtkorbs. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist. Der Emittent kann unter gewissen Umständen berechtigt sein, die Zusammenstellung des Korbes, die bei Begebung der Zertifikate bestimmt wurde, nachträglich zu berichtigen. Wenn dem Emittenten diese Befugnis zugesprochen wurde, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammenstellung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate gleich bleibt.

*(b) Korrelationsrisiko*

Zertifikate mit mehreren Korbbestandteilen als Basiswert sind in der Regel mit mehreren Barrieren ausgestattet, nämlich je Korbbestandteil eine Barriere. Daraus ergibt sich die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit bzw. die Rückzahlung bei Fälligkeit nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Anleger sollten berücksichtigen, dass bereits die Verletzung der jeweiligen Barriere eines Korbbestandteils in der Regel ausreichend ist, ein sog. Barriere-Ereignis auszulösen. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anzahl und die Korrelation der Korbbestandteile die Wahrscheinlichkeit des Eintritts

eines Barriere-Ereignisses maßgeblich beeinflusst. Eine hohe Anzahl bzw. eine geringe Korrelation der Korbbestandteile erhöht z.B. das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis eintritt. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses sind die Anleger hinsichtlich der Wertentwicklung der Zertifikate im Wesentlichen den Risiken eines Direktinvestments in den maßgeblichen Korbbestandteil ausgesetzt, was auch zu einem Totalverlust führen kann.

Unter der "Korrelation der Korbbestandteile" versteht man – vereinfachend ausgedrückt – den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d. h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen bei Aktien als Korbbestandteilen z. B. sämtliche Aktien aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden.

### **5. Risiko von Interessenkonflikten**

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Zertifikatsinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Zertifikaten negativ beeinflussen.

Sofern der Emittent oder mit ihm verbundene Unternehmen oder Dritte in seinem Auftrag hinsichtlich Indizes, die als Basiswert für unter diesem Basisprospekt begebene Zertifikate dienen, die Funktion der Indexberechnungsstelle und Index-Sponsors wahrnehmen, und somit den Wert

und die Zusammensetzung des Index beeinflussen können, sind Interessenkonflikte zwischen der Funktion als Emittent der Zertifikate und der Funktion als Indexberechnungsstelle und Index-Sponsor nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird der Emittent oder mit ihm verbundene Unternehmen oder Dritte in seinem Auftrag Handlungen ausführen und Maßnahmen vornehmen, die sie zu ihrer Interessenwahrung für notwendig oder angemessen erachten, die sich aber möglicherweise negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Zertifikate haben. Die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Zertifikate auswirken.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Zertifikatsinhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Zertifikate auswirken.

Sofern der Emittent im Hinblick auf die Zertifikate Vertriebsprovisionen gewährt, sollten Anleger beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Zertifikate mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb der Zertifikate bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.

### **III. BESCHREIBUNG DER ZERTIFIKATE**

Die Beschreibung der Zertifikate beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Zertifikatsbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Beschreibung der Zertifikate verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

#### **1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten**

##### **Typ, Kategorie und ISIN**

Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.

Die ISIN (*International Securities Identification Number*) der Zertifikate sind in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt angegeben.

##### **Die Einflussfaktoren des Zertifikatswertes**

Die Einflussfaktoren der Preise von Zertifikaten sind bereits mit ihren wesentlichen Aspekten unter "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Zertifikaten" dargestellt, auf den hiermit Bezug genommen wird.

##### **Anwendbares Recht**

Das anwendbare Recht ergibt sich aus Nr. 7 der Allgemeinen Bedingungen. Danach bestimmen sich Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

##### **Verbriefung**

Jede Serie der vom Emittenten begebenen Zertifikate ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die zentrale Wertpapiersammelbank (die "**Zentrale Wertpapiersammelbank**") bzw. die weiteren Wertpapiersammelbanken werden in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers festgelegt. Dort wird auch die jeweilige Adresse angegeben.

##### **Währung der Wertpapieremission**

Die Zertifikate werden in der in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers genannten Währung freibleibend zum Kauf angeboten. Der börsliche bzw. außerbörsliche Handel in den Zertifikaten wird (sofern

vorhanden) gleichfalls in der vorgenannten Währung erfolgen. Die Auszahlungswährung ist jeweils auch die Währung der Emission.

### **Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere**

Einstufung und Rangfolge der Zertifikate sind in Nr. 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

### **Beschreibung der Rechte, Verfahren zur Ausübung, Folgen von Marktstörungen**

Der Inhalt des jeweiligen Zertifikatsrechts ergibt sich aus Nr. 1 und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Wertpapiers.

Für sämtliche Typen von Zertifikaten ist die Ausübung der Zertifikate in Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Für sämtliche Typen von Zertifikaten sind die Folgen von Marktstörungen in der jeweiligen Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Beschluss, der die Grundlage für Neuemissionen bildet**

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Zertifikate in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main genehmigt. Die Erstellung des Basisprospekts der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main erfolgt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, so dass kein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Ausgabe und der Erfüllung der Verpflichtungen der Zertifikate werden von der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main erteilt.

### **Notierung und Handel**

Es kann beantragt werden, dass die Zertifikate zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder der Stuttgarter Wertpapierbörse. Ebenso können auch Zertifikate ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Zertifikate zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu einem mit der Ausgabe der Zertifikate eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Datum der geplanten Börseneinführung und, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an.

### **Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Zertifikate**

Die Endgültigen Bedingungen geben Auskunft, welche Daten für Angebotsmethoden, Anbieter und Emissionstermine (im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen "Ausgabetag" genannt) für die Zertifikate festgelegt wurden:

Insbesondere enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen über den Verkaufsbeginn der Zertifikate, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens, die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse, den Minimalen Anlagebetrag, den Maximalen Anlagebetrag, den Ausgabebetrag und das Emissionsvolumen (Anzahl).

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, angeboten und/oder die Zertifikate werden während einer Zeichnungsfrist in einer oder mehreren Serien, die unterschiedlich ausgestattet sein können, zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Der Emittent kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Zertifikate freihändig verkauft.

Der Anbieter der Zertifikate wird, sofern abweichend vom Emittenten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Zertifikate werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

### **Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhabersammelurkunde gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken oder anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen. Bei Erwerb, Übertragung und Ausübung der Zertifikate sind die im Abschnitt "VIII. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

### **Ausübungstage, Einlösungstag, (Finaler) Bewertungstag**

In Bezug auf Open End Zertifikate sind Tage, an denen die Ausübung der Zertifikate möglich ist ("**Ausübungstage**"), in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in Verbindung mit Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt. Einlösungstag ist der Tag, an dem die Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung durch den Zertifikatsinhaber erfüllt sind. Bei Open End Zertifikaten gilt in Bezug auf die ausgeübten Zertifikate der jeweilige Einlösungstag als Bewertungstag.

Bei Zertifikaten mit begrenzter Laufzeit sind Tage, an denen die Ausübung der Zertifikate möglich ist ("**Ausübungstage**"), in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geregelt. Darüber hinaus wird der (Finale) Bewertungstag der Zertifikate in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt und Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt, festgelegt. Express Zertifikate haben mehrere Bewertungstage, wobei beim Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bestimmten Vorzeitigen

Auszahlungsereignisses an einem Bewertungstag die Laufzeit der Zertifikate mit der Zahlung eines Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig endet.

#### **Auszahlungsbetrag, Referenzpreis der Ausübung, Referenzkurs der Währungsumrechnung**

Der bei Ausübung von Zertifikaten gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag und die dabei zur Anwendung gelangenden Referenzpreise der Ausübung bzw. Referenzkurse der Währungsumrechnung (sofern der Referenzpreis nicht bereits in der Währung des Auszahlungsbetrags ausgedrückt ist) ergeben sich aus Nr. 2 bzw. Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen, wie durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

#### **Laufende Einkünfte aus den Wertpapieren**

Die Zertifikate verbrieften keinen Anspruch auf einen laufenden Ertrag, wie etwa Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen.

Open End Zertifikate verbrieften ausschließlich ein Ausübungsrecht, das Anleger mit Wirkung zu bestimmten Ausübungstagen ausüben können. Siehe auch oben unter "Beschreibung der Rechte, Verfahren zur Ausübung, Folgen von Marktstörungen".

Alternativ kommt der Verkauf der Zertifikate in Betracht, der jedoch in den Zertifikatsbedingungen nicht geregelt ist; insbesondere schuldet der Emittent aus den Zertifikaten dem Anleger keine Verpflichtung auf Rückkauf der Zertifikate. Siehe auch, insbesondere zur Art und Weise der Berechnung der Preise für die Zertifikate, in den Allgemeinen Risikofaktor "Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann." im Abschnitt "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Zertifikaten".

#### **Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb**

Der anfängliche Ausgabepreis wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Zertifikate vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden auf Grundlage von theoretischen Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Zertifikate unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Siehe auch unter "Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen." und "5. Risiko von Interessenkonflikten", jeweils im Abschnitt "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Zertifikaten".

Angaben zur Art sowie den Beträgen von spezifischen Kosten oder Steuern sowie Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate werden, sofern anwendbar, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Informationen über den Basiswert und Veröffentlichung weiterer Angaben nach erfolgter Emission**

Basiswert kann vorliegend eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, ein Aktienindex, ein Wechselkurs, ein Rohstoff, ein Fonds oder ein Futures-Kontrakt oder ein Korb bestehend aus diesen Werten sein. Im Falle von Körben als Basiswert bezeichnet der Begriff 'Korbbestandteil' jeweils einen einzelnen im Korb enthaltenen Wert.

Eine Beschreibung des jeweiligen Basiswerts und/oder der Korbbestandteile und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Basiswert und/oder den Korbbestandteilen, insbesondere dessen bzw. deren vergangene und künftige Wertentwicklung und seine bzw. ihre Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen des betreffenden Zertifikats.

Darüber hinaus sind in den Endgültigen Bedingungen, sofern anwendbar, auch Informationen über den Namen des Emittenten bzw. der Gesellschaft oder Sponsor des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile, die International Security Identification Number (ISIN) oder eine ähnliche Wertpapierkennung, im Falle eines Index als Basiswert die Bezeichnung des Index, oder gleichwertige Angaben zu dem jeweiligen Basiswert und/oder Korbbestandteilen enthalten. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, werden in den Endgültigen Bedingungen auch die entsprechenden Gewichtungen der einzelnen Korbbestandteile im Korb angegeben.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website des Emittenten oder des Indexberechners bzw. Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Des Weiteren enthalten die Endgültigen Bedingungen Informationen darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Weise der Emittent weitere Angaben nach erfolgter Emission veröffentlicht.

### **Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen**

An der Emission und dem Angebot der Zertifikate können gegebenenfalls vom Emittenten beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Berater, Vertriebspartner oder Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Dieser Basisprospekt enthält unter "5. Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt "II. Risikofaktoren" im Unterabschnitt "B. Risikofaktoren von Zertifikaten" eine Beschreibung der potentiellen Interessenkonflikte, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts bekannt sind. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus gegebenenfalls eine Beschreibung weiterer Interessen von Dritten – einschließlich

Interessenkonflikte – enthalten, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

### **Gründe für das Angebot**

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Zertifikaten, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung der Zertifikate unter Bezugnahme auf einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Kurs eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Zertifikate zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Entscheidung über die Verwendung der Emissionserlöse frei.

### **Zahl- und Verwahrstellen, Berechnungsstelle**

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Zahlstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Verwahrungsstelle (Zentrale Wertpapiersammelbank).

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, fungiert Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, als Berechnungsstelle.

## **2. Angaben zur Funktionsweise der Zertifikate**

Nachfolgend sind die möglichen Funktionsweisen beschrieben.

Bei Zertifikaten mit dem Namenszusatz "Pro" findet eine Barriereüberwachung nicht während der gesamten Laufzeit der Zertifikate statt. Die Barriereüberwachung bei "Pro" Zertifikaten erfolgt entweder während eines Beobachtungszeitraums, der kürzer als die Laufzeit ist, während mehrerer Beobachtungszeiträume, an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu einem Beobachtungszeitpunkt, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Produkt Nr. 1: Beschreibung der Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate**

#### ***Beschreibung der Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Bonus bzw. Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der

Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Capped Bonus bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap nicht übersteigt, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

c. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap erreicht oder übersteigt, erhält der Anleger den maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

### **Produkt Nr. 2: Beschreibung der Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate**

#### ***Beschreibung der Discount Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Discount Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### ***Beschreibung der Discount Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Discount Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert geliefert oder einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.
- b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger statt des Zahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Zahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### ***Beschreibung der Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- b. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.
- c. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- b. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.
- c. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Referenzpreis am Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

**Produkt Nr. 3: Beschreibung der TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikate*****Beschreibung der TwinWin Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate ohne Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

- a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.
- b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor und in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate mit Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

- a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.
- b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler)

und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der TwinWin Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate ohne Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate mit Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate ohne Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem

Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate mit Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Capped TwinWin Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Capped TwinWin Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate ohne Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag und (ii) dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

Sofern es sich bei den Zertifikaten um Zertifikate mit Nominalbetrag handelt, erhalten Anleger

a. sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1 entspricht. Der Zusatzbetrag 1 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner) multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der

Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der Zusatzbetrag 2 entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis am Bewertungstag (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag sowie gegebenenfalls mit einem Partizipationsfaktor multipliziert wird.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

In allen drei Varianten (a., b. und c.) entspricht maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### **Produkt Nr. 4: Beschreibung der Outperformance Zertifikate**

##### ***Beschreibung der Outperformance Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, entspricht.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

##### ***Beschreibung der Outperformance Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Outperformance Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, entspricht.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder diesen unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

### **Produkt Nr. 5: Beschreibung der Sprint Zertifikate**

#### ***Beschreibung der Sprint Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### ***Beschreibung der Sprint Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Sprint Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag entweder den Basiswert geliefert oder einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der

Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

### **Produkt Nr. 6: Beschreibung der Express Bonus Zertifikate**

Bei Express Bonus Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,

a. sofern der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 1.

b. Sofern der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann.

c. Sofern der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am Bewertungstag und dem Basispreis.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

### **Produkt Nr. 7: Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate**

#### ***Beschreibung der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikate***

Bei Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.

a. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch null.

Bei Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Pro Zertifikaten ist die maximale Auszahlung auf das zweifache des Basispreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis begrenzt.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### ***Beschreibung der Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate***

Bei Reverse Cap Bonus bzw. bei Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt, wobei Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt partizipieren.

a. Sofern der Beobachtungskurs zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Beobachtungskurs zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Referenzpreis am Bewertungstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet, mindestens jedoch null.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### **Produkt Nr. 8: Beschreibung der Tracker Zertifikate**

Bei Tracker Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### **Produkt Nr. 9: Beschreibung der Open End Tracker Zertifikate**

Bei Open End Tracker Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### **Produkt Nr. 10: Beschreibung der Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate**

##### ***Beschreibung der Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro Zertifikate***

Bei Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der

dem Nominalbetrag multipliziert mit Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag entspricht. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.

b. Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### ***Beschreibung der Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikate***

Bei Capped Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten erhalten Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag je Zertifikat, der dem Nominalbetrag multipliziert mit Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, mindestens jedoch dem Bonusbetrag und höchstens dem maximalen Auszahlungsbetrag entspricht. Der Bonusbetrag je Zertifikat entspricht dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.

b. Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des maßgeblichen Korbbestandteils und (ii) dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Bewertungstag, höchstens jedoch dem maximalen Auszahlungsbetrag.

Der maximale Auszahlungsbetrag, d. h. der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höchstbetrag.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

### **Produkt Nr. 11: Beschreibung der Multi Express Zertifikate**

Bei Multi Express Zertifikaten erhalten Anleger, sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eingetreten ist, am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet (sog. "Vorzeitiges Auszahlungsereignis"), erhält der Anleger je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag. Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.

Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat,

a. sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile am Finalen Bewertungstag einem bestimmten Tilgungslevel entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 1.

b. Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils zu keiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zu keinem Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) einem dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zusatzbetrag 2, wobei der Zusatzbetrag 2 auch null sein kann.

c. Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag den Tilgungslevel unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils zu irgendeiner Zeit während des Beobachtungszeitraums oder an einem Beobachtungstag innerhalb der Beobachtungsstunden oder zum Beobachtungszeitpunkt der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des maßgeblichen Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag und dessen Basispreis.

Maßgeblicher Korbbestandteil ist der Korbbestandteil mit der höchsten oder niedrigsten (je nachdem wie in den jeweiligen Emissionsbedingungen definiert) Performance während der Laufzeit der Zertifikate.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### **Produkt Nr. 12: Beschreibung der Faktor Zertifikate**

Bei Faktor Zertifikaten erhalten Anleger innerhalb einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Einlösungstag oder dem Kündigungstag einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Emittent kann während der Laufzeit des Zertifikats bzw. bei Ausübung durch den Zertifikatsinhaber bzw. bei der Kündigung durch den Emittenten eine Management Gebühr und/oder eine Kommission berechnen, indem er das Bezugsverhältnis regelmäßig (d. h. täglich, monatlich oder jährlich) angepasst. Die Management Gebühr dient dazu, Kosten des Emittenten, unter anderem für die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate zu decken. Sofern anwendbar, dient eine Gap Kommission dazu, Kosten des Emittenten für die Absicherung bestimmter mit dem Basiswert zusammen hängender Risiken abzudecken und Risiko zu übernehmen.

Faktor Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf Indizes, die aus mehreren Indexbestandteilen, wie z. B. Aktien, bestehen können, aber auch einzelne Indexbestandteile, wie z. B. einen einzelnen Future-Preis, einen einzelnen Aktienkurs oder einen einzelnen Rohstoffpreis abbilden können. Im Unterschied zu anderen Open End Zertifikaten sind diese Zertifikate gehebelt.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

#### **Produkt Nr. 13: Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate**

##### ***Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate (mit Barausgleich)***

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten liegt der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

- a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.
- c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag. Der Mindestbetrag je

Zertifikat entspricht dem Mindestbetrag-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

***Beschreibung der Mindestbetrag/MinMax Zertifikate (mit physischer Lieferung)***

Bei Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig über dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts. Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Zahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.

a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap, aber über dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger statt des Zahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können, gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet.

c. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder unter dem Mindestbetrag-Level festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Mindestbetrag.

Während der Laufzeit erhalten Anleger keine laufenden Erträge wie z. B. Zinsen. Anlegern stehen zudem keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (z. B. Stimmrechte, Dividenden) zu.

**IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUM EMITTENTEN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten der Wertpapiere, der Citigroup Global Markets Deutschland AG, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular des Emittenten vom 6. April 2015 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

**V. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN**

Die Zertifikatsbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die "**Zertifikatsbedingungen**"):

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter V.1 aufgeführt (die "**Emissionsbezogenen Bedingungen**"), die aus
  - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und
  - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter V.2 aufgeführt (die "**Allgemeinen Bedingungen**").

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile des Annex XX der Prospektverordnung. In Bezug auf jede einzelne Serie von Zertifikaten beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Zertifikaten anwendbaren Zertifikatsbedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.

Jeder die Zertifikate der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen beigelegt.

**1. Emissionsbezogene Bedingungen****Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

[im Fall von Bonus bzw. Capped Bonus bzw. Bonus Pro bzw. Capped Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 1) einfügen:

**Nr. 1****Zertifikatsrecht**

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von [Capped] Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

**Nr. 2****Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen**

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) [a.] Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat [**mindestens**] dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Bonus-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

[im Fall von Bonus Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- b. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet [im Fall von Capped Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen: und der Endgültige Referenzpreis den Cap nicht erreicht oder übersteigt], erhält der Zertifikatsinhaber

statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

*[im Fall von Capped Bonus Zertifikaten einfügen:*

[b.][c.] Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Barriere**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"**Bonus-Level**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

"**Beobachtungstag**": [●]

"**Beobachtungszeitpunkt**": [●]

"**Beobachtungszeitraum**": [●]

["Cap": [●]]

"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank": [●]

"Endgültiger Referenzpreis": [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

"Fälligkeitstag": [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

["Mindesthandelsvolumen": [●]]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]]

"Referenzwährung": [●]

["Rollovertag": [●]]

["Währungsumrechnungstag": entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]]

"Website des Emittenten": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

["Wechselkursreferenzstelle": [●]]

"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]

"Zentrale Wertpapiersammelbank": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Zusatzort": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten

Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.

- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und

auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)]**

*[im Fall von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 2) einfügen:*

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Discount [Plus] [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

*[im Fall von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit Barausgleich und im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) [a.] Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].

*[im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten einfügen:*

b. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Höchstbetrag.]

*[im Fall von Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten mit physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen

Bedingungen)) [zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet und der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]]

*[im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Höchstbetrag. Der "**Höchstbetrag**" entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [●]

**"Bankarbeitstag"**: [●]

**"Barriere"**: [●]

**"Basispreis"**: [●]

**"Basiswert"**: [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [●]

**"Bewertungstag"**: [●]

**"Beobachtungstag"**: [●]

**"Beobachtungszeitpunkt"**: [●]

**"Beobachtungszeitraum"**: [●]

**"Cap"**: [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank"**: [●]

**"Endgültiger Referenzpreis"**: [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**"Fälligkeitstag"**: [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [●]

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [●]

**"Referenzwährung"**: [●]

**"Rollovertag"**: [●]

**"Währungsumrechnungstag"**: entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]

**"Website des Emittenten"**: [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld)]

**"Wechselkursreferenzstelle"**: [●]

**"Weitere Wertpapiersammelbanken"**: [●]

**"Zentrale Wertpapiersammelbank"**: [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Zusatzort"**: [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des

Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Zahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Zahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von TwinWin bzw. Capped TwinWin Zertifikaten (Produkt Nr. 3) einfügen:

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von [Capped] TwinWin Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2) [und [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet],

[im Fall der Darstellung ohne Nominalbetrag einfügen:

a. sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis überschreitet, der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 1. Der "**Zusatzbetrag 1**" entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor[ 1]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 1 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 1} = (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \text{ Partizipationsfaktor[ 1]]]$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der "**Zusatzbetrag 2**" entspricht dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Endgültigen Referenzpreis und (ii) dem Bezugsverhältnis[, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor[ 2]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 2 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 2} = (\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Partizipationsfaktor[ 2]}$$

*[im Fall von TwinWin Zertifikaten ohne physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]

*[im Fall der Darstellung mit Nominalbetrag einfügen:*

a. sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 1. Der "**Zusatzbetrag 1**" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit dem Partizipationsfaktor[ 1]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 1 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 1} = \text{Nominalbetrag} \times \{(\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) / \text{Basispreis}\} \times \text{Partizipationsfaktor[ 1]}$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag 2. Der "**Zusatzbetrag 2**" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Basispreis und dem Endgültigen Referenzpreis (als Zähler) und (ii) dem Basispreis (als Nenner), multipliziert mit dem Nominalbetrag [sowie mit dem Partizipationsfaktor[ 2]]. [Die Berechnung des Zusatzbetrags 2 wird als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Zusatzbetrag 2} = \text{Nominalbetrag} \times \{(\text{Basispreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) / \text{Basispreis}\} \times \text{Partizipationsfaktor[ 2]}$$

*[im Fall von TwinWin Zertifikaten ohne physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und

dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Basispreis}]$$

*[im Fall von TwinWin Zertifikaten (mit oder ohne Nominalbetrag) mit physischer Lieferung zusätzlich einfügen:*

c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (2) [(entfällt)][*im Fall von Capped TwinWin Zertifikaten ohne Nominalbetrag zusätzlich einfügen:* Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet.][*im Fall von Capped TwinWin Zertifikaten mit Nominalbetrag zusätzlich einfügen:* Der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Höchstbetrag.]

- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Barriere**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

["**Beobachtungstag**": [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [●]]

["**Cap**": [●]]

"**Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Endgültiger Referenzpreis**": [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

"**Fälligkeitstag**": [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

["**Höchstbetrag**": [●]]

["**Mindesthandelsvolumen**": [●]]

["**Nominalbetrag**": [●]]

["**Partizipationsfaktor[ 1]**": [●]]

["**Partizipationsfaktor[ 2]**": [●]]

["**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [●]]

"**Referenzwährung**": [●]

["**Rollovertag**": [●]]

["**Währungsumrechnungstag**": entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]]

"**Website des Emittenten**": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [●]]

"**Weitere Wertpapiersammelbanken**": [●]

"**Zentrale Wertpapiersammelbank**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"**Zusatzort**": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent

berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen

Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Outperformance Zertifikaten (Produkt Nr. 4) einfügen:

### Nr. 1

#### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Outperformance Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; Definitionen

[im Fall von Outperformance Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Endgültigem Referenzpreis und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

[im Fall von Outperformance Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), der Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Endgültigem Referenzpreis und dem Basispreis, das Ergebnis ferner multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der

durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der **"Ausgleichsbetrag"** entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag"**: [●]

**"Anzahl von Zertifikaten"**: [●]

**"Ausgabetag"**: [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [●]

**"Bankarbeitstag"**: [●]

**"Basispreis"**: [●]

**"Basiswert"**: [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [●]

**"Bewertungstag"**: [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank"**: [●]

**"Endgültiger Referenzpreis"**: [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**"Fälligkeitstag"**: [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [●]

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: [●]

**"Referenzwährung"**: [●]

**"Rollovertag":** [●]

**"Partizipationsfaktor":** [●]

**"Währungsumrechnungstag":** entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]

**"Website des Emittenten":** [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

**"Wechselkursreferenzstelle":** [●]

**"Weitere Wertpapiersammelbanken":** [●]

**"Zentrale Wertpapiersammelbank":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Zusatzort":** [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.
- Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.
- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter

Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

*[im Fall von Sprint Zertifikaten (Produkt Nr. 5) einfügen:]*

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Sprint Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

*[im Fall von Sprint Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:]*

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet (der "**Sprintbetrag**")]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

- b. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

[im Fall von Sprint Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem folgenden Betrag:

a. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und den Cap unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet] (der "**Sprintbetrag**"). Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Endgültiger Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet und dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis und (ii) dem Partizipationsfaktor[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Basispreis} + (\text{Cap} - \text{Basispreis}) \times \text{Partizipationsfaktor}) \times \text{Bezugsverhältnis [x Referenzkurs der Währungsumrechnung]}$$

- (2) Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.]

- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

["**Anfänglicher Referenztag**": [●]]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

**"Ausgabetag":** [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag":** der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung":** [●]

**"Bankarbeitstag":** [●]

**"Basispreis":** [●]

**"Basiswert":** [●]

**"Bezugsverhältnis":** [●]

**"Bewertungstag":** [●]

**"Cap":** [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":** [●]

**"Endgültiger Referenzpreis":** [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag][●]

**"Fälligkeitstag":** [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

**["Mindesthandelsvolumen":** [●]]

**"Partizipationsfaktor":** [●]

**["Referenzkurs der Währungsumrechnung":** [●]]

**"Referenzwährung":** [●]

**["Rollovertag":** [●]]

**["Währungsumrechnungstag":** entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]]

**"Website des Emittenten":** [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

**["Wechselkursreferenzstelle":** [●]]

**"Weitere Wertpapiersammelbanken":** [●]

**"Zentrale Wertpapiersammelbank":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Zusatzort":** [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent

berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen

Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Express Bonus Zertifikaten (Produkt Nr. 6) einfügen:

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Express Bonus Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag (t) vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag (t) zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet (das "**Vorzeitige Auszahlungsereignis**"), erhält der Zertifikatsinhaber je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t). Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.
- (2) Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat bei Ausübung,
  - a. sofern der Endgültige Referenzpreis dem Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[ 1].
  - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2].
  - c. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

Auszahlungsbetrag = Nominalbetrag x Endgültiger Referenzpreis / Basispreis

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Barriere**": [●]

"**Basispreis**": [●]

"**Basiswert**": [●]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"**Bewertungstag(e) (t)**": [●]

"**Beobachtungstag**": [●]

"**Beobachtungszeitpunkt**": [●]

"**Beobachtungszeitraum**": [●]

"**Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Endgültiger Referenzpreis**": [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Finalen Bewertungstag.][●]

"**Fälligkeitstag**": [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

"**Finaler Bewertungstag**": [●]

"**Mindesthandelsvolumen**": [●]

"**Nominalbetrag**": [●]

"**Referenzwährung**": [●]

"**Rollovertag**": [●]

"**Tilgungslevel (t)**": [●]

"**Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t)**": [●]

"**Website des Emittenten**": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

"**Weitere Wertpapiersammelbanken**": [●]

"**Zentrale Wertpapiersammelbank**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"**Zusatzbetrag 1**": [●]

"**Zusatzbetrag 2**": [●]

"**Zusatzort**": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

### Nr. 3

#### Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (4) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

- (6) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (7) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (8) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

*[im Fall von Reverse Bonus bzw. Reverse Cap Bonus bzw. Reverse Bonus Pro bzw. Reverse Cap Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 7) einfügen:*

### Nr. 1

#### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Reverse [Cap] Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Endgültigen Referenzpreis, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet], mindestens jedoch null. Die Berechnung des Auszahlungsbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{MAX} \{0; (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}\} \\ [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

- (2) [a.] Sofern der Beobachtungskurs (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der Barriere entspricht oder diese überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat **mindestens** dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Bonus-Level, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Bonusbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Bonusbetrag} = (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Bonus-Level}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der} \\ \text{Währungsumrechnung}]$$

*[im Fall von Reverse Cap Bonus Zertifikaten einfügen:*

- b. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Basispreis und zwei (2), abzüglich dem Cap, das Ergebnis multipliziert mit

dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Die Berechnung des Höchstbetrags wird in diesem Fall als Formel wie folgt ausgedrückt:

$$\text{Höchstbetrag} = (\text{Basispreis} \times 2 - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{Referenzkurs der Währungsumrechnung}]$$

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag":** [●]

**"Anzahl von Zertifikaten":** [●]

**"Ausgabetag":** [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag":** der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung":** [●]

**"Bankarbeitstag":** [●]

**"Barriere":** [●]

**"Basispreis":** [●]

**"Basiswert":** [●]

**"Bezugsverhältnis":** [●]

**"Bonus-Level":** [●]

**"Bewertungstag":** [●]

**"Beobachtungstag":** [●]

**"Beobachtungszeitpunkt":** [●]

**"Beobachtungszeitraum":** [●]

**"Cap":** [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":** [●]

**"Endgültiger Referenzpreis":** [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**"Fälligkeitstag":** [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

**"Mindesthandelsvolumen":** [●]

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung":** [●]

**"Referenzwährung":** [●]

**["Rollovertag":** [●]]

**["Währungsumrechnungstag":** entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]]

**"Website des Emittenten":** [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

**["Wechselkursreferenzstelle":** [●]]

**"Weitere Wertpapiersammelbanken":** [●]

**"Zentrale Wertpapiersammelbank":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Zusatzort":** [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.

- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird]

von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] *[bei Quanto einfügen:* Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des

Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Tracker Zertifikaten (Produkt Nr. 8) einfügen:

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag"**: [●]

**"Anzahl von Zertifikaten"**: [●]

**"Ausgabetag"**: [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [●]

**"Bankarbeitstag"**: [●]

**"Basispreis"**: [●]

**"Basiswert"**: [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [●]

**"Bewertungstag"**: [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank"**: [●]

**"Endgültiger Referenzpreis":** [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**"Fälligkeitstag":** [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

**["Mindesthandelsvolumen": [●]]**

**["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]]**

**"Referenzwährung": [●]**

**["Rollovertag": [●]]**

**["Währungsumrechnungstag":** entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]

**"Website des Emittenten": [●]**[www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

**["Wechselkursreferenzstelle": [●]]**

**"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]**

**"Zentrale Wertpapiersammelbank":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Zusatzort": [●]**

[weitere Definitionen einfügen: ●]

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.

- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Open End Tracker Zertifikaten (Produkt Nr. 9) einfügen:

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Open End Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung der Management Gebühr][, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anpassungsprozentsatz**": [●]

"**Anpassungstag**": [●]

"**Anpassungszeitraum**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstage**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Basispreis**": [●]

**"Basiswert":** [●]

**"Bewertungstag":** [Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.][●]

**"Bezugsverhältnis":** [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":** [●]

**"Endgültiger Referenzpreis":** [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**["Management Gebühr":** [●]]

**"Mindesteinlösungsvolumen":** [●]

**["Referenzkurs der Währungsumrechnung":** [●]]

**"Referenzwährung":** [●]

**["Rollovertag":** [●]]

**["Währungsumrechnungstag":** [●]]

**"Website des Emittenten":** [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

**["Wechselkursreferenzstelle":** [●]]

**"Weitere Wertpapiersammelbanken":** [●]

**"Zahltag bei Ausübung":** [●]

**"Zentrale Wertpapiersammelbank":** [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

**"Zusatzort":** [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

**Nr. 3****Ausübung der Zertifikatsrechte**

- (1) Die Zertifikate können vom Zertifikatsinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**").

*[Sofern die Zertifikate nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen: [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:]* Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatsinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am Ausübungstag [bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] festgestellt wird, um [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Handelstag vor dem [letzten][●] Ausübungstag] die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis [(6)][(7)] dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung der Zertifikatsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][*relevanten Angebotsstaat einfügen: ●*] muss der Zertifikatsinhaber der [Citigroup Global Markets Deutschland AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Deutschland AG  
Attn. Stockevents  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Zertifikatsinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatsinhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.]

[*Sofern die Zertifikate in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt:* [Für Anleger in [●] gilt Folgendes:] [●]]

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.

- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (6) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen

Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

#### Nr. 4

#### Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4)][●] Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [drei (3)][●] Monate nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- [(2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.]
- [(2)][(3)] Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht in [Frankfurt am Main][●] für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- [(3)][(4)] Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.]

[im Fall von Multi Bonus bzw. Capped Multi Bonus bzw. Multi Bonus Pro bzw. Capped Multi Bonus Pro Zertifikaten (Produkt Nr. 10) einfügen:

### Nr. 1

#### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von [Capped] Multi Bonus [Pro] Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Maßgeblichen Korbbestandteils nicht geliefert werden können,] (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2)
- a. sofern der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, dem Nominalbetrag multipliziert mit Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Zähler) und (ii) dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Nenner), **mindestens** jedoch dem Bonusbetrag. Der "**Bonusbetrag**" je Zertifikat entspricht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonusbetrag.
  - b. Sofern der Beobachtungskurs eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums][an [dem][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) dem Anfangskurs des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Zähler) und (ii) dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils (als Nenner).
- (2) [(*enfällt*)] [Der maximale Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht dem Höchstbetrag.]

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anfangskurs**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstag**": der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

"**Auszahlungswährung**": [●]

"**Bankarbeitstag**": [●]

"**Barriere**": [●]

["**Basispreis**": [●]]

["**Basiswert**": [●]]

"**Bezugsverhältnis**": [●]

"**Bonus-Level**": [●]

"**Bewertungstag**": [●]

["**Beobachtungstag**": [●]]

["**Beobachtungszeitpunkt**": [●]]

["**Beobachtungszeitraum**": [●]]

["**Cap**": [●]]

"**Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank**": [●]

"**Endgültiger Referenzpreis**": [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

"**Fälligkeitstag**": [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

["**Höchstbetrag**": [●]]

"**Korbbestandteile**": [●]

"**Maßgeblicher Korbbestandteil**": [entspricht dem Korbbestandteil mit der [höchsten] [niedrigsten] [●] Maßgeblichen Performance (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][●]

["**Mindesthandelsvolumen**": [●]]

"Nominalbetrag": [●]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]]

"Referenzwährung": [●]

["Rollovertag": [●]]

["Währungsumrechnungstag": entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]]

"Website des Emittenten": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

["Wechselkursreferenzstelle": [●]]

"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]

"Zentrale Wertpapiersammelbank": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Zusatzort": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.

- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß

Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Maßgeblichen Korbbestandteils beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist

Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.

- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Multi Express Zertifikaten (Produkt Nr. 11) einfügen:]

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Multi Express Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) an einem Bewertungstag (t) vor dem Finalen Bewertungstag dem diesem Bewertungstag (t) und dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet (das "**Vorzeitige Auszahlungsereignis**"), erhält der Zertifikatsinhaber je Zertifikat den entsprechenden Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t). Im Falle des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses endet die Laufzeit des Zertifikats mit der Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags vorzeitig.
- (2) Sofern kein Vorzeitiges Auszahlungsereignis eintritt, entspricht der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat bei Ausübung,
  - a. sofern der Endgültige Referenzpreis aller Korbbestandteile dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) entspricht oder dieses überschreitet, der Summe aus (i) dem Nominalbetrag und (ii) dem Zusatzbetrag[ 1].
  - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs aller Korbbestandteile (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu keiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums]][an [dem]][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)[[zu keinem Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))]] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag [der Summe aus (i)] dem Nominalbetrag [und (ii) dem Zusatzbetrag 2].
  - c. Sofern der Endgültige Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils dem diesem Korbbestandteil zugeordneten Tilgungslevel (t) unterschreitet und der Beobachtungskurs mindestens eines Korbbestandteils (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) [zu irgendeiner Zeit [während des Beobachtungszeitraums]][an [dem]][einem] Beobachtungstag] (Absatz (3)) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der

Emissionsbezogenen Bedingungen)][zum Beobachtungszeitpunkt (Absatz (3))] der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Barriere entspricht oder diese unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus dem Endgültigen Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils und dessen Basispreis, als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times \frac{\text{Endgültiger Referenzpreis}_{\text{Maßgeblicher Korbbestandteil}}}{\text{Basispreis}_{\text{Maßgeblicher Korbbestandteil}}}$$

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag":** [●]

**"Anzahl von Zertifikaten":** [●]

**"Ausgabetag":** [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag":** der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung":** [●]

**"Bankarbeitstag":** [●]

**"Barriere":** [●]

**"Basispreis":** [●]

**["Basiswert":** [●]]

**"Bezugsverhältnis":** [●]

**"Bewertungstag(e) (t)":** [●]

**["Beobachtungstag":** [●]]

**["Beobachtungszeitpunkt":** [●]]

**["Beobachtungszeitraum":** [●]]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":** [●]

**"Endgültiger Referenzpreis":** [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Finalen Bewertungstag.][●]

**"Fälligkeitstag":** [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen, spätestens dem fünften auf den Bewertungstag, an dem das Vorzeitige Auszahlungsereignis eingetreten ist, bzw. spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, je nachdem, welcher Tag der frühere ist.][●]

**"Finaler Bewertungstag":** [●]

"**Korbbestandteile**": [●]

"**Maßgeblicher Korbbestandteil**": [entspricht dem Korbbestandteil mit der [höchsten] [niedrigsten] [●] Maßgeblichen Performance (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen)][●]

["**Mindesthandelsvolumen**": [●]]

"**Nominalbetrag**": [●]

"**Referenzwährung**": [●]

["**Rollovertag**": [●]]

"**Tilgungslevel (t)**": [●]

"**Vorzeitigen Auszahlungsbetrag (t)**": [●]

"**Website des Emittenten**": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

"**Weitere Wertpapiersammelbanken**": [●]

"**Zentrale Wertpapiersammelbank**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"**Zusatzbetrag[ 1]**": [●]

["**Zusatzbetrag 2**": [●]]

"**Zusatzort**": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (2) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (3) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb

von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Maßgeblichen Korbbestandteils beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (5) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Maßgeblichen Korbbestandteils sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (6) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (7) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

[im Fall von Faktor Zertifikaten (Produkt Nr. 12) einfügen:

## Nr. 1

### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Faktor Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

## Nr. 2

### Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder bei Kündigung durch den Emittenten gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [unter Berücksichtigung der [Management Gebühr][Gesamtkommission]], [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (6) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"**Anpassungsrate**": [Die an einem Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbare Anpassungsrate entspricht der Differenz aus (i) 100 % und (ii) der [Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>][Gesamtkommission am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>] unter Berücksichtigung der Zinskonvention [actual/360] [actual/365].][●]

"**Anfänglicher Referenztag**": [●]

"**Anpassungstag**": [●]

"**Anpassungszeitraum**": [●]

"**Anzahl von Zertifikaten**": [●]

"**Ausgabetag**": [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

"**Ausübungstage**": [●]

"**Auszahlungswährung**": [●]

**"Bankarbeitstag":** [●]

**["Basispreis":** [●]]

**"Basiswert":** [●]

**"Bewertungstag":** [Der Bewertungstag ist (i) hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt wurden, der Kündigungstermin (Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen), und (ii) hinsichtlich der Zertifikate, die nach Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam ausgeübt wurden, der entsprechende Ausübungstag, sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) festgestellt wird. Sofern der Endgültige Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Handelstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Handelstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Ausübungstag folgt. Sofern der Bewertungstag kein Handelstag sein sollte, dann ist, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Handelstag ist, der entsprechende Bewertungstag.][●]

**"Bezugsverhältnis":** [[●][Das am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] anwendbare Bezugsverhältnis entspricht dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert.] In der Folgezeit wird das Bezugsverhältnis an jedem Bezugsverhältnis-Anpassungstag angepasst und entspricht dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis an dem vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t-1)</sub> und (ii) der am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> anwendbaren Anpassungsrate. Das sich hieraus für jeden Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> ergebende Bezugsverhältnis wird entsprechend der kaufmännischen Praxis auf [mindestens][drei][●] Dezimalstellen gerundet, die Berechnung des nächstfolgenden Bezugsverhältnisses erfolgt jedoch in jedem Fall auf Basis des nicht gerundeten Bezugsverhältnis des vorangegangenen Bezugsverhältnis-Anpassungstags<sub>(t-1)</sub>. Die Berechnung in Bezug auf den ersten Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> basiert auf dem Bezugsverhältnis des [Anfänglichen Referenztags][Ausgabets]. [Das jeweils für den Bezugsverhältnis-Anpassungstag geltende Bezugsverhältnis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.][●]

**["Bezugsverhältnis-Anpassungstag":** [jeder Kalendertag][●]]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":** [●]

**"Endgültiger Referenzpreis":** [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**["Gap-Kommission":** [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Gap-Kommission dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Gap-Kommission [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Gap-Kommission (die "**Maximale Gap-Kommission**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Website des Emittenten.][●]]

["**Gesamtkommission**": [Management Gebühr am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub> + Gap-Kommission am Bezugsverhältnis-Anpassungstag<sub>(t)</sub>.][●]]

["**Management Gebühr**<sub>(t)</sub>": [[●][Am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] entspricht die Management Gebühr dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Prozentsatz.] In der Folgezeit passt der Emittent die Management Gebühr [täglich][monatlich][jährlich] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen [und vorbehaltlich der Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") [in Höhe von ●% p.a.][wie in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bestimmt] nach billigem Ermessen an und veröffentlicht sie auf der Website des Emittenten.][●]]

"**Mindesteinlösungsvolumen**": [●]

["**Referenzkurs der Währungsumrechnung**": [●]]

"**Referenzwährung**": [●]

["**Rollovertag**": [●]]

["**Währungsumrechnungstag**": [●]]

"**Website des Emittenten**": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

["**Wechselkursreferenzstelle**": [●]]

"**Weitere Wertpapiersammelbanken**": [●]

"**Zahltag bei Ausübung**": [●]

"**Zentrale Wertpapiersammelbank**": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"**Zusatzort**": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

### Nr. 3

#### Ausübung der Zertifikatsrechte

- (1) Die Zertifikate können vom Zertifikatsinhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**").

[*Sofern die Zertifikate nur in Deutschland oder nur in einem einzigen anderen Angebotsstaat angeboten werden, einfügen:* [Für Anleger in [Deutschland][●] gilt Folgendes:] Zur wirksamen Ausübung der Zertifikate muss der Zertifikatsinhaber des jeweiligen Zertifikats bis spätestens [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am Ausübungstag [bzw., wenn der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise vor [11:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] festgestellt wird, um [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Handelstag

vor dem [letzten][●] Ausübungstag] die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis [(6)][(7)] dieser Nr. 3. Im Falle einer Kündigung nach Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens [10:00][●] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][●] am letzten Ausübungstag vor dem Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden.

Bei Ausübung der Zertifikatsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in [der **Bundesrepublik Deutschland**][*relevanten Angebotsstaat einfügen: ●*] muss der Zertifikatsinhaber der [Citigroup Global Markets Deutschland AG][●] (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

[Citigroup Global Markets Deutschland AG  
Attn. Stockevents  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung ["**Frankfurt**"][●] für die jeweilige [WKN][ISIN] (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Zertifikate, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein [Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg][●] [oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Zertifikate zugunsten des Zertifikatsinhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat].

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die [WKN][ISIN] der Zertifikatsserie und die Zahl der Zertifikate, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in [der Bundesrepublik Deutschland][●], auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb [der Bundesrepublik Deutschland][●] angegeben, wird dem Zertifikatsinhaber innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen in [Frankfurt am Main][●] nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Zertifikatsinhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy

Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.]

*[Sofern die Zertifikate in Deutschland und zusätzlich einem weiteren Angebotsstaat angeboten werden, werden die Bestimmungen für den weiteren Angebotsstaat mit den konkret anwendbaren Bestimmungen hier wiederholt: [Für Anleger in [•] gilt Folgendes:] [•]]*

- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam, an dem bis spätestens [10:00][•] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][•] sämtliche in Absatz (1) dieser Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind (der "**Einlösungstag**"). Falls die Voraussetzungen an einem Tag, der kein Ausübungstag ist, oder erst nach [10:00][•] Uhr [(Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle)][•] an einem Ausübungstag erfüllt sind, gilt der nächstfolgende Ausübungstag als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Kündigungstermin gemäß Nr. 4 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen fällt. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen.
- (3) Ausübungsrechte können jeweils nur für eine dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechende Anzahl von Zertifikaten bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als der dem Mindesteinlösungsvolumen entsprechenden Anzahl von Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (4) Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an den Emittenten übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Ausübungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (6) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechsellkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (7) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

## Nr. 4 Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von [vier (4)][●] Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. [Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals [drei (3)][●] Monate nach dem [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] erfolgen.] Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- [(2)] Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Kündigungstermin. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.]
- [(2)][(3)] Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Auszahlungsbetrag innerhalb von [fünf (5)][●] Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am [zweiten][●] Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in [Frankfurt am Main][●] für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- [(3)][(4)] Alle im Zusammenhang mit der Kündigung der Zertifikate etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.]

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten (Produkt Nr. 13) einfügen:

### Nr. 1

#### Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von [Mindestbetrag] [MinMax] Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder die Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts sowie die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

### Nr. 2

#### Auszahlungsbetrag; [Tilgung durch Lieferung des Basiswerts;] Definitionen

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit Barausgleich einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
  - b. Sofern der Endgültige Referenzpreis dem Mindestbetrag-Level entspricht oder dieses unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Mindestbetrag[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

[im Fall von Mindestbetrag/MinMax Zertifikaten mit physischer Lieferung einfügen:

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Mindestbetrag[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].
- (2) a. Sofern der Endgültige Referenzpreis den Cap unterschreitet und das Mindestbetrag-Level überschreitet, erhält der Zertifikatsinhaber statt des Auszahlungsbetrags den Basiswert in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können. Der "**Ausgleichsbetrag**" entspricht dabei dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem zu liefernden Bruchteil des Basiswerts[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Hält ein

Zertifikatsinhaber mehrere Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung der Ausgleichsbeträge in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Basiswerts angedient wird.

Sofern die Lieferung des Basiswerts nicht möglich ist, hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des Basiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet,] entspricht.

b. Sofern der Endgültige Referenzpreis dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der "**Höchstbetrag**")[, [gegebenenfalls] gemäß Nr. 3 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen in die Auszahlungswährung umgerechnet].]

(3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

**"Anfänglicher Referenztag"**: [●]

**"Anzahl von Zertifikaten"**: [●]

**"Ausgabetag"**: [●][Frühestens der Anfängliche Referenztag, jedenfalls am oder vor dem ersten Abwicklungstag, sobald ein Geschäft [an einem Handelsplatz im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU] stattgefunden hat.]

**"Ausübungstag"**: der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.

**"Auszahlungswährung"**: [●]

**"Bankarbeitstag"**: [●]

**"Basispreis"**: [●]

**"Basiswert"**: [●]

**"Bezugsverhältnis"**: [●]

**"Bewertungstag"**: [●]

**"Cap"**: [●]

**"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank"**: [●]

**"Endgültiger Referenzpreis"**: [Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.][●]

**"Fälligkeitstag"**: [entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 2 Absatz (1) der Allgemeinen Bedingungen spätestens dem fünften auf den Ausübungstag folgenden gemeinsamen Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.][●]

**"Mindestbetrag"**: [entspricht der Barriere multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.][●]

**"Mindestbetrag-Level"**: [●]

**"Mindesthandelsvolumen"**: [●]

["Referenzkurs der Währungsumrechnung": [●]]

"Referenzwährung": [●]

["Rollovertag": [●]]

["Währungsumrechnungstag": entspricht dem [unmittelbar auf den] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [●]]

"Website des Emittenten": [●][www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)]

["Wechselkursreferenzstelle": [●]]

"Weitere Wertpapiersammelbanken": [●]

"Zentrale Wertpapiersammelbank": [Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [●]

"Zusatzort": [●]

[weitere Definitionen einfügen: ●]

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf [zwei][●] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

### Nr. 3

#### **Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags; Lieferung des Basiswerts]**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag [bzw. der Gegenwert des physisch zu liefernden Basiswerts] nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung [oder, sofern anwendbar, die Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] bis zum [[fünften][●] Bankarbeitstag, der dem Bewertungstag oder dem Währungsumrechnungstag, je nachdem, welcher der spätere Tag ist, folgt,] [Fälligkeitstag] zugunsten des Kontos [bzw. des Depots] des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.
- (3) [[Sofern die Referenzwährung der Auszahlungswährung entspricht,] [Bei dem Zertifikat] handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht und es sich nicht um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Non-Quanto Zertifikat) handelt, wird der] [Der] für die Umrechnung des Auszahlungsbetrags, [gegebenenfalls für die Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] des Außerordentlichen Kündigungsbetrags gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs [wird] von der Wechselkursreferenzstelle auf Basis des jeweiligen in Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen unter "**Referenzkurs der Währungsumrechnung**" angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Währungsumrechnungskurses am (i) Währungsumrechnungstag oder (ii) im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen an dem Tag, an dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag durch den Emittenten festgelegt wurde, oder für den Fall, dass dies kein Bankarbeitstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag festgestellt.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine entsprechenden Referenzkurse der Währungsumrechnung auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen entsprechenden Kurs für die Währungsumrechnung zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z. B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Auswahl des entsprechenden Finanzdienstleisters erfolgt nach billigem Ermessen des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise möglich ist, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.]

[[Sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht, es sich jedoch um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat) handelt, erfolgt die] [*bei Quanto einfügen*: Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat mit Währungsabsicherung (Quanto Zertifikat). Die] Umrechnung [erfolgt] zu einem Währungswechselkurs von einer (1) Einheit der Referenzwährung zu einer (1) Einheit der Auszahlungswährung.]

- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags [oder gegebenenfalls der physischen Lieferung des Basiswerts in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl und der Zahlung des Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter

Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und vor den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der [erste][●] auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags [bzw. der zu liefernden Basiswerte in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl sowie die Zahlung eines Ausgleichsbetrags, sofern Bruchteile des Basiswerts nicht geliefert werden können,] gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag[, Ausgleichsbetrag] bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.

**Nr. 4**  
**(entfällt)**

**Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen**

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:

**Nr. 5****Basiswert**

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Index][Korb] [(der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Indizes.]*
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den [jeweiligen] Index] [der Summe der von den Maßgeblichen Indexrechnern] an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen[ für die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist][ (unter Ausschluss der auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechneten Kurse)].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].]]] [Bei DAX/X-DAX als Basiswert entspricht der Beobachtungskurs des Basiswerts [(der "**Beobachtungskurs**")]] den vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen (i) des DAX<sup>®</sup> Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) des X-DAX<sup>®</sup> (ISIN DE000A0C4CA0) (unter Ausschluss (a) von Kursen, die auf Grundlage der untertägigen Mittagsauktion oder einer anderen untertägigen Auktion berechnet werden und (b) von Kursen, denen nach Einschätzung des Emittenten keine effektiv getätigten börslichen Handelsgeschäfte zu Grunde liegen).] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen

Bewertungstagen (t).]] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.][Bei DAX/X-DAX als Basiswert sind [Beobachtungsstunden][**Beobachtungsstunden**] die Stunden, während denen der Maßgebliche Indexberechner üblicherweise Kurse für (i) den DAX<sup>®</sup> Performance Index (ISIN DE0008469008) oder (ii) den X-DAX<sup>®</sup> (ISIN DE000A0C4CA0) berechnet und veröffentlicht.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Index][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für [den Index][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] berechnet und veröffentlicht werden.]

## Nr. 6 Anpassungen

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]*

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts][Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts][Korbbestandteils]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (3) Wird [der Index][ein Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen,

- gegebenenfalls unter Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als [Basiswert][Korbbestandteil], welcher künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der ["**Nachfolgeindex**"]["**Nachfolgekorbbestandteil**"]), festlegen. Der [Nachfolgeindex][Nachfolgekorbbestandteil] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Index][Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Nachfolgeindex][Nachfolgekorbbestandteil].
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][einen Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des [Basiswerts][Korbbestandteils] durch den Maßgeblichen Indexberechner berechtigen den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für [den Basiswert][einen Korbbestandteil] maßgeblichen Kurse nicht mehr vom [jeweiligen] Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts][betreffenden Korbbestandteils] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

**Nr. 7****Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen*: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die [dem Index][einem Korbbestandteil]][den Korbbestandteilen] zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner [dem Index][einem Korbbestandteil]][den Korbbestandteilen] zugrunde liegender Werte an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Index][[den][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Index][[den][einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Index][[des][eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,
- sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Index][Korbbestandteils] bzw. der dem [Index][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der [Index][Korbbestandteil] berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den

betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.]

*[im Fall einer Aktie bzw. eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:*

## Nr. 5 Basiswert

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]*

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [der bzw.] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**")][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**"* entspricht jeder der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Aktien bzw. jedem des in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen aktienvertretenden Wertpapiere der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den [jeweiligen] Basiswert] [der Summe der an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen [für die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] *[gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].]* [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten]

Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t).] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt [wird][werden].]

## Nr. 6

### Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate vor (nachfolgend "**Anpassungen**"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass [der Basiswert][der Korbbestandteil seinerseits] durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.
- (2) "**Anpassungsereignis**" ist:
  - (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
  - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);

- (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
  - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
  - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
  - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
  - (g) die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
  - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als [Basiswert] [Korbbestandteil] bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Zertifikate nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden

müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Zertifikate gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als [Basiswert] [Korbbestandteil] bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere.

- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert][Korbbestandteil] (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als Korbbestandteile:]
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert][[dem]][einem] Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse, oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert][[den]][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts][Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

*[im Fall eines Wechselkurses als Basiswert bzw. von Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*

### Nr. 5 Basiswert

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]*

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Wechselkurs-Währungspaar][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")].*[im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**"* entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Wechselkurs-Währungspaare.]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen]. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den][der

Summe der] von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkurse[n] (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaaren (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreise[n] (Geldkurse[n])][Verkaufspreise[n] (Briefkurse[n])] für [den Basiswert][die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist][der für den [jeweiligen] Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten [Ankaufspreisen (Geldkursen)] [Verkaufspreisen (Briefkursen)]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden [Ankaufspreis] [Verkaufspreis], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •.]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind [die Handelsstunden][der Zeitraum, während dessen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.]] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

**Nr. 6****Anpassungen**

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (1) Soweit [der Basiswert][[der][ein] Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Zertifikatsbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den [Basiswert][Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

**Nr. 7****Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich

[des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Wechselkurse als Korbbestandteile:]

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,
- (ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:*

#### Nr. 5

#### Basiswert

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Rohstoff][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [*im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Rohstoffe.*]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils], wie er an dem in der

Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den][der Summe der] von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf [dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Beobachtungskurs maßgeblichen Bildschirmseite [an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] veröffentlichten [Mittelkurse[n] (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen (Geld- und Briefkurspaaren))][Ankaufspreise[n] (Geldkurse[n])][Verkaufspreise[n] (Briefkurse[n])] für [den Basiswert][die jeweiligen Korbbestandteile][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]][der für den [jeweiligen] Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten [Ankaufspreisen (Geldkursen)] [Verkaufspreisen (Briefkursen)]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der [Ankaufspreis] [Verkaufspreis] nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden [Ankaufspreis] [Verkaufspreis], wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •.*]] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag] [an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][sind der Zeitraum, während dessen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend

An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden.] "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil][sämtliche Korbbestandteile] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

## Nr. 6

### Anpassungen

*[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]*

- (1) Soweit [der Basiswert][[der][ein] Korbbestandteil] sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (3) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (4) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an

dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen*: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels oder der Preisfeststellung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils] an dem Referenzmarkt, oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt bezogen auf [den Basiswert][[den][einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten Änderung beruhen.]

[*im Fall eines Fonds als Basiswert bzw. von Fonds als Korbbestandteile einfügen*:]

## Nr. 5 Basiswert

[*im Fall von gemischten Körben einfügen*: im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen [Fonds][Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [*im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile gilt*: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Fonds.]
- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils][, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Fondsmanager (der "**Fondsmanager**") berechnet und veröffentlicht wird][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem

jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den vom Fondsmanager][der Summe der von den jeweiligen Fondsmanagern] an Berechnungstagen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerten[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[, [und] [gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: •].] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" sind die Berechnungsstunden.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Nettoinventarwert [des Fonds][des jeweiligen Korbbestandteils][aller Korbbestandteile] vom Fondsmanager üblicherweise berechnet und veröffentlicht [wird][werden]. "**Berechnungsstunden**" sind Stunden, während denen vom Fondsmanager an Berechnungstagen üblicherweise Nettoinventarwerte für [den Fonds][den jeweiligen Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] berechnet und veröffentlicht werden.

## Nr. 6

### Anpassungen

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile:]

- (1) Sofern eines der nachfolgend genannten Anpassungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen das Zertifikatsrecht mit dem Ziel anpassen (nachfolgend "**Anpassungen**"), den ökonomischen Wert der Zertifikate aufrecht zu erhalten. Der Emittent stellt das Datum, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht zuerst Anwendung findet, unter Berücksichtigung der Dauer der Änderung fest. Das angepasste Zertifikatsrecht und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Ein "**Anpassungsereignis**" bedeutet:

- (i) Umwandlung, Teilung bzw. Konsolidierung oder Reklassifizierung [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils],
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen [des Basiswerts][[des][eines] Korbbestandteils], sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des [Basiswerts][Korbbestandteils] übersteigen, oder

- (iii) jedes andere Ereignis, das einen den vorstehend unter (i) und (ii) genannten Ereignissen ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.
- (2) Sofern eines der nachfolgend genannten Ersetzungsereignisse eintritt, kann der Emittent nach billigem Ermessen [festlegen, gegebenenfalls durch Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6, welches Finanzinstrument in Zukunft den [Basiswert][Korbbestandteil] ersetzen wird [(gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Fondsanteile)] (der ["**Ersatzbasiswert**"]["**Ersatzkorbbestandteil**"])[oder den betreffenden Fondsanteil ersatzlos aus dem Korb streichen [(gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Fondsanteile)]]. Der [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung wird unverzüglich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jeder Verweis auf den [Basiswert][Korbbestandteil] in diesen Zertifikatsbedingungen gilt in solchen Fällen als Verweis auf den [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil].

**"Ersetzungsereignis"** bedeutet:

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Nettoinventarwerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Nettoinventarwert berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Nettoinventarwerts,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z. B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder der Widerruf der Genehmigung bzw. Registrierung des Fonds oder die Annullierung der Eintragung oder Zulassung der Fondsanteile, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts durch den Fondsmanager, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) das Vorliegen einer Marktstörung gemäß § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen, die mehr als 30 Berechnungstage anhält,
- (iv) die Überprüfung der Tätigkeit der in den Fondsbedingungen genannten Fondsgesellschaft bzw. eines anderen in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund durch die zuständigen Aufsichtsbehörden,
- (v) die Einleitung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Schritte gegen den Fondsmanager, die nach billigem Ermessen des Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fondsanteile haben kann,

- (vi) die Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder die Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsgesellschaft,
  - (vii) die Ersetzung des in den Fondsbedingungen genannten Verantwortlichen durch eine von dem Emittenten nach billigem Ermessen als ungeeignet betrachteten natürlichen oder juristischen Person,
  - (viii) eine Änderung der auf die Fondsanteile anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rechnungslegungs- oder Steuergesetze,
  - (ix) ein Ereignis, welches die Feststellung des Preises des Fondsanteils dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt, oder
  - (x) das Eintreten eines Ereignisses, dass der Emittent nach Absatz (1) dieser Nr. 6 zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nicht möglich oder dem Emittenten nicht zumutbar ist.
- (3) Wird der Referenzpreis nicht mehr von dem Fondsmanager, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält, (die "**Ersatzfestlegungsstelle**") offiziell festgestellt und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag [bzw. zur Lieferung des Basiswerts erforderliche Tilgungsleistung] auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle offiziell festgestellten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Fondsmanager, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen*: im Hinblick auf Fonds als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen die [dem Basiswert][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegenden Werte notieren bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner [dem Basiswert][einem Korbbestandteil][den Korbbestandteilen] zugrunde liegender Werte an der Börse bzw. den Börsen bzw. dem Markt bzw. den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des][eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung des Fondsmanagers oder aus irgendeinem anderen Grund,
  - (iv) die Suspendierung oder Einschränkung der Bewertung der dem [Basiswert][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Vermögenswerte mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Bestimmung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts nach dem üblichen und akzeptierten Verfahren zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses des Fonds für einen Berechnungstag nicht möglich ist, oder
  - (v) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach billigem Ermessen des Emittenten in der letzten halben Berechnungsstunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des [Basiswerts][Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert][Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse bzw. des jeweiligen Marktes erfolgt.]

[*im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures-Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen*:

## Nr. 5 Basiswert

[*im Fall von gemischten Körben einfügen*: im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" [entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt [mit dem in der Tabelle 2 des

Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")][entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Futures-Kontrakt mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist][entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Korb, der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt ist (der "**Korb**")]. [im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" [entspricht jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Futures-Kontrakten [mit dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Verfalltermin (der "**Anfängliche Verfalltermin**")]]][entspricht am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] jedem der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Korbbestandteil angegebenen Futures-Kontrakten mit dem auf den [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] zeitlich nächstfolgenden der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Maßgeblichen Verfallsmonate in Bezug auf den ein Rollovertag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am [Anfänglichen Referenztag][Ausgabetag] noch nicht eingetreten ist]].

- (2) Der "**Referenzpreis**" des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis des [Basiswerts][Korbs][jeweiligen Korbbestandteils], wie er an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist]. [Der "**Beobachtungskurs**" des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]][[der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Handelstagen] [um • Uhr] [fortlaufend] berechneten und veröffentlichten Kursen[ für die jeweiligen Korbbestandteile[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugewiesen ist].][von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den [jeweiligen] Beobachtungskurs angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend angezeigten Kursen für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil]. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.]] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gewichtungsfaktoren. [Der Gewichtungsfaktor W1 wird dem Korbbestandteil mit der höchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W2 wird dem

Korbbestandteil mit der zweithöchsten Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] der Gewichtungsfaktor W3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten] [niedrigsten] Maßgeblichen Performance zugeordnet[,] [und] [*gegebenenfalls Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile einfügen: ●*].] [Der "**Maßgebliche Referenzpreis**" eines Korbbestandteils entspricht [dem [höchsten] [niedrigsten] Referenzpreis dieses Korbbestandteils [am [Finalen] Bewertungstag][an allen Bewertungstagen (t)].] [Die "**Maßgebliche Performance**" eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Bewertungstag und dem Referenzpreis dieses Korbbestandteils am Anfänglichen Referenztag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen).] ["**Beobachtungsstunden**" [sind die Handelsstunden][ist der Zeitraum zwischen [Montag][●][,] [08:00][●][Uhr und [Freitag][●][,] [19:00][●][Uhr (jeweils Ortszeit [London][*anderer Ort: ●*)]][sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend Kurse veröffentlicht werden.].] "**Handelstage**" sind Tage, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt [wird][werden]. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen [der Basiswert][der jeweilige Korbbestandteil][alle Korbbestandteile] üblicherweise gehandelt [wird][werden].]

- [(3) Der Futures-Kontrakt wird jeweils [*Zeitpunkt der Ersetzung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ersetzung einfügen: ●*] durch einen Futures-Kontrakt mit den gleichen Kontraktsspezifikationen ersetzt, wobei der Verfalltermin des neuen maßgeblichen Futures-Kontraktes [*Spezifikation des Verfallstermins einfügen: ●*] entspricht. Der Basispreis wird jeweils [*Zeitpunkt der Anpassung einfügen: ●*] mit Wirkung zum Beginn des [*Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung einfügen: ●*] angepasst. Die Anpassung erfolgt derart, dass sich der bisherige maßgebliche Basispreis[, die Barriere][, der Cap][, das Mindestbetrag-Level] [*anderes maßgebliches Ausstattungsmerkmal einfügen: ●*] um die absolute Differenz ermäßigt (bzw. erhöht), um die der für den letzten Handelstag festgestellte Abrechnungskurs des bisher maßgeblichen Futures-Kontraktes den Abrechnungskurs des nunmehr maßgeblichen Futures-Kontraktes überschreitet (bzw. unterschreitet).]

## Nr. 6

### Anpassungen

[*im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:*]

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von in den folgenden Absätzen aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Konzept so grundlegend verändert wird, dass nach billigem Ermessen des Emittenten eine Vergleichbarkeit mit dem bisherigen Konzept nicht mehr gegeben ist, oder der Handel mit

den Futures-Kontrakten an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt wird, wird der Emittent vom Tage des Eintritts der Änderungen an für jeden Geschäftstag der Maßgeblichen Börse einen fiktiven täglichen Abrechnungspreis festlegen. Diese Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das derzeit zur Bestimmung des theoretischen Kontraktwertes (fair value) des Futures-Kontraktes angewendet wird. Im Falle der Festlegung eines fiktiven täglichen Abrechnungspreises gilt dieser als täglicher Abrechnungspreis im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für [den Basiswert][den][einen] Korbbestandteil], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert][Korbbestandteil] maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts][des][eines] Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Zertifikate nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Sollte der Emittent feststellen, dass eine Weiterberechnung des Wertes [des Basiswerts][des][eines] Korbbestandteils] gemäß Absatz (2) nicht möglich ist, oder, dass aus sonstigen Gründen nach einer Änderung der Bedingungen oder der Handelbarkeit des Basiswerts keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Zertifikate gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (6) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

## Nr. 7

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen

Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet [*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteile:]
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert][[dem]][einem] Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse, oder
  - (ii) die wesentliche Änderung der Methode der Preisfeststellung oder der Handelsbedingungen hinsichtlich des [Basiswerts][des Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse.

Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.]

[*im Fall von gemischten Körben als Basiswert einfügen:*

#### **Nr. 5 Basiswert**

[*Informationen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Informationen einfügen: ●*]

#### **Nr. 6 Anpassungen**

[*Anpassungsregelungen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Anpassungsregelungen einfügen: ●*]

Im Hinblick auf sämtliche Referenzwerte:

Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung im Hinblick auf einen Korbbestandteil notwendig, ist der Emittent (zusätzlich zu den vorstehend genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet[, entweder]

[[i)] den betroffenen Korbbestandteil ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) [oder]]

[[ii)] den betroffenen Korbbestandteil ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die sich nunmehr im Korb befindlichen Korbbestandteile) (die "**Nachfolgekorbbestandteile**").

In diesem Fall gilt dieser Nachfolgekorbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Korbbestandteil, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgekorbbestandteil].

## Nr. 7

### Marktstörungen

(1) Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [fünf (5)][●] hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen [Finalen] Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] als der relevante [Finale] Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen [Finalen] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich [des] [Basiswerts] [betroffenen Korbbestandteils] [aller Korbbestandteile] bestimmen wird.

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

*[Marktstörungsdefinitionen für die im jeweiligen Korb enthaltenen Korbbestandteile entsprechend den oben für den jeweiligen Korbbestandteil enthaltenen Marktstörungsdefinitionen einfügen: ●]*

## **2. Allgemeine Bedingungen**

### **Nr. 1**

#### **Form der Zertifikate;**

#### **Girosammelverwahrung; Status; Aufstockung; Rückkauf**

- (1) Jede Serie der vom Emittenten begebenen Zertifikate ist jeweils in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend "**Inhaber-Sammelurkunde**" genannt) verbrieft, die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- (2) Die Übertragung der Zertifikate erfolgt als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Inhaber-Sammelurkunde gemäß den Regeln der Zentralen Wertpapiersammelbank und, außerhalb des Clearinggebietes der Zentralen Wertpapiersammelbank, der weiteren Wertpapiersammelbanken gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen oder im Falle von Nr. 7 Absatz (5) der Allgemeinen Bedingungen anderer ausländischer Wertpapiersammelbanken oder Lagerstellen.
- (3) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (4) Der Emittent ist berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (5) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

### **Nr. 2**

#### **Außerordentliche Kündigung**

- (1) Ist eine Anpassung nach Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, sämtliche Zertifikate einer Serie bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Kündigungsereignisse durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des gemäß Absatz (3) dieser Nr. 2 definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen und vorzeitig fällig zu stellen.

**"Kündigungseignisse"** sind

- (a) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der dazu führt, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Zertifikaten ganz oder teilweise – gleich aus welchem Grund – rechtswidrig oder undurchführbar oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unzumutbar wird oder geworden ist, oder
  - (b) eine Änderung der Rechtslage bzw. behördliche Auflagen oder Weisungen, die dazu führen, dass die Aufrechterhaltung der Hedge-Positionen des Emittenten rechtswidrig geworden ist, oder
  - (c) der Eintritt eines vom Emittenten nicht zu vertretenden Umstandes, der es verhindert oder unzumutbar macht, dass der Emittent (i) mittels marktüblicher und legaler Transaktionen am Devisenmarkt die Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Zertifikate konvertiert oder (ii) in der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile gehaltene Einlagen nicht aus einer bestimmten Jurisdiktion in eine andere transferieren kann, oder (iii) der Eintritt sonstiger von dem Emittenten nicht zu vertretender Umstände, die auf die Konvertibilität der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Zertifikate einen vergleichbaren negativen Einfluss haben, sofern der Emittent aufgrund dieser Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts, des Korbs oder der Korbbestandteile in die Auszahlungswährung der Zertifikate nicht mehr möglich ist (die "**Umrechnungsstörung**"), oder
  - (d) der Eintritt vom Emittenten nicht zu vertretender Umstände gemäß den Bestimmungen der Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassungen), die dazu führen, dass keine wirtschaftlich sachgerechten Anpassungen an die eingetretenen Änderungen möglich sind.
- (2) Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 2 ist unwiderruflich. Eine Kündigung durch den Emittenten gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 wird am Tage der Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bzw., falls abweichend, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Kündigungstermin wirksam.
- (3) Im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2 zahlt der Emittent an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Zertifikate den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ("**Zahltag bei außerordentlicher Kündigung**") registrierten Zertifikatsinhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des

Außerordentlichen Kündigungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei außerordentlicher Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

### **Nr. 3**

#### **Vorlegungsfrist; Verschiebung der Fälligkeit**

- (1) Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.
- (2) Sollte die Citigroup Global Markets Deutschland AG oder die jeweilige Zahlstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise in Frankfurt am Main bzw. am Ort der jeweiligen Zahlstelle zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der jeweiligen Zahlstelle tatsächlich und rechtlich wieder möglich ist, ihre Verbindlichkeiten in Frankfurt am Main bzw. am Ort der Zahlstelle zu erfüllen. Den Zertifikatsinhabern stehen aufgrund einer solchen Verschiebung der Fälligkeit keine Rechte gegen das in Frankfurt am Main oder sonst wo belegene Vermögen der Citigroup Global Markets Deutschland AG bzw. der Zahlstelle zu.
- (3) Der Emittent wird den Eintritt und den Wegfall eines in Absatz (2) dieser Nr. 3 beschriebenen Ereignisses unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

### **Nr. 4**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden auf der Website des Emittenten (oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

**Nr. 5****Ersetzung des Emittenten**

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "**Neue Emittent**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
  - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
  - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
  - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
- (3) Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

**Nr. 6****Bindende Festlegungen; Korrektur der Zertifikatsbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern**

- (1) Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen des Emittenten sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Zertifikatsinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in den Tabellen des Annexes zu den Emissionsbezogenen Bedingungen sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen anfänglichen Ausgabepreises und der

weiteren wertbestimmenden Faktoren des Zertifikats erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann der Emittent einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Zertifikatsbedingungen zur Folge haben. Der Emittent ist zudem berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Zertifikatsbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Zertifikatsbedingungen für den Zertifikatsinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (4) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6, kann der Zertifikatsinhaber die Zertifikate innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten des Emittenten in einer für den Zertifikatsinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Der Emittent wird die Zertifikatsinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (2) bzw. Absatz (3) dieser Nr. 6 auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Zertifikatsinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Zertifikatsinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (5) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 6 nicht in Betracht kommt, können sowohl der Emittent als auch jeder Zertifikatsinhaber die Zertifikate kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Zertifikatsinhabern bzw. gegenüber dem Emittenten vorliegen. Der Emittent kann die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Zertifikatsinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Zertifikatsinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Zertifikatsinhaber kann die Zertifikate gegenüber dem Emittenten kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der

Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (4) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Zertifikatsinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Zertifikatsinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (5) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch den Emittenten der Tag, an dem die Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Zertifikatsinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (6) Im Falle einer wirksamen Kündigung gemäß Absatz (4) oder Absatz (5) dieser Nr. 6 wird der Emittent an die Zertifikatsinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag (der "**Kündigungsbetrag**") entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Zertifikats (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Zertifikatsinhabers dem von dem Zertifikatsinhaber bei Erwerb des Zertifikats gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist.

Der Emittent wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bzw. im Fall der Kündigung durch den Zertifikatsinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber aus den gekündigten Zertifikaten. Davon unberührt bleiben alle Ansprüche des Zertifikatsinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Zertifikatsinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

Im Fall von Zertifikaten, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Zertifikate dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Bankarbeitstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate gelistet werden, veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankarbeitstage eine Marktstörung im Sinn des § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Bankarbeitstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

Im Fall von Zertifikaten, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Zertifikate einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem

Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.

**Nr. 7**

**Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (5) Der Emittent behält sich vor, die Zertifikate insgesamt, oder einzelne Serien, auch in den Handel an anderen, auch ausländischen Wertpapierbörsen einzuführen sowie die Zertifikate im Ausland öffentlich anzubieten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Einführung der Zertifikate in den Handel an der jeweiligen Börse bzw. ein öffentliches Angebot erforderlich sind.

**VI. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**

[im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, dem Basisprospekt vom 25. April 2014, dem Basisprospekt vom 22. April 2015 oder dem Basisprospekt vom 12. November 2015, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: ●] für [Bezeichnung der Zertifikate einfügen: ●] bezogen auf den Basiswert [Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●] zum Basisprospekt vom 2. Mai 2016, die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Zertifikate einfügen: ●] ([WKN ●][●]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum [Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013][Basisprospekt vom 25. April 2014][Basisprospekt vom 22. April 2015][Basisprospekt vom 12. November 2015], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts fortzusetzen.]

**Citigroup Global Markets Deutschland AG****Frankfurt am Main****(Emittent)**

[im Fall einer Aufstockung einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] [(Tranche ●)] (die "[**Erste**][●] **Aufstockung**"), die mit den ausstehenden, am [Datum der Erstemission einfügen: ●][Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: ●] begebenen [Bezeichnung der Zertifikate einfügen: ●] ([WKN ●][●]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

**Endgültige Bedingungen vom**

[Datum einfügen: ●]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (**welche die Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] ersetzen**)]

zum

Basisprospekt vom 2. Mai 2016  
in seiner jeweils aktuellen Fassung  
(der "**Basisprospekt**")

[●] ZERTIFIKATE [●]

bezogen auf folgende[n] Basiswert[e]

[*Basiswert(e) einfügen:* ●]

[ISIN: ●]

[Der Basisprospekt für Zertifikate vom 2. Mai 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Deutschland AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 2. Mai 2016 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird auf der Website des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) ([https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CG MD](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CG_MD)) veröffentlicht.][●]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Capped Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 1)] [Discount Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [Discount Plus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 2)] [TwinWin Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [TwinWin Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Capped TwinWin Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Capped TwinWin Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 3)] [Outperformance Zertifikate (Produkt Nr. 4)] [Outperformance Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 4)] [Sprint Zertifikate (Produkt Nr. 5)] [Sprint Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 5)] [Express Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Express Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 6)] [Reverse Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Pro Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Reverse Cap Bonus Pro Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 7)] [Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 8)] [Tracker Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 8)] [Open End Tracker Zertifikate (Produkt Nr. 9)] [Open End Tracker Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 9)] [Multi Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Multi Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Capped Multi Bonus Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Capped Multi Bonus Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 10)] [Multi Express Zertifikate (Produkt Nr. 11)] [Multi Express Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 11)] [Faktor Zertifikate (Produkt Nr. 12)] [Faktor Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 12)] [Mindestbetrag Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [Mindestbetrag Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [MinMax Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [MinMax Quanto Zertifikate (Produkt Nr. 13)] [mit Nominalbetrag][ohne Nominalbetrag][mit bedingter physischer Lieferung] [(die "**Zertifikate**" oder die "**Serie**") bezeugen auf [eine Aktie][Aktien] [ein aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretende Wertpapiere] [einen Aktienindex] [Aktienindizes] [einen Wechselkurs] [Wechselkurse] [einen Rohstoff] [Rohstoffe] [einen Fonds] [Fonds] [einen Futures-Kontrakt] [Futures-Kontrakte], die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

*[im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, dem Basisprospekt vom 25. April 2014, dem Basisprospekt vom 22. April 2015 oder dem Basisprospekt vom 12. November 2015, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen:* Bei den vorliegenden Endgültigen Bedingungen handelt es sich um die [Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen (die "[**Zweiten**][●] **Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [*Bezeichnung der Zertifikate einfügen:* ●] ([WKN ●][●]), die unter den Ersten Endgültigen Bedingungen vom [*Datum der Erstemission einfügen:* ●] zum Ersten Basisprospekt emittiert wurden, fortzusetzen.

Die im Basisprospekt vom 2. Mai 2016 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, sind für die [Zweiten][●] Endgültigen Bedingungen nicht relevant. Stattdessen kommen die Zertifikatsbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Zertifikatsbedingungen aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Zertifikate mit der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website [www.citifirst.com (unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGM](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGM) D bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld))][andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

*[im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate einfügen: ]*Die [Anzahl einfügen: ●] Zertifikate bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Zertifikaten der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum Basisprospekt für Zertifikate vom 2. Mai 2016 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Zertifikate**").]

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, dem Basisprospekt vom 25. April 2014, dem Basisprospekt vom 22. April 2015 oder dem Basisprospekt vom 12. November 2015, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Zertifikaten einfügen: ]*Die [Anzahl einfügen: ●] Zertifikate bilden zusammen mit den [Anzahl einfügen: ●] Zertifikaten der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●] zum [Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013][Basisprospekt vom 25. April 2014][Basisprospekt vom 22. April 2015][Basisprospekt vom 12. November 2015], in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne der Nr. 1 (4) der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und – mit Ausnahme der Anzahl – die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Zertifikate**").]

Die im Basisprospekt vom 2. Mai 2016 enthaltenen Zertifikatsbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, sind hier nicht relevant. Stattdessen kommen die Zertifikatsbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Zertifikatsbedingungen aus dem Ersten Basisprospekt

durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Zertifikate der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website [www.citifirst.com (unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGM](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGM) D bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))][*andere Webseite(n) einfügen: ●*] veröffentlicht und werden in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten.]

**Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt ([wie nachgetragen durch [*gegebenenfalls Nachträge einfügen: ●*] und] inklusive [zukünftiger] Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Zertifikate ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).**

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung").

**Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website [www.citifirst.com (unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGMD](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGMD) bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))][*andere Webseite(n) einfügen: ●*] veröffentlicht.**

**Eine emissionspezifische Zusammenfassung, die für die Zertifikate vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.**

## ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Zertifikaten beinhalten die auf [Bonus] [Bonus Quanto] [Capped Bonus] [Capped Bonus Quanto] [Bonus Pro] [Bonus Pro Quanto] [Capped Bonus Pro] [Capped Bonus Pro Quanto] [Discount] [Discount Quanto] [Discount Plus] [Discount Plus Quanto] [Discount Plus Pro] [Discount Plus Pro Quanto] [TwinWin] [TwinWin Quanto] [Capped TwinWin] [Capped TwinWin Quanto] [Outperformance] [Outperformance Quanto] [Sprint] [Sprint Quanto] [Express Bonus] [Express Bonus Quanto] [Express Bonus Pro] [Express Bonus Pro Quanto] [Reverse Bonus] [Reverse Bonus Quanto] [Reverse Cap Bonus] [Reverse Cap Bonus Quanto] [Reverse Bonus Pro] [Reverse Bonus Pro Quanto] [Reverse Cap Bonus Pro] [Reverse Cap Bonus Pro Quanto] [Tracker] [Tracker Quanto] [Open End Tracker] [Open End Tracker Quanto] [Multi Bonus] [Multi Bonus Quanto] [Capped Multi Bonus] [Capped Multi Bonus Quanto] [Multi Express] [Multi Express Quanto] [Faktor] [Faktor Quanto] [Mindestbetrag] [Mindestbetrag Quanto] [MinMax] [MinMax Quanto] Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Zertifikate anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

*[anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen, einfügen: ●]*

*[im Fall einer erneuten Prospektierung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, dem Basisprospekt vom 25. April 2014, dem Basisprospekt vom 22. April 2015 oder dem Basisprospekt vom 12. November 2015, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Wertpapieren einfügen: Die nachfolgenden Emissionsbezogene Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen wurden dem Ersten Basisprospekt entnommen und sind mit den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Ersten Endgültigen Bedingungen am Ausgabetag identisch.*

*Der in den nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der betreffenden Zertifikate dar. Der Angebotspreis der Zertifikate wird von dem Emittenten am Tag des Beginns der Angebotsfrist auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Website des Emittenten [www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld))][andere Webseite(n) einfügen: ●] abrufbar.*

*[auf die Wertpapiere, für die das öffentliche Angebot fortgesetzt werden soll, jeweils anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen (inklusive der Tabelle(n) im Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen) einfügen: ●]*

*[im Fall einer Aufstockung von unter dem Dreiteiligen Basisprospekt, bestehend aus der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 6. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, dem Basisprospekt vom 25. April 2014, dem Basisprospekt vom 22. April 2015 oder dem Basisprospekt vom 12. November 2015, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge, begebenen Zertifikaten anwendbare Emissionsbezogene Bedingungen (inklusive der Tabelle(n) im Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen) einfügen: •]*

**ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN**  
**Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

[Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: [●]]

[WKN] ISIN	Ausgabe- tag [/] [Anfang- licher Referenztag	Basis- wert	[Quanto]	Anfäng- licher Ausgabe- preis	Aus- zahlungs- währung (auch "Währung der Emission")	[Nominal- betrag] [Bezugs- verhältnis]	[Basis- preis] [/] [Bonus- Level] [/] [Cap] [/] [Barriere] [Mindest- betrag- Level] [/] [Tilgungs- level (t)]	Referenz- preis des Basiswerts ("Referenz- preis")	[Bonus- betrag] [/] [Höchst- betrag] [/] [Vorzeiti- ger Aus- zahlungs- betrag (t)]	[Zusatz- betrag 1 / Zusatz- betrag 2] [/ [Partizipa- tionsfaktor 1]] [/] [Partizipa- tionsfaktor 2]	[Ausübungs- tag[e]] [/] [Beobach- tungszeit- raum] [Beobach- tungstag[e]] [Beob- achtungszeit- punkt] [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])] [/] [[Finaler] Bewertungs- tag[e (t)]] [/] [Fällig- keitstag]	[Manage- ment Gebühr] [/] [Maximale Manage- ment Gebühr] [/] [Gap Kommis- sion] [/] [Maximale Gap Kommis- sion]	Anzahl	[weitere Definitio- n(en) einfügen:[●] ]	
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: ●]															

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert [Firmen- name][Aktienart] [Index- typ][Gewichts- oder sonstige Maßeinheit] [[Anfänglicher] Verfalltermin]	[ISIN] [/] [Reuters- Code des Basis- werts]	[Maßgebliche Börse] [/] [[Maßgeblicher ]Referenz- markt] [/] [Maßgeblicher Indexberechner] [Bildschirmseite][Bildschirm- seite für den Beobachtungskurs] [Fondsmanager]	[Maßgebliche Anpassungsbörse [für den Basiswert ("Anpassungs- börse")][Maßgeb- liche Verfalls- monate]	[Rollovertag] [Maximale Transaktionsg- ebühr]	[Gewichtungs- faktoren]	[Währungs- um- rechnungs- tag]	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenz- währung") [Handels- währung]	[weitere Definition(en) einfügen:[•]]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
<i>[bei mehreren Serien weitere Zeilen ergänzen: •]</i>								

[Dabei bedeuten im Einzelnen: ]

Deutsche Börse AG	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ OMX Helsinki	: NASDAQ OMX Helsinki Ltd., Helsinki, Finland
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
NDX	: Nordic Derivatives Exchange (NDX), Stockholm, Schweden
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euroclear Finnland	: Euroclear Finland Ltd., Helsinki, Finnland
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madrider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Zürich, Schweiz
SOQ	: Special Opening Quotation ("SOQ"), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. <b>Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.</b>
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX <sup>®</sup> /X-DAX <sup>®</sup> als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX <sup>®</sup> -Performance Index relevant
EZB	: Europäische Zentralbank, Frankfurt, Deutschland, veröffentlicht auf der Reuters Seite ECB37
EZB Fixing	: Der jeweils von der Europäischen Zentralbank festgelegte Kurs, veröffentlicht auf der Reuters-Seite ECB37
EURO-FX	: EURO-FX Referenzkurssystem, veröffentlicht auf der Reuters Seite EUROFX/1
EURO-FX Fixing	: Der jeweils vom EURO-FX Referenzkurs System festgelegte Kurs, veröffentlicht auf der Reuters-Seite EUROFX/1
AUD=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=, EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=, EURNOK=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=, JPY=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LDNXAG=, XAG=, XAU=, XAUFIX=, XPD=, XPDFIX=, XPT=, XPTFIX=	: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services
LBMA Gold Price AM	: Der um 10:30 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Gold Price PM	: Der um 15 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Gold-Preis
LBMA Silver Price	: Der um 12 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Silber-Preis
LBMA Platinum Price AM	: Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Platinum Price PM	: Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Platin-Preis
LBMA Palladium Price AM	: Der um 09:45 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis
LBMA Palladium Price PM	: Der um 14:00 Uhr (Ortszeit London) von der LBMA offiziell festgelegte Palladium-Preis

LBMA	:	London Bullion Market Association, London (www.lbma.org.uk)
ICE Futures	:	Intercontinental Exchange, London
NYMEX	:	New York Mercantile Exchange, New York
[[•]]		

*[im Fall von Zertifikaten bezogen auf den DAX®/X-DAX® einfügen:*

Bei **DAX®/X-DAX®** als Basiswert beachten:

**Der maßgebliche Beobachtungskurs bei DAX®/X-DAX® als Basiswert umfasst sowohl die Kurse des DAX® als auch die Kurse des X-DAX®. In diesem Zusammenhang spielen die jeweiligen Börsenhandelszeiten eine entscheidende Rolle.**

**Im Falle von Zertifikaten bezogen auf den DAX®/X-DAX® als Basiswert bedeutet dies: die Berechnung des DAX® beginnt ab 9.00 Uhr und endet um 17.30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) mit den Kursen der Xetra®-Schlussauktion.**

**Der X-DAX®, der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, wird börsentäglich auf Basis von DAX®-Futurepreisen von 8.00 Uhr bis zum Beginn der Berechnung des DAX® und von 17.45 Uhr bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) einschließlich der DAX®-Future Schlussauktion berechnet.**

**Der Zeitraum, in dem das Barriere-Ereignis eintreten kann, ist somit erheblich länger als bei herkömmlichen DAX® Zertifikaten. Sollten sich die zu Grunde liegenden Handelszeiten ändern, so ändern sie sich im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.**

**Am [Finalen] Bewertungstag (Zertifikate mit begrenzter Laufzeit) bzw. Ausübung-/Kündigungstag (Open End Zertifikate) ist als "Referenzpreis des Basiswerts" der offizielle Schlusskurs des DAX®-Performance Index relevant.]]**

*[gegebenenfalls andere relevante Informationen einfügen: •]*

*[Zum Zwecke der Übersichtlichkeit kann die Darstellung der Tabellen, insbesondere die Anordnung der Spalten, in den Endgültigen Bedingungen von der hier gewählten Darstellung abweichen.]*

## WEITERE INFORMATIONEN

### Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

[Citigroup Global Markets Deutschland AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

Berechnungsstelle:

[Citigroup Global Markets Deutschland AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland][●]

### [An einer Emission beteiligte Berater sowie deren Funktion

[ggf. Informationen zu Beratern und deren Funktion, einfügen: ●]]

### [Interessenkonflikte

[ggf. Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen: ●]]

### Angebotsmethode

[Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] angeboten.

Das Angebot der Zertifikate beginnt in [Deutschland] [und] [Österreich] am [●].

[Das Angebot der Zertifikate beginnt in Österreich am [●].]

[Die Zertifikate werden während einer Zeichnungsfrist [in [einer] [oder] [mehreren] Serie[n][, die unterschiedlich ausgestattet sind,]] zu einem festen Preis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages angeboten. Nach Abschluss der jeweiligen Zeichnungsfrist werden die Zertifikate freihändig verkauft.

Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●].]

Der Emittent behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][das Angebot], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Zertifikate erreicht, beendet der Emittent die Zeichnungsfrist für die Zertifikate zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Der Emittent behält sich das Recht vor, die Emission der Zertifikate, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der Zertifikate unter anderem davon ab, ob beim Emittenten bis

zum Ende der Zeichnungsfrist gültige Zeichnungsanträge für die Zertifikate in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann der Emittent die Emission der Zertifikate zum Ende der Zeichnungsfrist stornieren.]

[Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Website [www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld))][andere Webseite(n) einfügen: ●] veröffentlichen.]

[sofern anwendbar: Mindestzeichnungsbetrag: [●] Zertifikate]

[sofern anwendbar: Höchstzeichnungsbetrag: [●] Zertifikate]

### **Börsennotierung**

[Es ist beantragt worden, die Zertifikate [ab dem [●]] [in den] [Handel] [zum geregelten Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [und] [Stuttgarter] [●] Börse[, die [[kein] [ein] geregelter Markt] [[keine] geregelten Märkte] im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG [ist][sind],] [zuzulassen][einzubeziehen]. [Die Zertifikate sind am [geregelten] [●] Markt der [●] Wertpapierbörse zugelassen, der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind.]

[Die Zulassung der Zertifikate zu einem geregelten Markt oder die Einführung in den Freiverkehr an einer Börse ist nicht geplant.]

### **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [●]. Die individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung unter folgender Bedingung: [●].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz] [Angebotsfrist einfügen: ●] erfolgen.]

### **Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb**

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

[Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern [(zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten)] abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für

die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Zertifikaten ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.]

[Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von [bis zu] [●]%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.]

[*Beschreibung konkreter Kosten einfügen: ●*]

### **Informationen zum Basiswert**

[●]

[*im Fall, dass ein Index der Basiswert und/oder ein Korbbestandteil ist und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, einfügen: Der Emittent gibt folgende Erklärungen ab:*

- Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [des Emittenten [www.citifirst.com (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionfeld))][andere Webseite(n) einfügen: ●] [bzw.] [des Indexberechners (www.[maßgebliche Webseite(n) des Indexberechners einfügen: ●])] [bzw.] [des Index-Sponsors (www.[maßgebliche Webseite(n) des Index-Sponsors einfügen: ●])] abrufbar; und
- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

### **Veröffentlichung weiterer Angaben**

[Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.] [Der Emittent stellt unter [●] weitere Angaben zum Basiswert zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Zertifikate fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [●].]

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

**[DARSTELLUNG DER FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE**

*Gegebenenfalls Beispiel(e) für komplexe derivative Wertpapiere einfügen: ●]*

**ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

*[durch Emittent ist die emissionsspezifische Zusammenfassung den Endgültigen Bedingungen beizufügen]*

## **VII. BESTEUERUNG**

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Zertifikaten geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Zertifikate kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in den Angebotsstaaten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Kaufs, Verkaufs und der Rückzahlung der jeweiligen Produkte, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Angebotsstaaten und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Rechtslage in den Angebotsstaaten. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren insbesondere in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Kaufs, Verkaufs und der Rückzahlung der jeweiligen Produkte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

### **1. EU-Zinsrichtlinie**

Unter der EU-Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (für Zwecke der folgenden zwei Abschnitte die EU-Zinsrichtlinie) sind Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedsstaates mit Informationen über Zinszahlungen (oder vergleichbare Erträge) zu versorgen, die eine Person in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person in diesem anderen Mitgliedsstaat oder an bestimmte in diesem anderen Mitgliedsstaat errichteten Rechtsträger zahlt. Österreich ist allerdings für einen Übergangszeitraum dazu verpflichtet (sofern sie während dieses Zeitraums nicht das andere System einführen), ein Quellensteuersystem in Bezug auf solche Zahlungen zu unterhalten (das Ende dieses Übergangszeitraums ist davon abhängig, dass bestimmte andere Verträge im Bereich Informationsaustausch mit bestimmten anderen Staaten abgeschlossen werden). Verschiedene Nicht-EU-Mitgliedsstaaten und Territorien inklusive der Schweiz haben gleichwertige Maßnahmen eingeführt (im Falle der Schweiz ein Quellensteuersystem zu einem Satz von gegenwärtig 35%, mit dem Wahlrecht für die betroffene natürliche Person, die Zahlstelle und die zuständigen Schweizer Behörden zu ermächtigen, anstelle des Steuerabzugs die Details der Zinszahlungen oder der Zahlungen von anderen vergleichbaren Erträgen gegenüber den

Steuerbehörden des betreffenden EU-Mitgliedstaates offenzulegen). Für Luxemburg galt eine entsprechende Regelung. Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsrichtlinie abgelöst.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU Zinsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den EU-Mitgliedsstaaten ins nationale Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist (EU-Richtlinie 2014/48/EU - "**ZinsRL-Änderungsrichtlinie**"). Die ZinsRL-Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten "Transparenzkonzeptes" Schritte unternehmen, um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie angenommen (EU-Richtlinie 2015/2376/EU). Diese hebt die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die Aufhebung erfolgte, um eine Überschneidung zwischen der EU-Zinsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage des "OECD Common Reporting Standard" und der "Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung" (die "**EU-Amtshilferichtlinie**") einzuführen ist, zu vermeiden.

In der sogenannten "Berliner Erklärung" haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen ("**Early Adopters**"), zu denen auch Deutschland gehört, verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 werden – im Falle der Early Adopters - ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen, zu denen auch die Schweiz gehört, verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf der EU-Amtshilferichtlinie, ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich. In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("**FKAustG**") erfolgen, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Optionsscheininhabern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

## 2. Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Zertifikate im Privatvermögen halten.

### Steuerinländer

Der Gewinn aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung der Produkte unterliegt als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer). Gewinn ist dabei der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- oder Übertragungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Verluste sind allenfalls im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit bestimmten anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, können aber nicht mit anderen Einkunftsarten wie z.B. Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit oder Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. aus Vermietung und Verpachtung verrechnet werden.

Sofern die Rückzahlung der Produkte anstatt durch Auskehrung eines Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von Wertpapieren erfolgt, entspricht der Veräußerungspreis der Produkte ihren Anschaffungskosten. Diese sind auch als Anschaffungskosten der Wertpapiere anzusetzen. Etwaige Verluste aus einem späteren Verkauf von Aktien können nur mit Gewinnen aus Veräußerungen von Anteilen an Aktiengesellschaften verrechnet werden. Sofern Bruchteile nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen werden, ist der Barausgleich steuerpflichtig.

Bei physischer Lieferung von Edelmetallen oder anderer Wirtschaftsgüter wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Edelmetalle oder anderen Wirtschaftsgüter als Veräußerungserlös angesetzt.

### Kapitalertragsteuer

Wenn die Produkte in einem Depot verwahrt werden, das der Inhaber bei einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, jedoch ausschließlich einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts) oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (nachfolgend "**Deutsches Institut**") unterhält oder wenn ein solches Deutsches Institut die Veräußerung der Produkte durchführt und das Deutsche Institut die jeweiligen Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (nachfolgend "**Auszahlende Stelle**"), ist die Auszahlende Stelle verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) einzubehalten und abzuführen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlende Stelle die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Produkte einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt (Tafelgeschäft).

Generell unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit den Produkten) der sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls anfallenden Kirchensteuer), falls der Anleger eine natürliche Person ist und die Produkte im Privatvermögen hält. Falls die Produkte von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden, dann wird die Abgeltungssteuer unmittelbar von der Auszahlenden Stelle einbehalten (siehe oben). Eine natürliche Person kann auch der Kirchensteuer unterliegen. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet seit dem 1. Januar 2015 auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt. Ist Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle zu berücksichtigen, ermäßigt sich die Abgeltungssteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Der auf diese Weise verminderte Kapitalertragsteuerbetrag ist die Bemessungsgrundlage der durch die Auszahlenden Stelle einzubehaltenden Kirchensteuer. Der Kirchensteuersatz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

Die Bemessungsgrundlage für die Zwecke der Kapitalertragsteuer ist abhängig von der Art der Kapitalerträge:

Im Falle der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung der Produkte, unterliegt der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- oder Übertragungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten der Kapitalertragsteuer, wenn die Produkte von der Auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem von ihr verwahrt oder verwaltet worden sind. Überträgt der Anleger die Produkte auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische Auszahlende Stelle der übernehmenden Auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Sind die Anschaffungsdaten nicht gemäß den gesetzlichen Anforderungen nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, Übertragung oder Rückzahlung der Produkte.

Sofern die Rückzahlung der Produkte anstatt durch Auskehrung eines Rückzahlungsbetrages durch Lieferung von Wertpapieren erfolgt, entspricht der Veräußerungspreis der Produkte ihren Anschaffungskosten. Diese sind auch als Anschaffungskosten der Wertpapiere anzusetzen. Folglich entsteht in diesem Fall keine Kapitalertragsteuer.

Auf die physische Lieferung von anderen Wirtschaftsgütern (z.B. Edelmetalle) bei Fälligkeit der Wertpapiere findet die im vorherigen Absatz beschriebene Regelung keine Anwendung. Hier wird im Regelfall der Marktwert der gelieferten Edelmetalle oder anderen Wirtschaftsgüter als Veräußerungserlös angesetzt. Im Regelfall wird die Lieferung von anderen Wirtschaftsgütern daher zu einer Besteuerung von etwaigen Gewinnen oder Verlusten aus den Wertpapieren führen. Besonderheiten können sich je nach Ausgestaltung der jeweiligen Bedingungen ergeben, wenn der Anspruch auf Lieferung auf Gold oder anderen Rohstoffen gerichtet ist.

Sofern Bruchteile nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen werden, unterliegt der Barausgleich bei Zufluss der Kapitalertragsteuer.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Besteht eine Kirchensteuerpflicht und wird keine Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle einbehalten, so ist dies im Rahmen der jährlichen Veranlagung nachzuholen.

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.602 gewährt. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Grundsätzlich gilt, dass kein Steuerabzug bei natürlichen Personen vorzunehmen ist, soweit die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen, oder wenn anzunehmen ist, dass keine Steuer entsteht. Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamtes.

### **Steuerausländer**

Kapitalerträge unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, die Einkünfte sind aus bestimmten Gründen als beschränkt steuerpflichtige Erträge nach deutschem Steuerrecht zu qualifizieren. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn Kapitalerträge im Rahmen eines Tafelgeschäfts erzielt werden, und dabei von dem Schuldner oder einem Deutschen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und die Produkte nicht von dem Schuldner oder dem Deutschen Institut verwahrt werden. In diesen Fällen unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer, sowie dem Solidaritätszuschlag. Ein Kapitalertragsteuerabzug kann, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Steuerausländer Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter gegebenenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

**Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

### 3. Besteuerung der Erträge in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses des Emittenten betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Zertifikate in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Zertifikate ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Zertifikate an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

#### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

#### Einkommensbesteuerung von Zertifikaten

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten; die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Zertifikate aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Zertifikate in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichzahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen

werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Zertifikate in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Zertifikaten der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Zertifikaten unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Zertifikate sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Zertifikate nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom

Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Zertifikate dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Zertifikaten der Besteuerung, wenn KEST einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht, wenn der Emittent weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; der Emittent versteht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Investor grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer unterliegen würde.

### **EU-Quellensteuer**

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10

EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2016 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG wurde letztere im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 aufgehoben. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis zum 31. Dezember 2016 anwenden.

#### **Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % bzw 27,5 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

#### **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten für Vermögensübertragungen an Vermögensstrukturen im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate gemäß § 27 Abs 6 Z 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

## VIII. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### Allgemeines

Die Aushändigung des Basisprospekts und das Angebot der Zertifikate können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Zertifikaten, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Zertifikatsrechte aus den Zertifikaten sind durch die Zertifikatsinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden und dem Emittenten keinerlei Verpflichtungen entstehen.

### Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) in seinem Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert. Ferner wurde und wird der Emittent nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des *Securities Act* (**Regulation S**)) und ausschließlich an Personen, bei denen es sich um Zulässige Käufer handelt, erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Der Emittent ist berechtigt, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (a) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den maßgeblichen Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (b) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden

Beträge entspricht: (i) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (ii) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (iii) angemessener Marktwert der Wertpapiere.

**Zulässiger Käufer** bezeichnet jede Person, die:

- (a) keine "US-Person" (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S ist;
- (b) nicht für beliebige Zwecke unter eine Begriffsbestimmung von US-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde, fällt (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – gilt als US-Person);
- (c) kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) nach Maßgabe von Title I des US-amerikanischen *Employee Retirement Income Security Act* von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (**ERISA**) und kein Plan, keine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder sonstige Einrichtung nach Maßgabe von Section 4975 des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der **IRC**) und kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) oder sonstiger Plan nach Maßgabe von im Wesentlichen mit Title I des ERISA oder Section 4975 des IRC vergleichbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen ist und bei der der Kauf und das Halten der Wertpapiere nicht im Namen von oder mit "Planvermögen" (*plan assets*) erfolgen und
- (d) keine "US-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC ist.

**US-Person** (*U.S. person*) im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S bezeichnet:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlassvermögen, deren Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) Treuhandvermögen (*trust*), deren Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) Vertretungen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Dispositionsbefugnis (*non-discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;
- (g) Konten mit Dispositionsbefugnis (*discretionary accounts*) oder vergleichbare Konten (mit Ausnahme von Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder

Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, und

- (h) Personen- oder Kapitalgesellschaften, falls:
  - (i) sie nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet oder gegründet wurden und
  - (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Securities Act registrierten Wertpapieren initiiert wurden, es sei denn, sie wurden von "zugelassenen Anlegern" (*accredited investors*) (im Sinne von Rule 501(a) des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, errichtet oder gegründet und stehen in deren Eigentum.

**Nicht-US-Person** (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) (in der wie vorstehend beschriebenen geänderten Fassung) bezeichnet:

- (a) natürliche Personen ohne Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen- oder Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsträger (mit Ausnahme von Rechtsträgern, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Jurisdiktion errichtet wurden und deren Sitz sich in einer ausländischen Jurisdiktion befindet;
- (c) Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen, deren Erträge ungeachtet der Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
- (d) Rechtsträger, die hauptsächlich zum Zwecke der passiven Beteiligung errichtet wurden, wie etwa Vermögenspools, Investmentgesellschaften oder vergleichbare Rechtsträger, sofern die Anteile an dem jeweiligen Rechtsträger, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger ausmachen und der Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zwecke der Tätigkeit von Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für Nicht-US-Personen erfüllen, in einen Vermögenspool, dessen Betreiber dadurch, dass es sich bei den daran beteiligten Personen um Nicht-US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission befreit ist, errichtet wurde, und
- (e) Pensionspläne für die Beschäftigten, leitenden Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Sitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

Der Begriff **US-Person** (*U.S. person*) im Sinne der Auslegungsleitlinien "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, 316) (26. Juli 2013) umfasst u. a.:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;

- (b) das Nachlassvermögen eines Verstorbenen, der zum Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hatte;
- (c) Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerbe oder Treuhandvermögen, Personenvereinigungen, Aktiengesellschaften, Fonds oder beliebige mit einer der vorstehend genannten vergleichbare Unternehmensformen (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen (d) oder (e) beschriebenen Rechtsträger) (jeweils eine **juristische Person**), die jeweils nach dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden oder deren Sitz sich in den Vereinigten Staaten befindet;
- (d) Pensionspläne für die Mitarbeiter, leitende Angestellten oder Vorstandsmitglieder eines in Absatz (c) beschriebenen Rechtsträgers, sofern der Pensionsplan nicht hauptsächlich für ausländische Mitarbeiter des betreffenden Rechtsträgers genutzt wird;
- (e) Treuhandvermögen, die dem Recht eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft in den Vereinigten Staaten unterliegen, falls ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die Hauptaufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens auszuüben;
- (f) Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, die nicht in Absatz (c) beschrieben sind und mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen, ausgenommen Rohstoffpools, Pool-Konten, Investmentfonds oder sonstige Vehikel für gemeinsame Anlagen, bei denen ein öffentliches Angebot ausschließlich an Nicht-US-Personen und kein Angebot an US-Personen erfolgt;
- (g) juristische Personen (mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften oder vergleichbaren Rechtsträgern, bei denen die Haftung aller Eigentümer beschränkt ist), die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich im Eigentum von einer oder mehreren der in den Absätzen (a), (b), (c), (d) oder (e) beschriebenen Personen stehen und bei denen die betreffende(n) Person(en) unbeschränkt für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der juristische Person haftet bzw. haften, und
- (h) Einzelkonten oder Gemeinschaftskonten (gleich ob mit oder ohne Dispositionsbefugnis), bei denen der wirtschaftliche Eigentümer (oder einer der wirtschaftlichen Eigentümer im Fall eines Gemeinschaftskontos) eine der in den Absätzen (a), (b), (c), (d), (e), (f) oder (g) beschriebenen Personen ist.

Jede Globalurkunde zur Verbriefung einer Serie von Wertpapieren wird mit einem Hinweis mit folgendem Inhalt versehen:

DIE DURCH DIESE GLOBALURKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN *SECURITIES ACT* VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER **SECURITIES ACT**) ODER BEI EINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE EINES EINZELSTAATS ODER EINER ANDEREN GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND ES

WURDE UND WIRD KEINE PERSON ALS COMMODITY POOL OPERATOR DES EMITTENTEN GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN *COMMODITY EXCHANGE ACT* VON 1936 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER **CEA**) UND DEN VORSCHRIFTEN DER US-AMERIKANISCHEN COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (**CFTC**) IN SEINEM RAHMEN (DIE **CFTC-VORSCHRIFTEN**) REGISTRIERT. FERNER WURDE UND WIRD DER EMITTENT NICHT ALS "INVESTMENTGESELLSCHAFT" (*INVESTMENT COMPANY*) GEMÄSS DEM US-AMERIKANISCHEN *INVESTMENT COMPANY ACT* VON 1940 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG REGISTRIERT.

DEMZUFOLGE DÜRFEN DIE DURCH DIESE GLOBALRUKUNDE VERBRIEFTE WERTPAPIERE AUSSCHLIESSLICH NACH MASSGABE DES FOLGENDEN SATZES ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET, WEITERVERKAUFT, GELIEFERT ODER ANDERWEITIG ÜBERTRAGEN WERDEN. DURCH SEINEN ERWERB EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN:

- (1) SICHERT DER ERWERBER ZU, DASS
  - (A) ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARIN IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (*OFFSHORE TRANSACTION*) (IM SINNE VON REGULATION S DES SECURITIES ACT (**REGULATION S**)) ERWORBEN HAT,
  - (B) ER KEINE "US-PERSON" (*U.S. PERSON*) IM SINNE VON RULE 902(k)(1) VON REGULATION S IST; NICHT FÜR BELIEBIGE ZWECKE UNTER EINE DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON US-PERSON IM RAHMEN DES CEA ODER EINER VORSCHRIFT, RICHTLINIE ODER WEISUNG DER CFTC, DIE VON DER CFTC IM RAHMEN DES CEA VORGESCHLAGEN ODER VERÖFFENTLICHT WURDE, FÄLLT (ZUR KLARSTELLUNG: JEDE PERSON, DIE KEINE "NICHT-US-PERSON" (*NON-UNITED STATES PERSON*) IM SINNE DER CFTC-VORSCHRIFT 4.7(a)(1)(iv) – JEDOCH FÜR DIE ZWECKE DES UNTERABSCHNITTS (D) DIESES DOKUMENTS OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSNAHME FÜR QUALIFIZIERTE GEEIGNETE PERSONEN, DIE KEINE "NICHT-US-PERSONEN" SIND – GILT ALS US-PERSON); KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) NACH MASSGABE VON TITLE I DES US-AMERIKANISCHEN *EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT* VON 1974 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (**ERISA**) UND KEIN PLAN, KEINE INDIVIDUELLE VORSORGE LÖSUNG (*INDIVIDUAL RETIREMENT ACCOUNT*) ODER SONSTIGE EINRICHTUNG NACH MASSGABE VON SECTION 4975 DES US-AMERIKANISCHEN *INTERNAL REVENUE CODE* VON 1986 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER **IRC**) UND KEIN ALTERSVORSORGEPLAN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) ODER SONSTIGER PLAN NACH MASSGABE VON IM WESENTLICHEN MIT TITLE I DES ERISA ODER SECTION 4975 DES IRC VERGLEICHBAREN GESETZEN, VORSCHRIFTEN ODER

VERORDNUNGEN IST UND BEI IHM DER KAUF UND DAS HALTEN DER WERTPAPIERE NICHT IM NAMEN VON ODER MIT "PLANVERMÖGEN" (*PLAN ASSETS*) ERFOLGEN UND ER KEINE "US-PERSON" (*UNITED STATES PERSONS*) IM SINNE VON SECTION 7701(a)(30) DES IRC IST (ALLE PERSONEN, DIE UNTER DIESEN ABSATZ (B) FALLEN, WERDEN ALS **ZULÄSSIGE KÄUFER** BEZEICHNET) UND

- (C) FALLS ER DAS WERTPAPIER BZW. DAS WIRTSCHAFTLICHE EIGENTUM DARAN FÜR RECHNUNG ODER ZUGUNSTEN EINER ANDEREN PERSON ERWIRBT, ES SICH BEI DIESER ANDEREN PERSON EBENFALLS UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT;
- (2) VERPFLICHTET SICH DER ERWERBER GEGENÜBER DEM EMITTENTEN DAZU, WÄHREND DER LAUFZEIT DER WERTPAPIERE ANGEBOTE, VERKÄUFE, VERPFÄNDUNGEN ODER ANDERWEITIGE ÜBERTRAGUNGEN VON WERTPAPIEREN BZW. WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM DARAN AUSSCHLIESSLICH AN EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER, DER FÜR EIGENE RECHNUNG ODER FÜR RECHNUNG UND ZUGUNSTEN EINES ANDEREN ZULÄSSIGEN KÄUFERS HANDELT, UND AUSSCHLIESSLICH IM RAHMEN EINER OFFSHORE-TRANSAKTION (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) VORZUNEHMEN, UND BESTÄTIGT, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, DIE ANERKENNUNG DER ÜBERTRAGUNG EINES WERTPAPIERS ODER VON WIRTSCHAFTLICHEM EIGENTUM UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN ZU VERWEIGERN;
- (3) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT FÜR DEN FALL, DASS DER ERWERBER ZU EINEM BELIEBIGEN ZEITPUNKT KEIN ZULÄSSIGER KÄUFER MEHR IST, BERECHTIGT IST, (A) DEN ERWERBER ZUM VERKAUF DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AN EINE PERSON, BEI DER ES SICH UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT, ZU ZWINGEN ODER (B) DEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER ZUR ÜBERTRAGUNG DES WERTPAPIERS BZW. DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DARAN AUF DEN EMITTENTEN UND, FALLS DIESER NICHT GLEICHZEITIG DER VERKÄUFER IST, AUF DEN VERKÄUFER DER WERTPAPIERE ZU ZWINGEN, JEWEILS ZUM NIEDRIGEREN DER FOLGENDEN PREISE: (X) VOM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER FÜR DIE WERTPAPIERE GEZAHLTER KAUFPREIS, (Y) 100 % DES NENNBETRAGS DER WERTPAPIERE UND (Z) ANGEMESSENER MARKTWERT DER WERTPAPIERE UND
- (4) BESTÄTIGT DER ERWERBER, DASS DER EMITTENT BERECHTIGT IST, VON JEDEM WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON WERTPAPIEREN IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN EINE BESCHEINIGUNG DARÜBER ZU VERLANGEN, DASS ES SICH BEI DEM BETREFFENDEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER UM EINEN ZULÄSSIGEN KÄUFER HANDELT.

Jeder Verkäufer dieser Wertpapiere hat sich dazu verpflichtet, (i) Angebote und Verkäufe von Wertpapieren ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich an Zulässige Käufer oder für Rechnung oder zugunsten von Zulässigen Käufern vorzunehmen, (ii) keine "gezielte Verkaufsanstrengungen" (*directed selling efforts*) (im Sinne von Regulation S) in Bezug auf Wertpapiere zu unternehmen und (iii) an alle Händler oder sonstigen Personen, an die er Wertpapiere verkauft und die eine Verkaufsprovision, Gebühr oder sonstige Vergütung in Bezug auf die maßgeblichen Wertpapiere erhalten, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zu übersenden, in der die in dem vorstehenden Hinweis aufgeführten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die betreffenden Wertpapiere aufgeführt sind.

### **Vereinigtes Königreich**

Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "**Financial Services and Markets Act 2000** (nachfolgend "**FSMA**")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Section 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Section 21 (1) der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), oder von denen dies billigerweise erwartet werden kann, da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß des Emittenten gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

### **Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Zertifikate anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Zertifikate in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Zertifikate jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Zertifikate bestimmen, dass ein Angebot dieser Zertifikate auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab

dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts in Bezug auf diese Zertifikate, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Zertifikate**" in Bezug auf Zertifikate in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Zertifikate enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

**IX. HINWEIS AN DIE ANLEGER**

*Aufgrund der nachfolgenden Beschränkungen sind Käufer gehalten, sich vor einem Angebot, einem Weiterverkauf, einer Verpfändung oder einer sonstigen Übertragung der Wertpapiere rechtlich beraten zu lassen. Dieser Hinweis ist eine Zusammenfassung der unter "VIII. Verkaufsbeschränkungen" aufgeführten ausführlicheren Bestimmungen und Zusicherungen.*

Die Wertpapiere wurden nicht gemäß dem Securities Act registriert und werden ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S) und ausschließlich Zulässigen Käufern angeboten und an diese verkauft.

Falls Sie Wertpapiere kaufen und entgegennehmen, gelten von Ihnen die folgenden Bestätigungen, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Emittenten als abgeben:

- (a) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere nicht gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act* von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der **Securities Act**) registriert wurden bzw. werden, und Sie verpflichten sich, während der Laufzeit der Wertpapiere Angebote, Verkäufe, Verpfändungen oder anderweitige Übertragungen der Wertpapiere ausschließlich im Rahmen einer Offshore-Transaktion (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act (**Regulation S**)) und ausschließlich an einen Zulässigen Käufer (wie nachstehend definiert), der für eigene Rechnung oder für Rechnung und zugunsten eines anderen Zulässigen Käufers handelt, vorzunehmen.
- (b) Ihnen ist bekannt, dass keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die **CFTC-Vorschriften**) registriert wurde oder wird und dass der Emittent nicht als Investmentgesellschaft (*investment company*) gemäß dem US-amerikanischen *Investment Company Act* von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert wurde oder wird;
- (c) Sie sind keine "US-Person" (*U.S. person*) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S); Sie fallen nicht für beliebige Zwecke unter eine der Begriffsbestimmungen von US-Person im Rahmen des CEA oder einer Vorschrift, Richtlinie oder Weisung der CFTC, die von der CFTC im Rahmen des CEA vorgeschlagen oder veröffentlicht wurde (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-US-Person" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv) – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind – gilt als US-Person); Sie sind kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) nach Maßgabe von Title I des US-amerikanischen *Employee Retirement Income Security Act* von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (**ERISA**) und kein Plan, keine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder sonstige Einrichtung nach Maßgabe von Section 4975 des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der **IRC**) und kein Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) oder sonstiger Plan nach Maßgabe von im Wesentlichen mit Title I

des ERISA oder Section 4975 des IRC vergleichbaren Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen und bei Ihnen erfolgen der Kauf und das Halten der Wertpapiere nicht im Namen von oder mit "Planvermögen" (*plan assets*) und Sie sind keine "US-Person" (*United States person*) im Sinne von Section 7701(a)(30) des IRC (alle Personen, die unter diesen Punkt (c) fallen, werden als **Zulässige Käufer** bezeichnet);

- (d) falls Sie für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person handeln, handelt es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer;
- (e) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, von jedem wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere in regelmäßigen Abständen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, dass es sich bei dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer um einen Zulässigen Käufer handelt;
- (f) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, die Anerkennung der Übertragung von wirtschaftlichem Eigentum an den Wertpapieren unter Verstoß gegen für die Wertpapiere geltende Übertragungsbeschränkungen zu verweigern;
- (g) Ihnen ist bekannt und Sie bestätigen, dass der Emittent berechtigt ist, jeden wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich nicht um einen Zulässigen Käufer handelt, (i) zum Verkauf seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren an einen Zulässigen Käufer oder (ii) zur Übertragung seines wirtschaftlichen Eigentums an den Wertpapieren auf den Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, auf den Verkäufer der Wertpapiere zu zwingen, jeweils zu einem Preis, der dem niedrigeren der folgenden Beträge entspricht: (x) vom wirtschaftlichen Eigentümer für die Wertpapiere gezahlter Kaufpreis, (y) 100 % des Nennbetrags der Wertpapiere und (z) angemessener Marktwert der Wertpapiere;
- (h) Ihnen ist bekannt, dass die Wertpapiere mit einem Hinweis mit dem im vorstehenden Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" aufgeführten Inhalt versehen sein werden.

**X. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT****1. Verantwortung für den Basisprospekt**

Die Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als Emittent ist alleine verantwortlich für die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen. Der Emittent erklärt hiermit, dass seines Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

**2. Informationen von Seiten Dritter**

Der Emittent bestätigt hiermit, dass in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es den Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

**3. Art der Veröffentlichung**

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i.V.m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form beim Emittenten, Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem werden diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com)

([https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGMD](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGMD)) bzw. auf der oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Website(n) veröffentlicht.

**4. Bereitstellung von Unterlagen**

Der Basisprospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge zum Basisprospekt werden bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind in elektronischer Form auf der Website des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (bezüglich des Basisprospekts und den Nachträgen dazu unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGM](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGM) D, bezüglich des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Registrierungsformulare](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Registrierungsformulare) bzw. bezüglich der Endgültigen Bedingungen auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Website(n) veröffentlicht.

## 5. Per Verweis einbezogene Dokumente

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 WpPG verwiesen:

- Im Abschnitt IV. dieses Basisprospekts wird auf das Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 6. April 2016 verwiesen. Die darin enthaltenen Informationen – mit Ausnahme des Abschnitts "Risikofaktoren" (Seite 5 bis 12) – sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Die in dem Kapitel "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars enthaltenen emittentenbezogenen Risikofaktoren sind in Abschnitt II.A. dieses Basisprospekts unter der Überschrift "Mit dem Emittenten verbundene Risikofaktoren" dargestellt.
- Auf Seite 224 wird auf die Wertpapierbeschreibung der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 6. Mai 2013 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "III. Zertifikatsbedingungen" (Seite 87 bis 173) enthaltenen Informationen sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte in der Wertpapierbeschreibung vom 6. Mai 2013, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.
- Auf Seite 224 wird auf den Basisprospekt der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 25. April 2014 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "V. Zertifikatsbedingungen" (Seite 106 bis 197) enthaltenen Informationen sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 25. April 2014, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.
- Auf Seite 224 wird auf den Basisprospekt der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 22. April 2015 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "V. Zertifikatsbedingungen" (Seite 119 bis 220) enthaltenen Informationen sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 22. April 2015, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.
- Auf Seite 224 wird auf den Basisprospekt der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 12. November 2015 in der Fassung etwaiger Nachträge verwiesen. Die in Abschnitt "V. Zertifikatsbedingungen" (Seite 122 bis 223) enthaltenen Informationen sind durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil des Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 12. November 2015, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie werden beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und wurden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten

www.citifirst.com (bezüglich des Basisprospekts und den Nachträgen dazu unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Basisprospekte\\_CGM](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGM) D und bezüglich des Registrierungsformulars und den Nachträgen dazu unter [https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche\\_Dokumente/Registrierungsformulare](https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Registrierungsformulare)) veröffentlicht.

## **6. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Der Emittent stimmt der Nutzung des Prospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Zertifikaten durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt für den Zeitraum der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) erteilt werden und gilt für Deutschland und Österreich (jeweils ein "Angebotsstaat", zusammen die "Angebotsstaaten"). Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Zertifikate geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Die Zustimmung zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre wird entweder für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz oder für einen anderen Zeitraum, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, erteilt. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, unterrichten.**

**Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, verwendet.**

**Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Website des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) bzw. auf der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Website veröffentlicht.**

**UNTERSCHRIFTEN**

Frankfurt am Main, 2. Mai 2016

**Citigroup Global Markets Deutschland AG,  
Frankfurt am Main**

gez. Dirk Heß  
Director

gez. Steffen Thomas  
Vice President